

Tätigkeitsbericht 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	1
II.	Rückblick auf das Jahr 2020 in Rechtsprechung und Gesetzgebung	3
III.	Verbandsinterna	9
IV.	Fallstatistik 2020	12
V.	Aus der Tätigkeit im Einzelnen	13
	1. Arzneimittelwerbung	13
	2. Medizinprodukte	27
	3. Lebensmittelwerbung	31
	3.1 Allgemeine Lebensmittelwerbung	31
	3.2 Nahrungsergänzungsmittel (NemV)	59
	3.3 Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) / Speziallebensmittel	109
	4. Kosmetische Mittel	116
	5. Spirituosen	117

Herausgeber:

Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V., Sitz München
Schwanthalerstraße 110, 80339 München ☎ (089) 540 56 150
www.schutzverband-muenchen.de

Registergericht: AG München VR 7557
Verantwortlich für den Inhalt: Michael Weidinger, 1.Vorsitzender

Schutzgebühr: 10,-- €

© Schutzverband 2021

I. Vorwort

Das Jahr 2020 war wie selten ein Jahr zuvor vor allem durch den einschneidenden Beginn der COVID-19-Pandemie geprägt, die sowohl in der Wirtschaft als auch im privaten Bereich zu immensen Einbußen und Einschränkungen geführt hat, seien diese monetär oder ideell.

Nach dem Ausbruch der Spanischen Grippe von 1918 bis 1920 mit ca. 500 Mio. Erkrankten und einer damaligen Todesrate von regional bis zu 10%, stellt die COVID-19 (SARS-CoV-2)-Pandemie in unserer Zeit das erste, in ähnlicher Weise existenzbedrohende Ereignis im 21. Jahrhundert dar.

Seinerzeit ging die erste, vergleichsweise milde Grippewelle im Frühjahr 1918 von den USA und Europa aus und verbreitete sich schließlich weltweit – mit einer noch verhältnismäßig geringen Sterblichkeitsquote. Die meisten Todesopfer waren in der darauffolgenden Herbstwelle 1918 zu beklagen. Ausbruch und Verlauf der Krankheit erfolgten oft sehr schnell, manche Patienten verstarben innerhalb weniger Stunden. Wer die Infektion überlebte, klagte oft noch wochenlang über chronische Erschöpfung, Depressionen und neurologische Störungen.

Das Gedächtnis der Menschheit ist kurzlebig und damals wie heute schicken sich schwarze Schafe an, berechnete Ängste der Bevölkerung für ihre wirtschaftlichen Interessen auszunutzen.

So wurden damals als angeblich wirksame Mittel zur inneren Desinfektion alkoholische Getränke beworben – in England gab es ab Dezember 1918 Whisky auf Rezept. Auch das fiebersenkende Aspirin avancierte zum Mittel der Wahl gegen die Spanische Grippe. Aspirin-Händler und Arzneimittelfälscher stießen sich am Leid der Erkrankten gesund. Durchschlagende Erfolge blieben aber naturgemäß aus. Parallelen zu aktuellen (US-) präsidentialen Äußerungen, man möge zur Behandlung von COVID-19-Patienten das Spritzen von Bleich- und Desinfektionsmitteln oder die Exposition mit „starkem Licht“ prüfen, drängen sich auf.

Erneut ist es in der gegenwärtigen Pandemie umso wichtiger, unlauterer gesundheitsbezogener Werbung einen Riegel vorzuschieben. Zwar wissen wir nicht, welchen Weg wir in dieser Pandemie noch zu gehen und welche Herausforderungen wir noch zu bewältigen haben werden. Erste Gerichtsentscheidungen zu unlauteren Praktiken im Zusammenhang mit COVID-19 lassen aber hoffen, dass wir das Zeitalter der Aufklärung nicht erfolglos durchschritten und die Herrschaft des faktenbasierten Rechts keineswegs zugunsten ungeprüfter Social Media-Beiträge über Bord geworfen haben.

Dem Landgericht Gießen (Beschluss vom 06.04.2020 - Az.: 8 O 16/20) ist es beispielsweise zu verdanken, dass allenthalben aufkommende Werbeaussagen wie etwa “Corona-Infektion: Wie wir uns mit Vitalpilzen schützen können!” als irreführend und damit wettbewerbswidrig gebrandmarkt werden können. Neben der Begründung, dies sei für den Verbraucher irreführend, weil noch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse vorliegen, welche Stoffe vor einer Infektion schützen, macht das Landgericht noch folgende, viel interessantere Bemerkung: Ein Rechtsbruch läge selbst dann vor, wenn es sich bei dem Vitalpilzpulver (nur) um ein Lebensmittel handeln würde. Denn gemäß Art. 10 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung) sind gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln verboten, sofern sie nicht in einer von der Europäischen Kommission herausgegebenen Liste zulässiger Angaben enthalten sind. Die Behauptung, man könne sich mit einem Lebensmittel hinsichtlich einer Infektion mit COVID-19 schützen, finde sich auf dieser Liste

zulässiger Angaben gerade nicht. Die EU-Health-Claims-Verordnung erweist sich damit, insbesondere in der gegenwärtigen Lage, einmal mehr als scharfes Schwert und wirkungsvolle Waffe gegen schwarze Schafe.

Auch der beliebten Umgehung einer unzulässigen textlichen Werbeaussage durch eine entsprechende Bebilderung scheint bereits durch eine Entscheidung des Landgerichts Essen (Beschluss vom 27.04.2020 – Az.: 43 O 39/20) ein Riegel vorgeschoben: Wirbt man grafisch mit einer Person, die überdimensional groß dargestellte Viren mit einer Handgeste abwehrt, zusammen mit der Überschrift „Volle Power für Ihr Immunsystem“, so suggeriere dies einen konkreten Schutz vor Viren durch die Einnahme dieser Produkte, den es so nicht gibt.

Diese ersten Reaktionen der Rechtsprechung deuten darauf hin, dass wir uns gerade jetzt auf das bestehende, weit entwickelte materielle Lauterkeitsrecht verlassen können, um den mit dem Pandemiegeschehen gleichsam aufkeimenden unlauteren Geschäftspraktiken zu begegnen.

Auch der Schutzverband konnte aktuell eine Bewerbung einer pulverisierten Myrtengewächsfrucht, der in Südamerika beheimateten sog. Camu Camu, unterbinden, wonach diese nach „neuesten Forschungsergebnissen“ geeignet sein soll, „das Immunsystem anzukurbeln“ und „Viren zu bekämpfen“. Außerdem sei „der Verzehr dieser Früchte (...) ein Grund für die starken Abwehrkräfte der Inkas“ gewesen. Man mag sich zynisch fragen, weshalb dann innerhalb weniger Jahre 90% der ursprünglichen Inka-Bevölkerung durch die von den Konquistadoren eingeschleppten Seuchen, u.a. den Pocken-Viren, dahingerafft worden sind.

Eine wirksame Rechtsdurchsetzung setzt neben einem leistungsfähigen Justizapparat engagierte Mitbewerber, Verbraucher- und Unternehmerverbände voraus. Staatliche Regularien, wie ein starker materiell-rechtlicher Schutz bleiben ohne Effekt, wenn nicht privaten Marktteilnehmern wirksame Instrumente zur Rechtsverfolgung an die Hand gegeben werden. Das jahrzehntelang bewährte System der privaten Rechtsdurchsetzung zeigt seine Stärke jetzt in der Corona-Krise – es ist schnell und effektiv. Keine noch so gut ausgestattete staatliche Stelle könnte eine Marktbeobachtung in gleicher Weise leisten, wie die zahlreichen Marktteilnehmer selbst.

Die Bundesregierung hatte sich vor Ausbruch der Pandemie bekanntermaßen zum Ziel gesetzt, mit dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs den in der Öffentlichkeit rege diskutierten Abmahnmissbrauch zu bekämpfen. Allerdings erwiese man dem unter Pandemiebedingungen ohnehin belasteten System der privaten Rechtsdurchsetzung einen Bärendienst, jetzt die Zulassungsanforderungen für privatwirtschaftliche Verbände und Vereinigungen zur weiteren Teilnahme am System zu verschärfen. Gerade dem Verbraucher, dessen Interessen über die Zeit mehr und mehr in das vormals als reines Unternehmerrecht ausgestaltete UWG eingeflossen sind, müsste mit mehr statt weniger sowie länger andauernder statt schnell unterbundener irreführender Werbung rechnen.

München, im September 2021


Michael Weidinger
1. Vorsitzender

II. Rückblick auf das Jahr 2020 in Rechtsprechung und Gesetzgebung

Eine Frage der Herkunft oder auch die Frage der Herkunft

Ein Thema, das seit vielen Jahren im Fokus des Schutzverbands steht, und das im Jahr 2020 wieder an Aktualität gewonnen hat, ist die geographische Herkunftsangabe. Lag der Schwerpunkt in der Vergangenheit auf der Herkunft von Produkten als solchen, rückt nun die Herkunft von Zutaten und Bestandteilen von Produkten in den Vordergrund.

Die Angabe einer geographischen Herkunft ist ein beliebtes Werbemittel, das Regionalität oder Qualität versprechen kann. Verbraucher nehmen regionale Produkte aus fremden Regionen als Geschenke mit oder erinnern sich durch landestypische Produkte und abgebildete Flaggen an den letzten Urlaub. Auch der Umweltaspekt und der CO₂-Fußabdruck spielen dabei eine bedeutende Rolle. Dementsprechend haben Unternehmen ein gesteigertes Interesse Ihre Produkte mit einem Land, einer Stadt oder einer Region zu verbinden.

Dies hat auch die Europäische Union erkannt und eine Vielzahl von Regeln über Angaben über die Herkunft von Produkten erlassen. Gerade 2020 ergeben sich dabei einige Neuerungen. Seit 01.04.2020 gilt die Verpflichtung zur Angabe der geographischen Herkunft primärer Zutaten bei Lebensmitteln, sofern diese von einem anderen Ort stammen als die in der Aufmachung angegebene Herkunft (Verordnung (EU) 2018/775). Aber auch die Rechtsprechung hatte sich in mehreren Verfahren mit Fragen über irreführende Herkunftsangaben auseinanderzusetzen.

Mit Fragen der geographischen Herkunft ist die Arbeit des Schutzverbandes schon seit Jahrzehnten verbunden. Ausreichend Anlass, um sich mit den Auswüchsen europäischer Regelungen und der aktuellen Rechtsprechung auseinanderzusetzen.

1. Geographische Herkunftsangaben in der Arbeit des Schutzverbandes Warsteiner I-III und Folgen

Von 1998 bis 2001 führte der Schutzverband die Warsteiner Rechtsprechung herbei, in der sich der BGH (Beschluss vom 02.07.1998 - I ZR 54/96 (OLG Karlsruhe) "Warsteiner I"; EuGH: Urteil vom 07.11.2000 - C 312/98 – Warsteiner; Urteil vom 02.07.1998 - I ZR 55/96 (OLG Karlsruhe) "Warsteiner II"; BGH, Urteil vom 19. 9. 2001 - I ZR 54/96 – "Warsteiner III") dreifach mit Fragen auseinanderzusetzen hatte, ob ein Bier auch dann nach einem Ort benannt werden darf, wenn es an einem anderen gebraut wurde. Freilich mit der Besonderheit, dass an dem benannten Ort ebenfalls ein Brauhaus steht, aus dem ein Bierausstoß erfolgt, jedoch das Anwachsen des Unternehmens dazu geführt hat, dass von dort aus nicht mehr die vollständige Nachfrage befriedigt werden konnte. Das Unternehmen stieß also örtlich bedingt an seine Grenzen.

Die Rechtsprechung klärte damals nicht nur nachhaltig das Verhältnis nationalen Rechts zu Vorgaben über geschützte geografische Angaben nach Europarecht, sie setzte auch über Jahre hinweg Maßstäbe dafür, wann und in welcher Art und Weise eine Irreführung über eine geografische Herkunft durch so genannte „entlokalisierende Zusätze“ aufgeklärt werden kann. So konnten ausnahmsweise gewichtige Interessen dem Verbot einer unrichtigen geographischen Angabe entgegenstehen, wenn aufgrund entlokalisierender Zusätze der Irreführung des Verkehrs im ausreichenden Maße entgegengewirkt wird. Das gewichtige

Interesse war in den entschiedenen Fällen ein wertvolles gewachsenes Unternehmenskennzeichen eines expandierenden Unternehmens, welches zeitgleich eine Ortsangabe darstellte, bei dem das Gebot wirtschaftlicher Vernunft für die Nutzung des weithin bekannten Unternehmenskennzeichens auch bei der Fortentwicklung des Unternehmens sprach. In einem solchen Fall war eine Entlokalisierung durch Zusätze ausnahmsweise möglich. In Warsteiner III stellte der BGH sodann klar, dass eine Wechselwirkung zwischen Anforderungen an entlokalisierende Zusätze und der Relevanz der Herkunft der Ware für die Kaufentscheidung bestehe. Aufgrund der Bedeutung der Marke „Warsteiner“ war ausnahmsweise eine Entlokalisierung sogar auf der Rückseite möglich.

In der Folge orientierte sich die Rechtsprechung an den Warsteiner-Doktrinen. So erwies sich z.B. das „Original Oettinger“ ebenso als wertvolles Kennzeichen eines Stammunternehmens für dessen Fortentwicklung der eng verflochtenen Unternehmensgruppe der Einsatz des Kennzeichens wirtschaftlich geboten ist und einer Irreführung auf der Ware durch die verwendeten entlokalisierenden Zusätze entgegengewirkt werden konnte (BGH, Urteil vom 18.04.2002, Az.: I ZR 72/99 – Original Oettinger).

Doch waren Entlokalisierungen nicht stets zureichend. So entschied das LG München I über einen „Original Ettaler Klosterglühwein“, der allerdings in Dasing bei Augsburg hergestellt und abgefüllt wurde, dass der Vermarktung eines Namens dort Grenzen gesetzt sind, wo sie zur Irreführung des Verkehrs führt (vgl. LG München I, Urteil vom 24.04.2018, Az.: 33 O 4186/17). Eine Entlokalisierung ist dann nicht ausreichend, wenn die entsprechenden Hinweise so ausgestaltet sind, dass sie im Vergleich zur Bezeichnung in den Hintergrund treten. Auch für ein „Chiemseer“ Bier aus dem bayrischen Rosenheim, welches außerhalb des Chiemgaus und schon gar nicht am Chiemsee liegt, befand das OLG München, dass eine Entlokalisierung durch den Zusatz „Chiemgauer Brauhaus Rosenheim“ nicht möglich ist, da hierzu weitere Ortskenntnisse notwendig sind (OLG München, Urteil vom 17. 3. 2016, Az.: 29 U 3187/15).

Für andere Produkte als Lebensmittel verlangt die Rechtsprechung seit jeher, dass die wesentlichen Herstellungsschritte am angegebenen Produktionsort geschehen. Der Schwerpunkt dieser Betrachtung wird dennoch auf Lebensmittel gelegt, da sich insbesondere dort Neuerungen ergeben haben.

2. Rechtsentwicklung in der Gesetzgebung und Rechtsprechung 2020

Für den Bereich der Lebensmittel gibt es letztlich zwei Regime über Herkunftsangaben. Die Vorgaben über einfache Herkunftsangaben, mit denen der Verbraucher nur den Ort der Herstellung verbindet und geschützte Angaben über den Herkunftsort, mit denen der Verbraucher besondere Qualitäten durch den Ort der Herstellung verbindet. In beiden Bereichen hat sich im Jahr 2020 einiges getan.

a) Einfache Herkunftsangaben

Einfache Herkunftsangaben sind seit Dezember 2014 durch die Verordnung (EU) 1169/2011 in Art. 26 für Lebensmittel verbindlich geregelt. Zuvor ergab sich der nationale Schutz aus dem allgemeinen Irreführungsverbot und aus dem Markengesetz.

Die LMIV regelt nunmehr, dass die Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes dann verpflichtend ist, falls ohne diese Angabe eine Irreführung des Verbrauchers über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere, wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden,

das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort. In diesem Fall ist nach Art. 9 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 1169/2011 die Angabe des Herkunftsortes zwingend in der Kennzeichnung des Lebensmittels vorzunehmen. Eine waschechte normierte „Entlokalisierungspflicht“. Die Verordnung verschriftlicht also seit 2011, was die deutsche Rechtsprechung schon seit Jahren praktiziert.

Aber die EU wäre nicht die EU, wenn Sie nicht zeitgleich für die Verordnung auch den Herkunftsort durch eine ausgeprägte Verweisungsstruktur und Negativausnahmen definiert hätte. So ist bei der Anwendung der LMIV der Herkunftsort:

„der Ort, aus dem ein Lebensmittel laut Angabe kommt und der nicht sein „Ursprungsland“ im Sinne des Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EWG) 2913/92 ist; der Name, die Firma oder die Anschrift des Lebensmittelunternehmens auf dem Etikett gilt nicht als Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts von Lebensmitteln [...]“

Der Herkunftsort ist also zunächst der Ort, aus dem ein Lebensmittel kommt. Erfreulicherweise stellt der Gesetzgeber gleichzeitig klar, dass die Pflichtangabe des Lebensmittelunternehmers mit Namen und Anschrift keine Angabe des Herkunftsortes ist, womit weiterhin der Verwaltungssitz auf dem Etikett keinen Aufschluss über die geografische Herkunft gibt.

Schwieriger wird die Definition in Abgrenzung zum Ursprungsland. Die Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EWG) 2913/92, die den Zollkodex für die EU regelt, sind überschrieben mit „Nichtpräferentieller Ursprung“ und tragen der Fragestellung, wo ist was hergestellt, wenn es in mehreren Ländern gefertigt wurde, und, je nach Herstellungsschritt, wo kommt es her, Rechnung. Das „Ursprungsland“ selbst ist nicht definiert, aber immerhin gibt es Aufschluss darüber, dass „Ursprungswaren eines Landes“ Waren sind, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Verordnung gibt also auch Aufschluss darüber, wem das Ei gehört, wenn der Hahn wider Erwarten ein solches auf die Grenze legt. Es wäre eine Ursprungsware des Landes, in dem das lebende Tier gehalten wurde.

Wie relevant letztlich die Regeln über das Ursprungsland sind, zeigte 2020 auch ein langjähriger Prozess, der von einem Wettbewerbsverband seit 2013 bis hin zum EuGH geführt wurde und der mit dem Urteil des BGH vom 16.01.2020 (Az. I ZR 74/14 – Kulturchampignons) nun endlich sein Ende fand. Die Richter hatten darüber zu befinden, ob es tatsächlich sein kann, dass auf Kulturchampignons die Angabe „Ursprung: Deutschland“ erfolgt, wenn die Pilze in den Niederlanden gezogen wurden und lediglich 1 bis 5 Tage vor Ernte nach Deutschland verbracht werden, die wesentlichen Herstellungsschritte also nicht im angegebenen Ursprungsland stattgefunden haben. Weiterhin stellte sich die Frage, ob es dann nicht wenigstens eines entlokalisierenden Zusatzes bedürfte. Tatsächlich regelt Art. 23 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EWG) 2913/92, dass das Ernteland das Ursprungsland des Erzeugnisses ist.

Der BGH hatte also nach Vorlage an den EuGH über den Normenkonflikt aus allgemeinen Irreführungsvorschriften und den Vorgaben des Zollkodex zu entscheiden. Er kam nach der Rechtsprechung des EuGH zu dem Schluss, dass die Irreführungsvorschriften nicht auf eine nach den Vorgaben der gemeinsamen Marktverordnung richtig gekennzeichneten Angabe anwendbar sind und auch aufklärende Zusätze wie „in den Niederlanden gezogen“ bei einer gesetzmäßigen Angabe nicht verlangt werden dürfen, um einer Verbraucherirreführung entgegenzuwirken, selbst wenn seine Vorstellung eine andere ist.

Ob die Ordnungsgeber vor 30 Jahren im Blick hatten, dass das Erdreich die Landesgrenzen mit dem zu erntenden Erzeugnis überschreitet, um mehr Regionalität im Verkaufsstaat erzeugen zu können, bleibt

fraglich. Visionäre sehen nun Bananenstauden, Mango- und Papaya-Bäume im Rahmen des Pflanztourismus die Grenzen passieren, um endlich regionale Südfrüchte zu erhalten. Ob der Preis den Aufwand rechtfertigt, bleibt fraglich und die so gewonnene „deutsche Mango“ wohl nur ein Traum.

b) Herkunft primärer Zutaten

Nun ist – wie gerade aufgezeigt – die Bestimmung einer einfachen Herkunftsangabe für ein geerntetes Lebensmittel nicht ganz einfach. Und bei einem Lebensmittel das verarbeitet wird? Der Verbraucher könnte schließlich bei einem zusammengesetzten Lebensmittel irreführt werden und ist deshalb besonders schützenswert. Wenn nun auf einem Produkt steht, italienisches Weißbrot, muss es dann nur in Italien hergestellt werden oder muss dann auch das Mehl aus Italien stammen? Der Verbraucher könnte dies trotz Globalisierung schließlich erwarten. Stammt das Mehl nicht von dort und ist es schließlich Hauptbestandteil, wird der Verbraucher dann herbe enttäuscht? „Möglich“ – dachte sich der europäische Gesetzgeber und hat sich hierfür eine Lösung eronnen: Art 26 Abs. 3 LMIV und die Erfindung der „Primärzutat“.

Dieser regelt in europäischer Verbraucherschutzmanier, dass wenn ein Ursprungsland oder der Herkunfts-ort eines Lebensmittels nicht mit dem einer primären Zutat identisch ist, so ist der Ursprungsort oder das Herkunftsland der primären Zutat auch anzugeben oder wenigstens, dass diese von wo anders stammt. Die Primärzutat wurde auch gleich definiert, nämlich als „diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe erfolgen muss“. Irreführungserwägungen sind darüber hinaus nicht relevant.

Kann der Unternehmer im ersten Fall anhand der Zusammensetzung ohne Weiteres bestimmen, welche die Primärzutat ist, gestaltet sich der zweite doch schwieriger. In einem „Dresdener Mandelgebäck“ muss der Mandelanteil angegeben werden, dann ist die Mandel wohl zugleich Hauptzutat. Unabhängig davon, ob der Verbraucher den Mandelanbau im Winter doch recht frostigen Sachsen in der Region um die Landeshauptstadt erwartet oder für abwegig befindet, löst die Bezugnahme auf die Barockstadt doch die Pflicht zur Aufklärung der Herkunft der aromatischen Kerne aus. Sämtlichen Befürchtungen einer auch nur gefühlten Verbrauchertäuschung ist damit wahrscheinlich ein Riegel vorgeschoben.

Die Ausgestaltung der Angabe überließ das Europäische Parlament der Europäischen Kommission und verschaffte damit der betroffenen Unternehmerschaft eine Verschnaufpause. Im Mai 2018 war es dann soweit, die Europäische Kommission verabschiedete die Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 – vier Seiten und vier Artikel lang mit Anwendungsschonfrist bis 2020.

Zunächst stellte der Ordnungsgeber klar, dass Produkte mit geschützten geografischen Angaben oder (vorerst) Markennamen mit Herkunftsbezug von den Primärzutatenangaben freigestellt sind. Das Bayerische Bier und die Nürnberger Lebkuchen konnten also aufatmen. Auch geografische Begriffe in verkehrsüblichen Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen sind ausgenommen, wenn sie einen geografischen Begriff enthalten. Weder das Russisch Brot noch die Linzer Torte bedürfen dadurch einer breiteren Auszeichnung, wenn nicht eine weitere Herkunftsangabe hinzukommt. Bei einer „französischen Linzer Torte“ muss der Unternehmer sich also nur Gedanken machen, was nun die Hauptzutat ist und im nächsten Schritt unter Umständen aufklären, dass diese nicht aus Frankreich stammt.

Die Verordnung legte auch zeitgleich fest, wann eine Angabe vorliegt, nämlich bei Erklärungen, Piktogrammen, Symbolen und Begriffen, die sich auf Orte oder geografische Begriffe beziehen. Und natürlich schreibt Sie auch vor, wie zu entlokalisieren ist.

Die Angabe der Herkunft der Primärzutat erfolgt nämlich mit Bezugnahme auf geografische Gebiete und kann dann durch Angaben wie „EU“, „Nicht-EU“, „EU und Nicht-EU“ oder auch durch Angabe eines Mitgliedstaats oder Drittstaats oder eines völkerrechtlich definierten Gebiets oder auch einer Region in einem Mitgliedstaat, sofern jeweils dem Verbraucher bekannt, angegeben werden. So ist also die Angabe „Bayerische Nudeln mit Hartweizengrieß aus Hessen“ möglich oder auch „Italienische Hartwurst mit Schweinefleisch aus der EU“. Bei letzterem stellt sich die Frage, ob dem Verbraucher mit der Aufklärung wirklich gedient ist, ist Italien als Herkunft des Fleisches doch nicht ausgeschlossen, aber sei's drum. Dass der Verbraucher die Angabe auch tatsächlich lesen kann, stellt die Verordnung ebenfalls sicher, denn sie muss im gleichen Sichtfeld erscheinen wie die Angabe des Herkunftsortes und die Schriftgröße der Teilentlokalisierung muss mindestens ein Dreiviertel derer der Herkunftsangabe aber mindestens Mindestschriftgröße ausmachen. Ein Conversion-Horror für das Marketing. Das Größenerfordernis entfällt im Übrigen bei der Verwendung von Symbolen oder Piktogrammen, womit die Verwendung von Flaggen weniger Form vorschreibt.

Aber damit haben die Probleme im Unternehmen nicht zwangsläufig ihr Ende. Denn was ist, wenn die Primärzutat, beispielsweise Mehl oder Milch aus unterschiedlichen Regionen bezogen wird, weil gerade bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen Quellen unterschiedlich ergiebig sind. Dann erlaubt der Verordnungsgeber die sinnige Angabe „Bayerische Nudeln mit Hartweizengrieß von außerhalb Bayerns“. Und was ist, wenn die Primärzutat mal von der Herkunftsangabe stammt und mal von woanders bezogen wird? Dann ist guter Rat doch tatsächlich teuer. Wahrscheinlich überlegt man dann zweimal, ob ein „Afrika“-Waffelschokokeks nicht doch lieber keinen Herkunftsbezug mehr aufweisen sollte, um in den Rohstoffquellen flexibler zu sein.

Die Verordnung schafft vor allem eines: viel Aufwand für die Unternehmen, aber bei wieviel Nutzen für den Verbraucher?

c) Geschützte Angaben

Geschützte Angaben sind geschützte geografische Angaben wie „Bayerisches Bier g.g.A.“ oder geschützte Ursprungsangaben wie „Parmigiano Reggiano g.U.“ Diese werden nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Weine, Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen und in der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 für sonstige Lebensmittel geschützt. Die Produkte haben gemein, dass mit ihnen eine besondere Qualitätsvorstellung verbunden ist, die mit einer Spezifikation über die Herstellung und dem Herstellungsgebiet und der genauen geschützten Bezeichnung genährt wird.

Im Bereich der geschützten geografischen Angaben drehte sich 2020 vor allem das Rechtsprechungsrad.

Während bei einfachen Herkunftsangaben der Verbraucher sogar darüber informiert werden muss, wenn die primäre Zutat von einem anderen Ort stammt, ist die Herkunft der Zutaten bei Lebensmitteln mit geschützter geografischer Angabe eher sekundär, es sei denn, in der beschreibenden technischen Unterlage ist die Herkunft vorgeschrieben. So kann beim Schwarzwälder Schinken g.g.A. das Schwein in jeder anderen Region als dem Schwarzwald gezogen, geschlachtet und zerlegt werden, solange die Bereitung des Schinkens nach der Spezifikation im Schwarzwald stattgefunden hat. Auch nach der Bereitung muss die

Aufmachung nicht im Schwarzwald erfolgen, also das Schinkenstück weder im Schwarzwald geschnitten noch verpackt werden. Denn werden die Verarbeitungsschritte an einem anderen Ort gegangen, ergibt sich daraus keine unwirksame Kontrolle der durch die Spezifikation geschützten Produkte als im Schwarzwald, urteilte der BGH am 03.09.2020 (Az.: I ZR 72/19).

Auch die Namensverwendung und das Anspielungsverbot stellt den Rechtsanwender immer wieder vor neue Fragen. Zu „Aceto Balsamico di Modena g.g.A.“ ergab sich nach Vorlage zum EuGH, dass laut Spezifikation die nicht geographischen Bestandteile, also „Aceto“ und „Balsamico“ keinen gesonderten Schutz für das Produkt aus Italien genießen und deshalb insoweit kein Verwendungsverbot besteht, wobei dies nicht von der Prüfung entbinde, ob eine angegriffene Produktaufmachung unter Berücksichtigung ihrer weiteren sprachlichen und bildlichen Gestaltungsmerkmale eine Anspielung darstelle (vgl. BGH I ZR 253/16 – Deutscher Balsamico II). Vor dem Hintergrund, dass „Aceto Balsamico“ lediglich „Balsamessig“ bedeutet durchaus sinnvoll. Dem deutschen Traditionsunternehmen durfte also nicht ohne Weiteres verboten werden, einen „Deutschen Balsamico“ zu vertreiben.

3. Fazit

Die Frage der Herkunft von Lebensmitteln ist diffizil und geprägt von einer europäischen Regelungswut im Rahmen des Verbraucherschutzes, die allerdings auch normierte Irreführungen ohne Folgen in Kauf nimmt. Während bei einfachen Lebensmitteln der Verbraucher sich nach gesetzgeberischem Willen sogar dann getäuscht fühlt, wenn nicht auch die Hauptzutaten vom angegebenen Ort stammen, ist dies bei Lebensmitteln mit geschützter Angabe gleich, solange der Herkunftsort den Produkten durch die besondere Herstellungsweise und die örtliche Gegebenheit Eigenheit verleiht, es sei denn die Spezifikation sieht etwas anderes vor. Bei einem geschützten Qualitätsversprechen erwartet der Verbraucher scheinbar nur besondere Qualität, während eine einfache Herkunftsangabe Regionalität bis zur Einzelzutat verspricht und nicht mehr nur der Fertigungsort maßgeblich ist.

Es reicht also nicht mehr nur zu entlokalisieren, wenn über den Herstellungsort getäuscht werden könnte. Wem der Gesetzgeber mit der seit 2020 geltenden Verordnung (EU) 775/2018 einen Gefallen getan hat, bleibt fraglich. Betroffene Unternehmer müssen sie jedenfalls umsetzen.

III. Verbandsinterna

Die Arbeit des Verbands und hier insbesondere die Vorstandsarbeit stand im Jahr 2020 unter dem Vorzeichen der Beratungen über das „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“, das der Bundestag dann am 26. November 2020 mit der Mehrheit der Fraktionen von CDU/CSU und SPD beschlossen hat.

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein rechtspolitisches Projekt mit hoher Symbolwirkung. Es zielt auf die Bekämpfung oder Eindämmung eines Problems, das seit vielen Jahren unter dem Schlagwort „Abmahnmissbrauch“ diskutiert wird. Bis heute fehlen allerdings verlässliche Daten und Zahlen dazu, ob tatsächlich missbräuchliche Abmahnungen in signifikanter Zahl ausgesprochen werden. So heißt es im Regierungsentwurf aus dem (seinerzeit) SPD-geführten Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz:

»In letzter Zeit mehren sich die Anzeichen dafür, dass trotz dieser Regelungen weiterhin missbräuchliche Abmahnungen ausgesprochen werden. Es liegt ein nicht hinnehmbarer Missstand vor, wenn Abmahnungen primär zur Erzielung von Gebühren und Vertragsstrafen ausgesprochen werden. Die mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Regeln zielen auf die Eindämmung von Abmahnmissbrauch ab, ohne die Interessen der in diesem Bereich tätigen seriösen Akteure unbillig zu behindern.«

Die Lösung für dieses gefühlte Problem sieht der Gesetzgeber darin, diejenigen Verbände, die schon bisher ihre Klagebefugnis für jeden konkreten Einzelfall darlegen mussten, stärker zu regulieren. Das Mittel der Wahl ist es, „Wettbewerbsvereine zu verpflichten, sich durch Eintragung auf einer beim Bundesamt für Justiz (BfJ) geführten und dauerhaft überprüften Liste für die Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen zu qualifizieren und dem BfJ jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten“; außerdem zielt das Gesetz auf die „Verringerung finanzieller Anreize“ (S. 2).

Das ist aus zwei Gründen bemerkenswert:

1. Zum einen durften Verbände nach § 8 Abs. 3 UWG schon in der Vergangenheit für durchschnittlich schwierige Abmahnungen keine Gebühren geltend machen, die über eine moderate (in anderen Worten: sehr geringe) Kostenpauschale zur Deckung der anteiligen Personal- und Sachkosten für die Abmahnung hinausgingen. Beim Schutzverband betrug diese Kosten zuletzt 160 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Das ist kein Betrag, der dazu einlädt, seine Einnahmen aus Abmahnungen zu generieren. Bei anderen Verbänden bewegten sich die Kostenpauschalen in einer vergleichbaren Größenordnung.
2. Zum anderen bilden Vertragsstrafen neben einer rechtskräftigen Verurteilung das einzige (wirksame) Mittel, mit dem Wettbewerber auf Dauer davon abgehalten werden, sich weiter wettbewerbswidrig zu verhalten. Das ist seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung des BGH und aller Instanzgerichte in Wettbewerbsachen. Eine Unterlassungsverpflichtung ohne Vertragsstrafenvereinbarung wird von der Rechtsprechung unisono als nicht ernstlich oder nicht hinreichend bewertet, um die Wiederholungsfahr auszuschließen

Weil dies so ist, kann aber die Geltendmachung einer Vertragsstrafenforderung nicht missbräuchlich sein. Die „Erzielung von Vertragsstrafen“ ist keine Aktivität, die ein Verband steuern kann oder auf die er nennenswerten Einfluss hat. Denn sie setzt zunächst einmal voraus, dass der

Unterlassungsschuldner gegen seine Verpflichtung zur Unterlassung schuldhaft verstößt. Kommt es nicht zu einer vorgerichtlichen Einigung über eine angemessene Vertragsstrafe, muss der Verband auf eigenes Risiko klagen. Wäre die Forderung "missbräuchlich", würde das Gericht den Schuldner kaum zur Zahlung verurteilen.

Dessen ungeachtet formuliert der neue § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG, dass eine missbräuchliche Abmahnung im Zweifel (!) anzunehmen ist, wenn die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend (!) dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, von Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen. Diese Regelung ist in der Vergangenheit nicht zur Anwendung gekommen, weil die Erfüllung des Tatbestands – nach Ansicht des Gesetzgebers – „vom Abgemahnten nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu beweisen“ (S. 29) war. Diese Begründung ist bemerkenswert, weil sie trotz offensichtlichen Mangels gerichtsfester Beweise und entsprechender Entscheidungen unterstellt, dass ein Missbrauch im Hinblick auf diese Merkmale sehr wohl häufig vorlag.

Mit der Formulierung von Regelbeispielen in § 8c Abs. 2 UWG und einer faktischen Beweislastumkehr öffnet der Gesetzgeber die Büchse der Pandora. Denn der Rechtsmissbrauch ist ein schwerer (und aus guten Gründen schwer zu belegender!) Vorwurf, der in keinem Gesetz anhand abstrakter Kriterien zum „Regelfall“ erklärt werden sollte. Der Rechtsmissbrauch ist immer auf den Einzelfall bezogen (vgl. nur BGH, Urteil vom 27. April 1977 – IV ZR 143/76 –, BGHZ 68, 299-307).

Auch die weiteren Kriterien, nach denen „im Zweifel“ ein Missbrauch anzunehmen ist, lassen viel Raum für Interpretationen. Das gilt etwa für „unangemessen hoch“ angesetzte Gegenstandswerte, für die Forderung „offensichtlich überhöhter Vertragsstrafen“ oder eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung, die „offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.“

Besonders bitter für kleine und mittelständische Unternehmen ist die gesetzliche Vermutung des Missbrauchs, wenn ein Mitbewerber »eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift durch Abmahnungen geltend macht, wenn die Anzahl der geltend gemachten Verstöße außer Verhältnis zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit steht.« Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass der redliche Unternehmer in einem Markt, in dem eine große Zahl Wettbewerber wettbewerbswidrig handelt, kaum eine Möglichkeit hat, sich gegen seine gesetzwidrig handelnden Wettbewerber durchzusetzen. Versucht er es dennoch, sieht er sich einem Missbrauchsvorwurf ausgesetzt.

Das Gesetz bringt für die Tätigkeit des Schutzverbandes einen Paradigmenwechsel: Konnte bisher der Verband in jedem Verfahren, das er führte, seine Klagebefugnis fallbezogen darlegen, also insbesondere die sogenannte Gruppenbetroffenheit, so muss er sich für seine weitere Tätigkeit ab dem Dezember des Jahres 2021 in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eintragen lassen. Der Verband muss zunächst beantragen, in die Liste aufgenommen zu werden. Das Bundesamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind.

Anschließend ist der Verband jährlich verpflichtet, einen umfassenden Bericht darüber abzugeben, in welchem Umfang er Abmahnung ausgesprochen, Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen eingereicht oder Klagen erhoben hat, wobei die einzelnen Zuwiderhandlungen dargelegt werden müssen. Auch über die Zahl der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungen muss der Verband Rechenschaft ablegen. Außerdem muss er über alle Einnahmen Rechenschaft ablegen, also nicht nur über den Aufwandsersatz für Abmahnungen und verwirkte Vertragsstrafen, sondern auch über die Erstattung von Kosten der

gerichtlichen Rechtsverfolgung. Letzteres ist besonders merkwürdig, weil es sich hier um eine reine Erstattung von tatsächlich angefallenen Aufwendungen handelt.

Es handelt sich, mit anderen Worten, um eine Regelung, die einen Generalverdacht des Abmahnmissbrauchs postuliert, den jeder einzelne Verband jährlich aufwendig zu widerlegen hat. Dass der Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V. im Jahr 2022 seinen mittlerweile 60. Geburtstag feiert, dass er wegweisende Entscheidungen erstritten hat, sich bei Unternehmen und Gerichten einen tadellosen Ruf erarbeitet hat und sich in der Vergangenheit nie dem Vorwurf eines Rechtsmissbrauchs ausgesetzt sah, spielt keine Rolle. Bisher ist keine einzige Abmahnung des Schutzverbands von einem Gericht für „rechtsmissbräuchlich“ erklärt worden; selten erhobene Einwendungen eines „Missbrauchs“ waren eher verzweifelte Versuche von Gegnern, einen Mangel an Sachargumenten wettzumachen.

Die Neuregelung des Rechts der Wettbewerbsverbände erscheint auch darüber hinaus wenig durchdacht und rechtspolitisch fragwürdig. Denn die Eintragung in die Liste beim Bundesamt für Justiz begründet die Klagebefugnis – vorbehaltlich satzungsmäßiger Einschränkungen – branchenunabhängig, also ohne Nachweis einer Gruppenbetroffenheit. Damit gewährt die Eintragung einem „klassischen“ Wettbewerbsverband, also einem Verband, dessen satzungsmäßiges Ziel die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs oder die Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs *ohne* konkreten Branchenbezug ist, eine Klagebefugnis auch für solche Branchen, in denen es mangels Mitgliedern nach alter Rechtslage an der Gruppenbetroffenheit fehlte. War in der Vergangenheit sichergestellt, dass Verbände nur solche Interessen geltend machen, für die ihnen die Mitglieder kraft ihrer Branchenzugehörigkeit die notwendige Legitimation verschafften, begründet die Eintragung nach § 8b eine unbeschränkte Verfolgungsbefugnis.

Änderungen in der praktischen Tätigkeit des Schutzverbands sind nicht zu erwarten. Schon bisher lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Recht der Gesundheitsprodukte, vor allem im Recht der Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Arzneimittel, Medizinprodukte und Kosmetika. Daran wird sich – schon mit Blick auf die Mitgliederstruktur – wenig ändern.

Änderungen wird es allenfalls „hinter den Kulissen“ geben. Gerade die Beratungstätigkeit im Vorfeld einer (möglichen) Abmahnung muss künftig gesondert dokumentiert werden, auch wenn die Beratung letztlich immer die Frage aufwirft, ob man gegen (vermeintlich) unlauteres Verhalten eines Wettbewerbers etwas unternehmen kann, sprich: ihn abmahnen kann. Die Beratung und Information der Mitglieder wird künftig stärker kommuniziert und dokumentiert werden müssen. Im Übrigen sieht sich der Verband nach seiner bisherigen Mitgliederstruktur gut gerüstet für die neuen Anforderungen. Seine Seriosität wird auch in Zukunft außer Zweifel stehen.

IV. Fallstatistik 2020

Der Schutzverband hat im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben auch im Jahr 2020 wieder eine Vielzahl außergerichtlicher und gerichtlicher Auseinandersetzungen geführt. Wir haben die Ergebnisse der Tätigkeit auch in diesem Jahr umfassend statistisch ausgewertet. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Insgesamt war der Verband in der überwiegenden Zahl der Fälle erfolgreich.

- Im Jahr 2020 hat der Schutzverband insgesamt 92 Abmahnungen ausgesprochen; die Zahl der Beanstandungen ist damit gegenüber dem Vorjahr (65) gestiegen.
 - o In 40 Fällen konnte die Auseinandersetzung durch eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung des abgemahnten Unternehmens beendet werden.
 - o In 46 Fällen gingen der Schutzverband im Wege der einstweiligen Verfügung vor, in acht Fällen im Wege der Hauptsacheklage; diese Verfahren waren jeweils die Fortsetzung eines Rechtsstreits, der bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren geführt worden war.
- Außerdem versendete der Schutzverband in insgesamt acht Fällen, in denen ein Unternehmen entweder als Störer eine Plattform für Wettbewerbsverstöße bot oder in denen der Wettbewerbsverstoß unterhalb der Spürbarkeitsgrenze lag, Hinweisschreiben.
- In den insgesamt 46 einstweiligen Verfügungsverfahren konnte sich der Schutzverband 35mal durchsetzen.
- Wie schon in den vergangenen Jahren lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Verbands erneut im Bereich der Gesundheitsprodukte.
 - o Insgesamt 46 Verstöße betrafen Lebensmittel, davon fünf Verstöße den Bereich Lebensmittel allgemein, 30 Fälle Nahrungsergänzungsmittel und weitere vier Fälle Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. Acht Fälle betrafen fehlerhaft gekennzeichnete Spirituosen.
 - o In insgesamt neun Fällen – davon fünf gerichtliche Verfahren – ging es um Arzneimittel, in fünf Fällen um Medizinprodukte und in nur einem Fall um ein Kosmetikum.
- In 37 Fällen wurde die Verkehrsfähigkeit des Produkts als solches angegriffen, in 28 weiteren Fällen die Verpackung aufgrund fehlerhafter Kennzeichnung (und damit im Ergebnis ebenfalls die Verkehrsfähigkeit des Produkts). In 53 Fällen wurde die Bewerbung des jeweiligen Produkts beanstandet. 21 Fälle betrafen Produkt, Verpackung und Bewerbung zugleich.

Die fortgesetzt erfolgreiche Tätigkeit des Verbands bei der Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen ist ein Beleg für die anhaltend hohe Kompetenz, die den Verband gerade bei Gesundheitsprodukten auszeichnet. Sie belegt andererseits auch, dass gerade bei Gesundheitsprodukten, für die Hersteller und Inverkehrbringer ein besonderes Vertrauen gegenüber dem Publikum in Anspruch nehmen, die Tätigkeit eines spezialisierten Verbands von besonderer Bedeutung ist. Wo das Publikum auf die Wirkung bestimmter Produkte vertraut (und vertrauen darf!), ist es wichtig, dass unzulässige Wirkversprechen,

fehlerhafte Kennzeichnungen und insbesondere der Vertrieb nicht verkehrsfähiger, ggf. sogar gesundheitsgefährdender Produkte unterbunden werden.

Die Statistik zeigt auch, dass die sorgfältige Prüfung im Vorfeld von Abmahnungen und gerichtlichen Verfahren sich auszahlt. Auch im Jahr 2020 haben sich die Abmahnungen weit überwiegend als berechtigt erwiesen. Damit dürfte der Verband, was die Effektivität seiner Tätigkeit angeht, eine Spitzenstellung einnehmen.

V. Aus der Tätigkeit im Einzelnen

1. Arzneimittelwerbung

(1) Landgericht Heidelberg

Az.: 11 O 37/20 KfH – Urteil vom 22.12.2020

Ein Unternehmen bringt die Lutschtabletten D. in Verkehr, die als Arzneimittel zur unterstützenden Behandlung bei Entzündungen der Rachenschleimhaut, die mit typischen Symptomen wie Halsschmerzen, Rötung oder Schwellung einhergehen, zugelassen sind. Wirkstoffe sind 2,4-Dichlorbenzylalkohol (1,2 mg pro Tablette) und Amylmetacresol (0,6 mg pro Tablette).

In Ziffer 5.1 der Fachinformation wird zu den pharmakologischen Eigenschaften unter anderem ausgeführt:

„Eine Aktivität gegen Bakterien und Pilze konnte in vitro durch D. Honig- und Zitronengeschmack belegt werden. Ebenso konnten gewisse antivirale Eigenschaften der Wirkstoffkombination aus 2,4-Dichlorbenzylalkohol und Amylmetacresol gezeigt werden.“

Das Unternehmen bewirbt das Medikament auf Youtube u. a. mit der Aussage: *„Es tötet Bakterien und gewissen Viren ab.“*

Gegen Teile dieser Werbung wendet sich der Schutzverband. Er ist der Ansicht, die Aussage sei, soweit sie sich auf gewisse Viren beziehe, irreführend im Sinne des § 3 HWG. Irreführend sei eine Werbung dann, wenn Arzneimitteln Wirkungen beigemessen würden, die sie nicht hätten. Für die Abtötung auch nur bestimmter Viren gebe es aber keinen hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis. Studienergebnisse seien nur dann hinreichend aussagekräftig, wenn sie den anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Forschung entsprächen. In der Regel seien randomisierte, placebokontrollierte Doppelblindstudien mit adäquater statistischer Auswertung erforderlich. Auffindbar sei aber zum Thema lediglich eine Studie von Köhler et al., in der in vitro nach den Leitlinien der DVV zur Prüfung von chemischen Desinfektionsmitteln eine begrenzt viruzide Wirkung in dem Sinne festgestellt worden sei, dass durch die Wirkstoffkombination die Virushülle von Atemwegsviren verschiedener Familien irreparabel zerstört werde. Diese Studie sei nicht aussagekräftig. Sie habe schon gar nicht zu dem streitgegenständlichen Medikament stattgefunden. Zudem sei die Situation in vitro nicht auf die Situation in vivo übertragbar, weil die Situation auf der Rachenschleimhaut anders sei als im Reagenzglas. Soweit das Unternehmen auf eine im Prozess erstmals vorgelegte Studie

von Oxford et al. verweise, sei diese ebenfalls nicht geeignet, die ausgelobte Wirkung zu belegen. Der Schutzverband bestreitet, dass das dort eingesetzte Medikament Strepsils in seiner Zusammensetzung dem Medikament D. exakt entspreche. Die Studie selbst gehe im Übrigen davon aus, dass eine Übertragbarkeit auf die Situation in vivo nicht ohne weiteres möglich sei, sondern die Situation im Körper in einer klinischen Studie untersucht werden müsse. Der Verfügungskläger bestreitet weiterhin mit Nichtwissen, dass die Studie von Oxford et al. der Zulassungsbehörde als Nachweis „gewisser antiviraler Eigenschaften“ genügt habe.

Irreführend sei die Werbung auch deshalb, weil unklar bleibe, was mit „gewissen“ Viren gemeint sei. Das Medikament wirke insbesondere nicht gegenüber unbehüllten Viren, zu denen auch Rhinoviren gehörten, die 80 % der banalen Erkältungskrankheiten verursachten. Es bestehe daher die Gefahr, dass der Verkehr glaube, das Medikament wirke auch gegenüber unbehüllten Viren, so dass eine Verschleppung der Krankheit drohe.

Das Landgericht Heidelberg hat es sodann dem Unternehmen auf Antrag des Schutzverbandes verboten,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das Arzneimittel D. mit der Angabe

„Es tötet... gewisse Viren ab“

zu bewerben oder bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der Anlage zum Tenor.

Wie üblich wurde der Verfügungsbeklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Verfügungsbeklagte hat die einstweilige Verfügung mit Schreiben ihrer Anwälte als endgültige Regelung anerkannt.

- (2) Im Hinblick auf die rechtswidrige Werbung für ein Arzneimittel gab das abgemahnte Unternehmen eine Unterlassungserklärung ab. Danach verpflichtete es sich,

es im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken zu unterlassen

1.1 das Arzneimittel S. mit den folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

a) „Hilft bei wiederkehrenden Entzündungen [...] der Rachenmandeln“

und/oder

b) „Trainiert das Immunsystem“

und/oder

c) ENTFÄLLT

und/oder

- d) *„Das bakterienhaltige Arzneimittel S1 eignet sich zur Behandlung von[...] „chronischen Entzündungen der Rachenmandeln“*

und/oder

- e) *„Trainingspartner für's Immunsystem “*

und/oder

- f) *„Das Darmbakterium Enterococcus faecalis hat einen natürlichen Trainingseffekt auf das Immunsystem. Im Darm befindet sich der Großteil aller Immunzellen. Dort kommen natürliche Darmbewohner und unerwünschte Eindringlinge in unmittelbaren Kontakt mit dem Immunsystem. Der Kontakt aktiviert die Immunzellen und lässt sie zu einer Wanderung durch den Körper aufbrechen; über die Blutbahn verteilen sich die Immunzellen auf die verschiedenen Schleimhäute. “*

und/oder

- g) *ENTFÄLLT*

und/oder

- h) *mit den Schlagworten „Sinusitis“ und/oder „Bronchitis“*

und/oder

„COPD“, wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 1

und/oder

- i) *„Eine Immunstimulation mithilfe der Mikrobiologischen Therapie kann Atemwegsinfekte bei den Betroffenen verhindern. Arzneimittel wie S. mit dem natürlichen Darmbakterium Enterococcus faecalis in Reinkultur und hoher Konzentration sind dafür besonders geeignet.“*

und/oder

- j) *„Therapie von COPD:*

- [...] wiederkehrende Infektionen der Atemwege verhindern, z.B. mit S.“

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 2

und/oder

1.2 das Arzneimittel S2 mit den folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

a) „reguliert die Darmtätigkeit“

und/oder

b) „Das bakterienhaltige Arzneimittel S2 eignet sich zur Behandlung von Magen-Darmschwerden“

und/oder

c) „Das Präparat kann die Darmtätigkeit regulieren“

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 3

und/oder

d) ENTFÄLLT

e) ENTFÄLLT

und/oder

f) „Reizdarm Medikamente [regulieren] mit natürlichen Darmbakterien die Darmflora „langfristig““

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 4

und/oder

1.3 das Arzneimittel S3

und/oder

1.4 ENTFÄLLT

und/oder

1.5 mit den folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

aa) „trainiert das Immunsystem auf sanfte Weise“

und/oder

bb) „ist für Kleinkinder geeignet“

und/oder

cc) „Sanftes Immuntraining“

und/oder

dd) *ENTFÄLLT*

und/oder

ee) *„Besonders während der Schwangerschaft und in der Säuglingsphase haben Wissenschaftler Zeitfenster entdeckt, in denen Bakterien zur Programmierung des Immunsystems beitragen. Heute wachsen Säuglinge aber oft in einer bakterienarmen Umgebung auf. Durch die unzureichende Immunprogrammierung kann es später zu Unter- oder Überreaktionen des Immunsystems kommen.“*

und/oder

ff) *„Auch Kleinkinder profitieren vom sanften Immuntraining mit S3.“*

und/oder

gg) *„Bei Erwachsenen eignet sich S3 als Einstieg in die Mikrobiologische Therapie.“*

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 5

und/oder

hh) *dass die in dem Präparat enthaltenen Bakterien das Immunsystem erziehen, wenn dies geschieht gemäß Anlage 6*

und/oder

ii) *„IMMUNERZIEHUNG Bakterien erziehen Immunsystem“ und/oder*

jj) *„Die Vision der Wissenschaft/er: eine Pille mit all den Bakterien des Bauernhofs, die eine schützende Wirkung entfalten. Doch bis dahin ist es ein langer Weg. Aber heute stehen bereits Arzneimittel zur Verfügung, die Bakterien enthalten und auf das Immunsystem einwirken. Um die sensiblen Zeitfenster für die Immunerziehung im Säuglingsalter zu nutzen, bietet sich die Anwendung von Präparaten mit inaktivierten Bakterien an, deren Sicherheit sich in über 60-jähriger Anwendung gezeigt hat.“*

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 7

Mit Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung war die Angelegenheit erledigt.

(3) Ein weiteres Unternehmen verpflichtet sich auf Abmahnung des Schutzverbandes, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das Produkt A. mit den folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen

a) *„BEKOMM DEINEN REIZDARM IN DEN GRIFF“*

und/oder

b) *„Blähungen?
Durchfall?
Bauchschmerzen?
Verstopfung?
Blähbauch?“*

und/oder

c) *„A. enthält den besonderen Bakterienstamm B. infantis 35624®, der die typischen Symptome des RDS lindern kann“*

und/oder

d) *„WAS BEI REIZDARM SONST NOCH HELFEN KANN“*

und/oder

e) *„GEREIZTER DARM?“*

Sie leiden immer wieder an unangenehmen Symptomen wie Blähungen, Durchfall, Bauchschmerzen, Verstopfung oder Blähbauch? Dann sind Sie vielleicht wie etwa 15 % der Erwachsenen in Deutschland vom Reizdarmsyndrom (RDS) betroffen.

RDS bezeichnet eine Störung der Darmfunktion.

Die Erkrankung bedeutet für Betroffene häufig eine enorme Einschränkung der Lebensqualität.

Normale Alltagsaktivitäten wie Arbeiten, Essen, Spazieren gehen oder Freunde treffen können dabei zur Qual werden.“

und/oder

f) *„WAS KANN BEI REIZDARMSYNDROM HELFEN?“*

Viel zu häufig behandeln Betroffene nicht die Ursache, sondern nur einzelne Symptome des RDS.

Dies kann dann zwar zu einer kurzfristigen Linderung der Symptome führen, setzt allerdings nicht gezielt an der Ursache des RDS an.

Die offizielle S3-Leitlinie, an der sich Ärzte orientieren, geht davon aus, dass eine fehlbesiedelte Darmflora eine Ursache des Reizdarmsyndrom sein kann und weist daher der Therapie durch bestimmte Probiotika eine entsprechende Bedeutung zu.“

und/oder

g) *„BESTE STUDIENLAGE BEI REIZDARMSYNDROM*

- In Studien konnte bewiesen werden, dass Bifidobacterium infantis 35624® wirksam ist und die typischen RDS-Symptome signifikant lindern kann.*
- Auf diesen Studien basiert auch die Empfehlung der Welt Gastroenterologen Organisation (WGO), die in ihrer Leitlinie erwähnt:*

„Der Stamm B. infantis 35624® besitzt derzeit die beste Evidenzgrundlage für die Wirksamkeit bei RDS [unter allen Probiotika]“

- Großer Produkttest bestätigt die Wirksamkeit: Bei 85 % der Testerinnen hat sich das Wohlbefinden des Darms gebessert, 82 % würden Alflorex® weiterempfehlen.“*

wenn dies jeweils geschieht wie in Anlage 1 wiedergegeben.

- (4)** Der Schutzverband hat ein weiteres Pharmaunternehmen abgemahnt, woraufhin dieses folgende Unterlassungserklärung abgab:

Die C. verpflichtet sich gegenüber dem Schutzverband, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber gleichwohl rechtsverbindlich,

- 1. es ab dem 20.04.2020 zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Arzneimittel SA. und/oder das Arzneimittel SK. mit einer vergleichenden Grafik zu bewerben und/oder bewerben zu lassen.*

- (5)** Im Hinblick auf die rechtswidrige Werbung gab ein abgemahntes Unternehmen eine Unterlassungserklärung ab. Danach verpflichtete es sich,

es mit Wirkung zum 1. September 2020 zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Arzneimittel K. mit den folgenden Aussagen zu werben und/oder werben zu lassen, wenn dies jeweils wie auf der beigefügten Umverpackung gemäß Anlage CC 1 geschieht:

- 1.1 "Extra stark für die Nacht"*

und/oder

1.2 *"- schneller einschlafen*

- besser durchschlafen

- erholt aufwachen"

und/oder

1.3 *"Höchste Dosierung im Markt"*

und/oder

1.4 *"Höchste Dosierung im Markt dank Extrakt statt Pulver"*

und/oder

1.5 *"Das extra hoch dosierte K. hilft bei Schlafstörungen."*

und/oder

1.6 *"K. ist sehr gut verträglich"*

und/oder

1.7 *"K. verwendet ausschließlich den wertvollen Extrakt aus der Baldrianwurzel anstatt des Pulvers
- für die höchste Wirkstoffkonzentration am Markt"*

und/oder

1.8



- (6) Landgericht Hanau
Az.: 6 O 9/20 – Anerkenntnisurteil vom 08.05.2020

Das Landgericht Hanau hat es einem pharmazeutischen Unternehmen auf Antrag des Schutzverbandes untersagt,

1. *im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt mit dem Handelsnamen*

P. Hustensaft (für Kinder)

mit der Aussage zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

„Leitlinie: Starke Empfehlung bei akutem Husten1“,

sofern dies geschieht wie aus der nachfolgend abgedruckten Anlage A ersichtlich.

2. *im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken für die Produkte mit den Handelsnamen*

P. Hustensaft (für Kinder)

und/oder

P. Hustenliquid (für Erwachsene)

zu werben und/oder werben zu lassen mit der Aussage

„Doppelt schnell wirksam2“

und/oder mit

„Ergebnisse einer randomisierten, doppelblinden, placebo-kontrollierten Studie2“

sofern dies geschieht wie aus der nachfolgend abgedruckten Anlage A ersichtlich.

(7) Landgericht Berlin
Az.: 91 O 23/20 – Beschluss vom 09.04.2020

Der Schutzverband hat mit einem Unternehmen aus Österreich, das unter anderem unter www.amazon.de diverse Globuli-Präparate mit Indikationen zum Raucherentwöhnen, Gedächtnis, Stress und Hautgesundheit in den Verkehr bringt und bewirbt, einen Rechtsstreit geführt.

Das Landgericht Berlin hat es dem Unternehmen daraufhin untersagt,

- a. *das Produkt R. ohne Zulassung als Arzneimittel mit folgenden Indikationen in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen und/oder zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:*
 - aa. *Rauchen*
und/oder
 - bb. *Rauchfrei Globuli*
und/oder
 - cc. *Ohne Nikotin - Rezeptfrei*
und/oder
- b. *das Produkt F. mit den Aussagen wie folgt zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:*
 - aa. *Beruhigung*
und/oder
 - bb. *Gedächtnis Booster*
und/oder
 - cc. *Studenten*
und/oder
 - dd. *Bei Stresssituation ist es besser die Ruhe und Geduld zu bewahren*
und/oder
- c. *das Produkt S. mit den Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:*
 - aa. *Eine schöne Haut gilt als wichtiges Schönheitsideal*
und/oder

bb. *Im Winter ist die Haut oft trocken und unrein. Eine schöne Haut gilt als wichtiges Schönheitsideal. Der Anteil von Hyaluronsäure lässt mit zunehmendem Alter nach. ... Gesicht, Körper, Falten, Altersflecken.*

- jeweils wenn dies geschieht wie in der Anlage A.

(8) Landgericht Köln

Az.: 84 O 60/20 – Beschluss vom 20.04.2020

Das Landgericht hat ein weiteres Unternehmen auf Antrag des Schutzverbandes verpflichtet, es zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken Cannabisblüten in nachfolgend abgebildeter Aufmachung in Verkehr zu bringen:



Die Verfügungsbeklagte hat die einstweilige Verfügung mit einer Abschlusserklärung als endgültige Regelung anerkannt.

- (9) Dem Schutzverband ist bekannt geworden, dass ein Unternehmen in Deutschland Cannabisblüten in 5 g-Dosen vertreibt. Diese 5 g-Dosen vertreibt das Unternehmen an Apotheken in Deutschland. Die Kennzeichnung der Dosen entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben und bot daher Grund zur Beanstandung. Auf Abmahnung des Schutzverbandes hat das Unternehmen eine Unterlassungserklärung abgegeben, in der es sich verpflichtet,

es zu unterlassen, Cannabisblüten der Varietät C. als Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder in den Verkehr bringen zu lassen, ohne dass die Kennzeichnung die gemäß § 15 Abs. 1 AMWHV in Verbindung mit § 10 Abs. 1 S. 1 Nummern 1, 2 und 9 AMG erforderlichen Angaben enthält,

wenn dies geschieht wie in Anlage A zu diesem Schreiben und dem Abmahnschreiben vom 28. April 2020.

- (10) Landgericht Köln
Az.: 81 O 25/20 – Urteil vom 09.07.2020

Der Schutzverband mahnte ein Unternehmen erfolglos mit der Aufforderung ab, das Inverkehrbringen von Cannabisblüten in bestimmter Aufmachung als Fertigarzneimittel ohne Arzneimittelzulassung zu unterlassen.

Daraufhin erwirkte der Schutzverband vor dem Landgericht Köln am 01.04.2020 eine einstweilige Verfügung in Form eines Beschlusses gegen das Unternehmen, in welcher dieses verpflichtet wird, es zu unterlassen

im Rahmen geschäftliche Handlungen zu Wettbewerbszwecken die Produkte mit den Bezeichnungen

„C1“

sowie

„C2“

als Fertigarzneimittel in den Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen, wenn keine Zulassung als Arzneimittel vorliegt,

wenn dies geschieht wie nachstehend wiedergegeben.

Das Landgericht Köln bestätigte die einstweilige Verfügung durch Urteil.

Das Unternehmen erkannte daraufhin die einstweilige Verfügung durch eine Abschlusserklärung als endgültige Regelung des Rechtsstreits an.

(11) Hanseatisches Oberlandesgericht
Az.: 3 W 38/20 – Beschluss vom 22.12.2020

Ein Unternehmen vertrieb Cannabisblüten, die es nach eigenem Bekunden von einer Firma aus den Niederlanden bezog. Die Cannabisblüten werden in weißen Kunststoffbehältnissen mit einem gelben Deckel vertrieben. Die Behältnisse enthalten jeweils 5 Gramm Cannabisblüten und weisen ein in niederländischer Sprache gekennzeichnetes Etikett auf.

Nach der Auffassung des Schutzverbandes fehlen auf dem Etikett der Cannabisblüten die nach den kennzeichnungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Angaben. Wegen des unzulässigen Inverkehrbringens hat der Schutzverband das Unternehmen mit Schreiben vom 03.04.2020 abgemahnt und zur Unterlassung, sowie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Das Unternehmen ist dem nicht nachgekommen.

Das Landgericht Hamburg hat am 22.04.2020 den Antrag des Schutzverbandes auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Der Schutzverband hat daraufhin sofortige Beschwerde eingelegt und das Hanseatische Oberlandesgericht hat den Beschluss des Landgerichts Hamburg wie folgt abgeändert:

Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verboten,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken Cannabisblüten in nachfolgend abgebildeter Aufmachung in Verkehr zu bringen



Das Unternehmen erkannte daraufhin die einstweilige Verfügung des Hanseatischen Oberlandesgerichts durch eine Abschlusserklärung als endgültige Regelung an.

(12) Landgericht Hamburg

Az.: 84 O 53/20 – Beschluss vom 08.04.2020

Ein Unternehmen vertreibt ein sog. CBD Rezeptur-Kit „Zur Herstellung von Öliger Cannabidiol-Lösung“ als Rezepturarzneimittel durch Apothekerinnen und Apotheker. Cannabidiol ist eines von zahlreichen Cannabinoiden, die in Cannabis enthalten sind. Cannabidiol ist ein nicht psychoaktives Terpenphenol der Hanfpflanze Cannabis sativa. Wegen des unzulässigen Inverkehrbringens hat der Schutzverband das Unternehmen mit Schreiben vom 12.03.2020 erfolglos abgemahnt und zur Unterlassung des beanstandeten Tuns und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert.

Das Landgericht Hamburg hat das Unternehmen daraufhin im einstweiligen Verfügungsverfahren verpflichtet, es zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken Cannabidiol als Wirkstoff für die Arzneimittelherstellung, insbesondere im Rahmen eines sog. Cannabidiol-Rezeptur Kits „zur Herstellung von Öliger Cannabidiol-Lösung“, in den Verkehr zu bringen,

- *ohne dass auf dem Cannabidiol beinhaltenden Behältnis die internationale Kurzbezeichnung der Weltgesundheitsorganisation für Cannabidiol - nämlich „Cannabidiol“ - angegeben wird,*
- *ohne dass auf dem Cannabidiol beinhaltenden Behältnis die Angabe des Namens oder der Firma des Herstellers des Cannabidiols sowie die Angabe der Anschrift des Herstellers des Cannabidiols angegeben werden,*

jeweils insbesondere wie aus den nachstehenden Abbildungen ersichtlich.

Das Unternehmen hat den Beschluss des Landgerichts Köln durch Abschlusserklärung anerkannt.

2. Medizinprodukte

(1) Auf Abmahnung des Schutzverbandes hat sich ein Unternehmen verpflichtet,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt Z. mit den folgenden Angaben in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen:

a) *„Durchfall-Hilfe akut‘*

- wenn dies geschieht gemäß Anlage 1 und Anlage 2

und/oder

b) *„Bei akutem Durchfall‘*

und/oder

c) *„Doppelt wirksam bei akutem Durchfall“*

und/oder

d) *„Die Kombination von natürlicher Tonerde und Simeticon in Zirkulin Durchfall-Hilfe akut wirkt in Verbindung mit einer standardisierten Glukose-Elektrolyt-Lösung schnell und effektiv bei akutem Durchfall (...). Das Medizinprodukt reduziert die Durchfalldauer und beruhigt den Darm.“*

und/oder

e) *„Tonerde ist ein klassischer Wirkstoff, der Durchfall verursachende Substanzen wie Giftstoffe, Bakterien oder Rota-Viren im Darm bindet“*

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 1

und/oder

f) *„zur Behandlung von akutem Durchfall“*

und/oder

g) *„Tonerde ist ein klassischer Wirkstoff, der Durchfall verursachende Substanzen wie Giftstoffe, Bakterien oder Rota-Viren im Darm bindet und so verhindert, dass sich diese an der Darmwand festsetzen können“,*

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 2.

Mit Annahme der Unterlassungserklärung war die Angelegenheit erledigt.

(2) Ein niederländisches Pharmaunternehmen hat sich auf Abmahnung des Verbands verpflichtet,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt Z. in der Bundesrepublik Deutschland mit den folgenden Angaben in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen und/oder zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

a) *„Durchfall-Hilfe akut“*

wenn dies geschieht gemäß Anlage 1 und/oder Anlage 2

und/oder

b) *„Bei akutem Durchfall“*

und/oder

c) *„Doppelt wirksam bei akutem Durchfall“*

und/oder

d) *„Die Kombination von natürlicher Tonerde und Simeticon in Zirkulin Durchfall- Hilfe akut wirkt in Verbindung mit einer standardisierten Glukose-Elektrolyt- Lösung schnell und effektiv bei akutem Durchfall [...]. Das Medizinprodukt reduziert die Durchfalldauer und beruhigt den Darm.“*

und/oder

e) *„Tonerde ist ein klassischer Wirkstoff, der Durchfall verursachende Substanzen wie Giftstoffe, Bakterien oder Rota-Viren im Darm bindet“*

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 1

und/oder

f) *„zur Behandlung von akutem Durchfall“*

und/oder

g) *„Tonerde ist ein klassischer Wirkstoff, der Durchfall verursachende Substanzen wie Giftstoffe, Bakterien oder Rota-Viren im Darm bindet und so verhindert, dass sich diese an der Darmwand festsetzen können.“*

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 2.

Mit Annahme der Unterlassungserklärung war die Angelegenheit erledigt.

(3) Landgericht Bielefeld

Az.: 15 O 25/20 – Beschluss vom 17.03.2020

Der Schutzverband hat ein deutsches Unternehmen abgemahnt, das sich auf den Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln, Kosmetika und Medizinprodukten bei www.amazon.de spezialisiert hat und dort als Verkäufer des Produktes N. gelistet ist. Das Unternehmen bewirbt eine Bandage u.a. mit der Abbildung eines schmerzenden Kniegelenks auf der Verkaufsverpackung sowie darüber hinaus mit Wirkaussagen.

Ein CE-Kennzeichen weist die Produktaufmachung nicht auf. Der Schutzverband war der Meinung, dass dies gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 6 Abs. 1 Medizinproduktegesetz (MPG) verstößt und hat das Unternehmen erfolglos abgemahnt. Der Schutzverband hat daraufhin einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung gestellt und das Landgericht Bielefeld hat es dem Unternehmen daraufhin untersagt,

im Wettbewerb handelnd im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das Produkt N. gemäß Anlage A als Medizinprodukt ohne CE-Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen.

(4) Oberlandesgericht München

Az.: 29 U 101/20 – Urteil vom 07.05.2020

Der Schutzverband fordert aus lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten die Unterlassung der Vermarktung und Bewerbung mit bestimmten Aussagen eines Produktes eines mittelständischen Pharma-Unternehmens. Dieses vertreibt eine große Zahl von Mitteln gegen leichtere Beschwerden (Husten und Schleim, zur Förderung der Verdauung, gegen akuten Durchfall, gegen Venenerkrankungen oder gegen Schwindelgefühle), außerdem verschiedene verschreibungspflichtige Arzneimittel. Zudem vertreibt es Medizinprodukte, etwa ein als Medizinprodukt in Verkehr gebrachtes Mittel gegen Reizdarmsyndrom und das streitgegenständliche Produkt (A.), das zur Vorbeugung vor Blasenentzündungen vertrieben wird.

Der Schutzverband ist der Ansicht, das Produkt dürfe nicht als Medizinprodukt vertrieben werden, da es arzneilich (pharmakologisch) wirke. Es sei nach der Zweifelsfall-Regelung des § 2 III a AMG als Arzneimittel einzustufen. Eine Deklaration als Medizinprodukt umgehe die strengen Anforderungen des Arzneimittelregimes, das gerade zur Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung aufgestellt sei. Daher mahnte der Schutzverband das Pharmaunternehmen ab und forderte es erfolglos auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Das Landgericht München II hat daraufhin das Pharmaunternehmen im Wege der einstweiligen Verfügung am 20.12.2019 (Az. 2 HK O 3009/19) verpflichtet, es zu unterlassen

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken, das Produkt A. mit dem Wirkstoff D-Mannose

a) *in Verkehr zu bringen als Medizinprodukt mit der Zweckbestimmung*

»Zur Therapie von Beschwerden der Blase sowie der Harnwege«

sowie

»Dient zur Aufrechterhaltung einer gesunden Blasenfunktion, zur Vorbeugung von Beschwerden der Harnwege und des Harntraktes und zur Vorbeugung von Blaseninfektionen«

sowie

»Zur Abwehr und Verringerung von Blasenbeschwerden.«

b) *zu bewerben mit den folgenden Aussagen:*

»Zur Abwehr von Blasenbeschwerden.«

und/oder

»Zur Aufrechterhaltung einer gesunden Blasenfunktion.«

und/oder

»Zur Therapie von Beschwerden der Blase sowie der Harnwege“.

Das Pharmaunternehmen hat gegen das Urteil des Landgerichts München II teilweise erfolgreich Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht München hat das Urteil des Landgerichts München II in Ziffer I. b) des Tenors abgeändert und insoweit wie folgt gefasst:

„b) *zu bewerben mit der Aussage:*

„Zur Therapie von Beschwerden der Blase sowie der Harnwege““.

Im Übrigen wurde die Berufung des Pharmaunternehmens zurückgewiesen.

Das Pharmaunternehmen hat sodann die einstweilige Verfügung des Landgerichts II vom 20.12.2019 in der Fassung und mit der Begründung des Oberlandesgerichts München mit Urteil vom 07.05.2020 als endgültige Regelung durch Abschlusserklärung anerkannt.

(5) Landgericht Frankfurt am Main
Az.: 3-08 O 146/18 – Urteil vom 02.01.2020

Der Schutzverband hat mit einem bekannten pharmazeutischen Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Rechtsstreit geführt. Das pharmazeutische Unternehmen deckt mit seinen Produkten viele verschiedene Therapiegebiete ab und stellt neben verschreibungspflichtigen Medikamenten auch sog. „OTC-Arzneimittel“ her, die apothekenpflichtig, aber nicht verschreibungspflichtig sind und (ausschließlich) über Apotheken vertrieben werden. Es bringt ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AMG zulassungspflichtiges Fertigarzneimittel sowohl als Präsentations- als auch Funktionsarzneimittel ohne entsprechende arzneimittelrechtliche Zulassung in den Verkehr. Insbesondere bringt es einen als Medizinprodukt deklarierten Hustensaft unter dem Markennamen „M.“ in den Verkehr und vertreibt diesen über Apotheken an Endkunden (Patienten) in Deutschland.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat es am 02.01.2019 dem pharmazeutischen Unternehmen antragsgemäß verboten,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt mit dem Handelsnamen

„M.“

als Medizinprodukt in den Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen wie nachstehend wiedergegeben.

Diesen Beschluss hat das Landgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 02.01.2020 bestätigt.

3. Lebensmittelwerbung

3.1 Allgemeine Lebensmittelwerbung

Die Werbung für Lebensmittel wird vor allem durch die EU-Verordnungen Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) und die „berühmt-berüchtigte“ Verordnung Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (auch Health-Claims-VO oder kurz HCVO genannt) geregelt.

Die LMIV erfasst Formalverstöße (z.B. die fehlende Angabe „Nahrungsergänzungsmittel“) sowie Irreführungsfälle (Art. 7 Abs. 1 LMIV) und enthält das Verbot krankheitsbezogener Angaben (Art. 7 Abs. 3 LMIV). Des Weiteren wird in Art. 8 LMIV die Verantwortlichkeit für die Informationen über Lebensmittel geregelt. Die sogenannte HCVO arbeitet mit einem strengen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es bedarf also grundsätzlich einer ausdrücklichen Zulassung des verwendeten Claims. Im Fokus stehen hier nährwertbezogene Angaben zum einen und gesundheitsbezogene Angaben zum anderen.

(1) Auf Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtete sich ein irisches Unternehmen, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken in Deutschland

a) *das Produkt „D.“*

mit den Angaben

"Streichzarte Butter"

und/oder

"Streichzarte, ungesalzene Butter"

zu bewerben und/oder bewerben zu lassen

und/oder

b) *das Produkt*

„DG.“

mit den Angaben

„Streichzarte Butter“

und/oder

„Streichzarte, ungesalzene Butter“

zu bewerben und/oder bewerben zu lassen.

Mit Annahme der Unterlassungserklärung war die Angelegenheit erledigt.

(2) Landgericht Berlin

Az: 97 O 127/20 - Beschluss vom 08.09.2020

Der Schutzverband hat mit einem Unternehmen einen Rechtsstreit geführt, das sich auf den Verkauf von Präparaten für Sportler, insbesondere Bodybuilder spezialisiert hat. Es vertreibt u. a. das Produkt G. mit der Zutat L-Theanin. Darüber hinaus bewirbt die Antragsgegnerin das Produkt auf ihrer Homepage www.xxx.de mit nicht zugelassenen und irreführenden gesundheitsbezogenen Angaben.

Der Schutzverband hat das Unternehmen wegen der Verstöße abgemahnt und es aufgefordert, zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dem ist das Unternehmen nicht nachgekommen.

Das Landgericht Berlin hat es dem Unternehmen daraufhin im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das Lebensmittel „G.“

1. *In den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen mit der Zutat L-Theanin ohne Genehmigung nach der Verordnung (EU) 2015/2283,*

und/oder

2. *mit folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:*

2.1 *„sorgt für einen spürbar besseren Muskel-Pump“,*

und/oder

2.2 „Muskel-Pump - Die Wirkstoffe wissenschaftlich erklärt

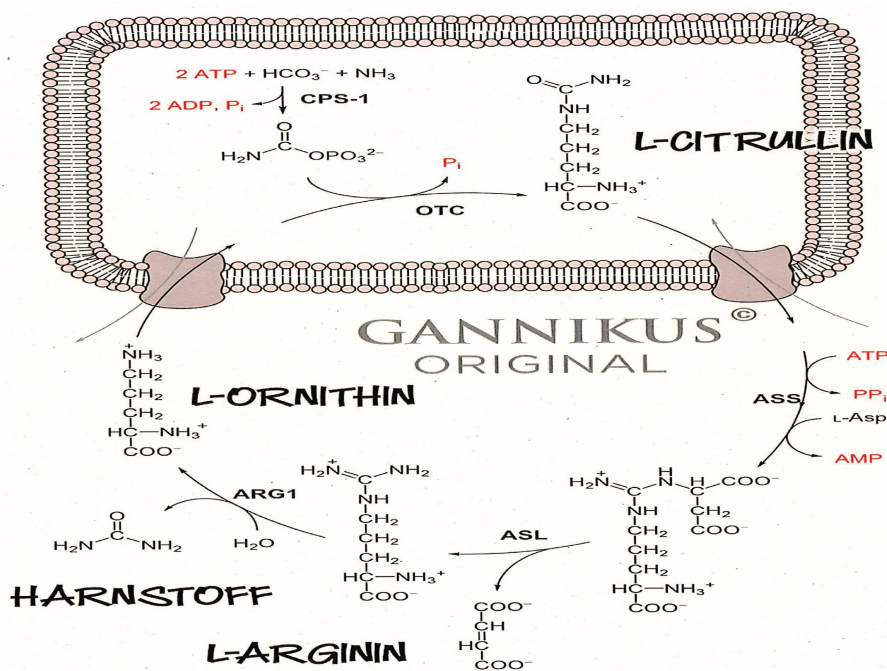
Jeder Bodybuilder oder Kraftsportler kennt das Phänomen des Pump-Effektes. Vereinfacht ausgedrückt, beschreibt das Phänomen das vorübergehende Anschwellen der Muskelzellen, welches, beim Krafttraining stattfindet. Besonders Bodybuilder versuchen diesen Effekt oft sehr stark hervorzurufen. Schon Arnold Schwarzenegger verglich das Gefühl im Film Pumping Iron mit dem Orgasmus beim Sex. Doch ein guter Pump fühlt sich nicht nur an wie eine Zeitmaschine zu mehr Muskeln, sondern kann tatsächlich auch den Trainingsreiz steigern. Deshalb haben wir im GANNIKUS Original GALENIKUS versucht, diesen Effekt durch eine ausgeklügelte Formel auf Grundlage von Synergien zu maximieren. Am Ende ist das aber auch nur eine Unterstützung. Faktoren wie Schlaf, Regeneration, die Art des Trainings sowie die Ernährung spielen weiterhin eine maßgebliche Rolle für einen saftigen Pump.“

und/oder

2.3 „Citrullin-Malat

(...) Aber auch im menschlichen Körper kommt Citrullin vor und übernimmt eine wichtige Aufgabe im Harnstoffzyklus.

Dieser Prozess ist dafür verantwortlich, giftige Stickstoffverbindungen, die im Zuge des Proteinstoffwechsels frei werden, in Harnstoff umzuwandeln, der über den Urin ausgeschieden werden kann. Hierbei wird der Stickstoff auf L-Ornithin übertragen, welches dann, in mehreren Schritten zu L-Citrullin Und später L-Arginin umgewandelt wird. Anschließend kann der ungiftige Harnstoff abgespalten und ausgeschieden werden.



L-Citrullin wird im Dünndarm über Natrium-abhängige Transportproteine aufgenommen. Die Absorptionsrate ist jedoch wesentlich höher als bei seinem nahen Verwandten L-Arginin.

Die orale Aufnahme von L-Citrullin hat gezeigt, dass sie nicht nur den Spiegel von L-Citrullin im Blut selbst anheben kann. Studien haben herausgefunden, dass die Einnahme ebenfalls die Gehalte an L-Arginin und L-Ornithin anhebt. Eine orale Dosis von fünf bis zehn Gramm kann dabei den Spiegel seiner beiden Geschwister um das Doppelte bis Dreifache anheben. (...)

Wissenschaftliche Untersuchungen fanden sogar heraus, dass die Einnahme von L-Citrullin den Gehalt von L-Arginin im Blut stärker beeinflusst als L-Arginin selbst. Zwar lässt die direkte Einnahme von L-Arginin den Spiegel schneller und höher steigen, doch sind die absoluten Gehalte über die Zeit höher, wenn L-Citrullin eingenommen wurde.

Aus diesem Grund haben wir uns dafür entschieden, Citrullin statt Arginin im G. Pre-Workout-Booster zu verwenden.

Aber wie wirkt Citrullin nun genau?

L-Arginin, welches, wie wir eben besprochen haben, aus Citrullin gebildet wird, ist dafür bekannt, dem Körper als Vorstufe für Stickstoffmonoxid (NO) zu dienen. NO wiederum wirkt auf die glatten Muskelzellen der Blutgefäße und weitet sie. Auch L-Citrullin hat gezeigt, dass seine orale Einnahme den NO-Spiegel durch die vorherige Umwandlung zu L-Arginin im Plasma steigern kann.

L-Citrullin wird von Sportlern vor allem konsumiert, um die Durchblutung der Muskulatur während des Trainings zu erhöhen. Dieser Effekt wird im Bodybuilding auch als "verstärkter Pump-Effekt" beschrieben. Dieser kommt durch den gesteigerten Blutfluss zustande.

Mit welchen Effekten kann man durch das Citrullin im G. rechnen?

In einer Studie, welche die Gabe von L-Citrullin-Malat untersuchte, konnte außerdem festgestellt werden, dass die Supplementierung auf das Krafttraining noch mehr positive Effekte hat als nur die Verstärkung des Pump Effekts. Die Gruppe, die L-Citrullin-Malat verabreicht bekam, konnte signifikant mehr Wiederholungen absolvieren als die Gruppe, die kein L-Citrullin-Malat nehmen durfte. Außerdem hatte die Gruppe, die das Supplement einnahm, einen um 40 Prozent geringeren Muskelkater als die Kontrollgruppe.

Insgesamt kann durch diese Wirkung natürlich auch mit Effekten auf den Muskelaufbau gerechnet werden, denn wenn man in der Lage ist, mehr Wiederholungen zu absolvieren, dann bedeutet das auch mehr absolviertes Volumen und somit mehr Muskelaufbau. Wenn man weniger Muskelkater hat, ist es außerdem möglich, häufiger zu trainieren, was sich ebenfalls positiv auf den Muskelaufbau auswirken könnte. Hierzu fehlen uns jedoch wissenschaftliche Daten, die diesen Effekt eindeutig belegen würden.

Auch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit im Ausdauersport könnte eine Supplementierung mit der Aminosäure Sinn ergeben. So zeigt die wissenschaftliche Untersuchung von Hickner und Kollegen, dass eine L-Citrullin-Gabe zu einer Verringerung der Ermüdung von Athleten führt.

Eine andere Studie zeigt wiederum, dass die Einnahme die Leistung beim Fahrradfahren verbessern kann.

In einer Untersuchung, in der man Athleten vor einer langen Radtour (137 Kilometer) sechs Gramm L-Citrullin verabreichte, konnte gezeigt werden, dass die Wachstumshormonausschüttung in Folge des Trainings um 28 Prozent höher war als durch Training allein. Eine weitere Studie konnte jedoch keinen solchen Effekt demonstrieren, wenn keine körperliche Aktivität folgte.

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass L-Citrullin nur den trainingsinduzierten Anstieg der Wachstumshormonausschüttung beeinflusst und nicht generell zu einer erhöhten Freisetzung des Hormons führt. Die Einnahme von 18 Milligramm je Kilogramm L-Citrullin über eine Woche konnte in einer weiteren Studie zu keinem Anstieg von IGF-1 führen.

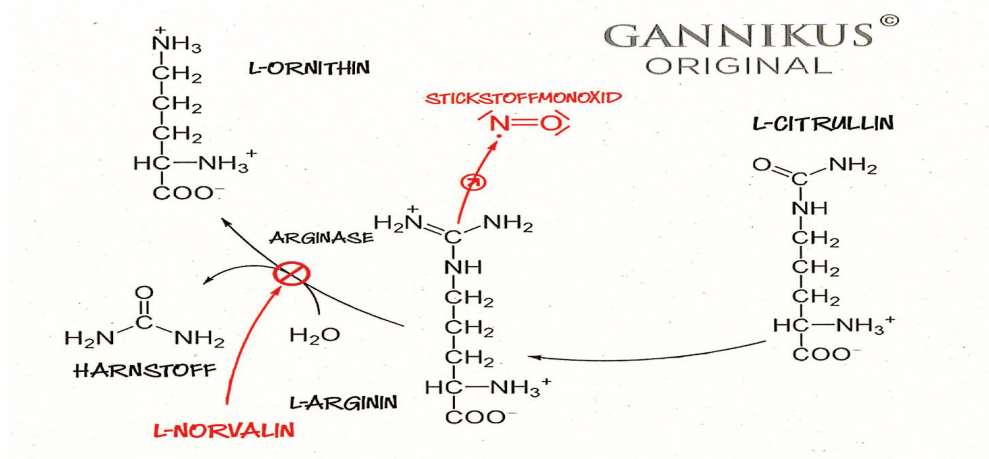
Diese Menge entspricht bei einer 80 Kilogramm schweren Person etwa 1,4 Gramm.“,

und/oder

2.4 L-Norvalin

(...) Sie gilt als Hemmstoff des Enzyms Arginase, welches im letzten Schritt des Harnstoffzyklus L-Arginin zu L-Ornithin und Harnstoff spaltet.

Wie wir bereits an anderer Stelle beschrieben haben, wird L-Citrullin im Körper zunächst in L-Arginin umgewandelt, bevor es seine Wirkung auf einen verbesserten Pump-Effekt entfalten kann: Im Anschluss an den Schritt der Konvertierung sorgt L-Norvalin also dafür, dass das enthaltene L-Citrullin im G. länger und effektiver wirken kann.



und/oder

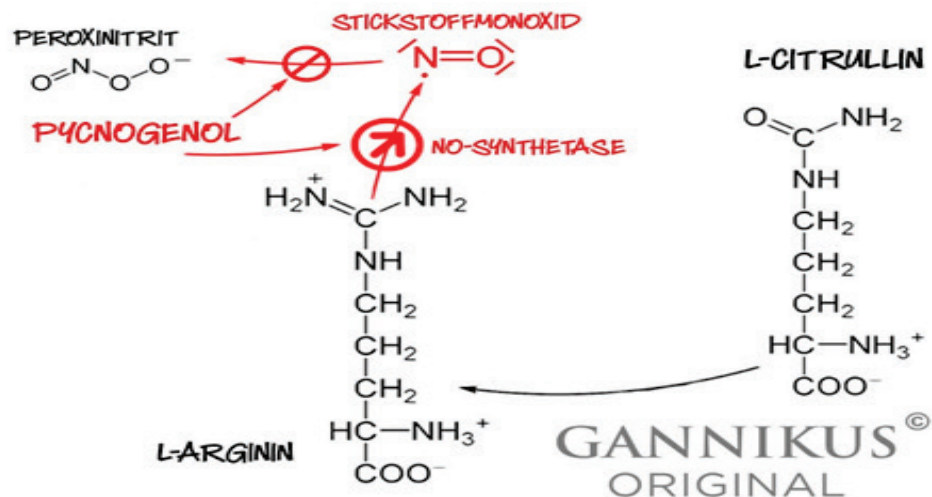
2.5 „Pinienvrinden-Extrakt

(...) Somit hat Pycnogenol ebenfalls antioxidative und entzündungshemmende Eigenschaften.

Genau wie L-Norvalin haben wir Pinienvrinden-Extrakt beziehungsweise das darin enthaltene Pycnogenol verwendet, um die Wirkung des L-Citrullins auf den Pump-Effekt zu verbessern. Anders als L-Norvalin hemmt Pycnogenol jedoch kein Enzym, welches einen frühzeitigen Abbau von Stickstoffmonoxid (NO) fördert, sondern steigert die Aktivität eines Enzyms, welches die Umwandlung von Arginin in NO katalysiert.

Weiterhin ist der Stoff dazu in der Lage, den Abbau von Stickstoffmonoxid zu Peroxynitrit zu hemmen und es somit länger wirken zu lassen.

Mit anderen Worten: Pycnogenol verbessert die Rahmenbedingungen für die Wirkungsweise des Citrullins.



und/oder

2.6 „Glycerol

(...) Glycerol hat die Eigenschaft, nach Aufnahme in die Blutbahn osmotisch Wasser nachzuziehen. Dadurch wird das Blutvolumen erhöht und dies kann theoretisch einen Pump bewirken.

Die Einnahme von Glycerol mit Wasser hat gezeigt, die Wasseraufnahme und die Aufrechterhaltung, des Hydrationsstatus zu fördern.

Dies sollte Sportler in der Theorie vor einer Dehydration bewahren und die Thermoregulierung verbessern. Die meisten dieser Studien sind allerdings an Ausdauersportlern

durchgeführt worden. Die Forscher sind sich deshalb darüber einig, dass weitere Studien nötig sind, um die Effekte auch für anaerobe Tätigkeiten zu untersuchen.

Genau wie beim Creatinol-o-Phosphat basieren wir die Entscheidung zur Verwendung von Glycerol daher auf Erfahrungswerten. Durch unsere Jahrelange Feldarbeit wissen wir, dass der Stoff zu einem deutlichen Anstieg der Zellhydratation und zu einem signifikant verbesserten Pump-Effekt führt. Die Menge von knapp zwei Gramm ist so gewählt, dass die Kombination mit den anderen Inhaltsstoffen zu einem optimalen Ergebnis für die meisten Menschen führt. Ein zu starker Pump-Effekt kann dafür sorgen, dass kleine Blutgefäße abgedrückt werden und so die Zufuhr von Nährstoffen und Sauerstoff unterbunden wird. Dies galt es seitens der Entwicklung zu vermeiden.

Weiterhin ist zu sagen, dass der Pump-Effekt von zahlreichen weiteren Faktoren abhängig ist. (...) Dennoch haben wir versucht, unabhängig der Rahmenbedingungen das beste Ergebnis zu forcieren."

und/oder

2.7 „Glycin

(...) Aber auch Porphyrine und Hämoglobin werden aus Glycin hergestellt [23]. Sie wiederum gelten als Transportstoffe für Sauerstoff im Blut, ohne die in den Muskeln keine Energiebereitstellung stattfinden kann. Diese Mechanismen finden jedoch nicht akut, sprich nicht direkt nach der Einnahme statt.

Am häufigsten wird Glycin im Nahrungsergänzungsmittelbereich in Schlaf-Supplements eingesetzt. Seine Aufgabe ist es dabei jedoch nicht müde zu machen, sondern die subjektive Schlafqualität zu fördern und die Erschöpfung am nächsten Tag zu reduzieren.

Wir machen uns im G. diese Eigenschaft mit der Absicht zunutze, die Erschöpfung während des Trainings zu verringern.

Außerdem haben Untersuchungen gezeigt, dass die Einnahme der Aminosäure die Gesundheit der Endothelzellen verbessern könnte.

Da wir in unserem Booster einige Stoffe, verwenden, die stark auf die glatten Zellen der Blutgefäße wirken, um dort den Blutfluss und den Pump-Effekt zu steigern (zum Beispiel Citrullin), erscheint es uns wichtig dafür zu sorgen, dass diese Zellen möglichst gesund sind und so im maximalen Umfang auf die weiteren Inhaltsstoffe ansprechen können."

und/oder

2.8 „Taurin

Die Aminosäure Taurin wird zwar nicht für den Aufbau von Geweben im Körper verwendet, lässt sich jedoch in relativ hoher Menge in der menschlichen Skelettmuskulatur

abhängig vom Trainingsstatus und von der Art der Muskelfasern nachweisen, da sie eine wichtige Rolle in zahlreichen Funktionen spielt.

Die aktuelle Studienlage zu Taurin deutet darauf hin, dass die Aminosäure die Trainingsleistung sowie die Regeneration von harten Einheiten verbessern könnte. Diese Erkenntnisse müssen allerdings noch abgesichert werden.

Weiterhin deuten Studien über Energy-Drinks darauf hin, dass die Kombination aus Taurin und Koffein, welches wir ebenfalls verwendet haben, die stimulierenden Wirkungen synergistisch verbessert und so die Trainingsleistung steigert.

Ein weiterer Punkt für den Einsatz in unserem G. Pre-Workout-Booster war, dass Taurin dazu in der Lage ist, den Blutdruck zu senken und den Blutfluss zu steigern.

Diese Effekte sorgen dafür, dass der Pump-Effekt weiterhin unterstützt und maximiert werden kann."

- jeweils wenn dies erfolgt gemäß Anlage A -

und/oder

2.9 „Fokus und Energie-Drive - Die Wirkstoffe, wissenschaftlich erklärt

Ein ordentlicher Pre-Workout-Booster muss natürlich die Anforderung erfüllen, wach zu machen und die Konzentration zu fördern. Immerhin ist es der Kopf, der über die Trainingsmotivation und dadurch oft auch über die Leistung entscheidet.“

und/oder

2.10 „Koffein

Neben später erklärten Guarana-Extrakt haben wir im G. Pre-Workout-Booster auch synthetisches Koffein eingesetzt, welches eine direkte stimulierende Wirkung entfaltet. Es gilt als das weltweit am häufigsten konsumierte Stimulans und darf in keinen Booster fehlen. (...)

Der hauptsächliche Mechanismus hinter der Wirkung von Koffein liegt darin, dass es einen Agonisten zu dem körpereigenen Stoff Adenosin an seinem Rezeptor darstellt. Die ultimative Energiequelle des Körpers ist das Adenosintriphosphat, kurz ATP. Hierbei handelt es sich um ein Molekül Adenosin, an das drei Moleküle Phosphat gebunden sind. Es vermittelt seine Energie an die Zellen, indem es Phosphatreste abspaltet. Ist die Energie aufgebraucht, bleibt nur Adenosin übrig, welches dann dem Körper und Gehirn signalisiert, dass die Energiespeicher gering sind und wir uns ausruhen müssen. Als Adenosinrezeptor-Agonist tritt Koffein nun mit Adenosin in Konkurrenz um die Bindungsstellen an den Rezeptoren. Bindet sich ein Koffein- statt einem Adenosinmolekül an diesen Rezeptor, kann das Signal für Erschöpfung nicht übertragen werden und wir bleiben wach. Dem Körper wird somit vorgegaukelt, dass er auf vollen Touren weiterlaufen kann. (...)

Studien zeigen, dass Koffein die Kraftleistung steigern kann. Als Mechanismen werden die reduzierte Wahrnehmung von Schmerzen und eine vermehrte Freisetzung von Kalzium in den Muskelzellen vermutet, die den Power-Output steigern können. Besonders stark wirkt Koffein in einem Wiederholungsbereich von sechs bis zwölf Reps, wobei eine Dosierung von drei bis sechs Milligramm je Kilogramm Körpergewicht verwendet werden sollte. Mit sechs Milligramm je Kilogramm Körpergewicht, konnte in Studien die Arbeitskapazität um etwa elf bis zwölf Prozent gesteigert werden;

Ebenfalls mit fünf bis sechs Milligramm je Kilogramm Körpergewicht konnte eine Steigerung der Sprintleistung bei erfahrenen Athleten festgestellt werden. Bei Sprints handelt es sich um eine kurzzeitige, hochintensive Belastungsart, ähnlich dem Krafttraining. Zudem verbessert die Einnahme von Koffein wohl die Ausdauerleistung dosisabhängig.

Eine kleine Studie deutet darauf hin, dass der Muskelkater bei Personen, die nicht an Koffein gewöhnt sind, in der Spanne zwischen 48 und 72 Stunden nach dem Training reduziert ist, wenn die Probanden vor dem Training Koffein eingenommen haben. Der Effekt konnte jedoch weder nach 24 Stunden noch nach vier bis fünf Tagen gezeigt werden.“,

und/oder

2.11 „Theacrin

(...) Eine Untersuchung aus dem Jahre 2016 verabreichte das Stimulans an 60 gesunde, junge Erwachsene. Dabei fand man heraus, dass es genau wie Koffein an die Adenosinrezeptoren bindet und somit für eine reduzierte Müdigkeit sorgt.

Das Interessante dabei ist, dass über den achtwöchigen Interventionszeitraum keine Toleranzentwicklung festgestellt wurde. Anders als Koffein scheint es bei Theacrin daher keinen Gewöhnungseffekt zu geben. Weiterhin konnte keine Steigerung des Blutdrucks oder anderer klinischer Marker festgestellt werden.“,

und/oder

2.12 „Warum verwenden wir im G. dann aber Koffein und Theacrin zusammen? ‘

Forschungsarbeiten, die auf der 14. Konferenz der Internationalen Gesellschaft für Sporternährung (ISSN) vorgestellt wurden, deuten daraufhin, dass die Kombination aus Theacrin und Koffein zu einer höheren Trainingskapazität als Koffein allein in der gleichen Gesamtmenge führt.

Weiterhin konnten die Teilnehmer Ihren Fokus und die Reaktionszeit unter erschöpften Bedingungen besser aufrechterhalten als mit Koffein allein. Als möglicher Grund für diesen Synergismus wird vermutet, dass Koffein die Aufnahme und Verwendung seines verwandten Stoffes steigert. Zumindest zeigten Untersuchungen, dass der Plasmaspiegel von Theacrin stärker ansteigt, wenn es zusammen mit Koffein eingenommen wird.

Da der Stoff Theacrin an sich sehr bitter schmeckt und das Geschmackserlebnis beim Verzehr des G. Pre-Workout-Boosters mindern würde; haben wir uns für eine mikroverkapselte Version des Stoffes entschieden. Die Umhüllung der Moleküle mit einer Schicht, die sich erst im Verdauungstrakt löst, sorgt dafür, dass Theacrin selbst nicht an den Bitterrezeptoren im Mund andocken kann und so den Geschmack nicht beeinträchtigt.“

und/oder

2.13 „L-Theanin

Bei L-Theanin handelt es sich um eine Aminosäure, die in der Natur in Koffein und in Grünem Tee vorkommt und beruhigende Effekte hat, ohne dabei müde zu machen. Ebenfalls haben Untersuchungen gezeigt, dass es die subjektive Wahrnehmung von Stress reduzieren kann.

Die Einnahme von Koffein und L-Theanin in Kombination hat gezeigt, dass sie die Aufmerksamkeit steigert und die Konzentration erhöht. In einem Vergleich zwischen der Einnahme von 50 Milligramm Koffein und der gleichen Menge in Kombination mit 100 Milligramm Theanin zeigte sich, dass das Zusammenspiel der beiden Stoffe die Aufmerksamkeit und die geistige Leistung von gesunden Erwachsenen erhöht.

Weiterhin zeigte ein Wiederholungsexperiment, dass die subjektiv empfundene mentale Erschöpfung geringer war.

Das Interessante dabei ist, dass die Aufnahme von L-Theanin oder Koffein allein keine vergleichbaren Effekte hat. Es besteht also ein wahrer Synergismus, der uns zur Aufnahme der Kombination in unseren G. Pre-Workout-Booster überzeugt hat. Darüber hinaus kann L-Theanin die Nebenwirkungen von Koffein auf den Schlaf abmildern.“

und/oder

2.14 „Guarana

(...) In Südamerika sind die Früchte des Baumes schon seit Jahrhunderten für ihre stimulierende Wirkung bekannt, die vorrangig auf den Gehalt an Koffein zurückzuführen ist.

Guarana enthält jedoch nicht nur Koffein, sondern auch eine Reihe weiterer sekundärer Pflanzenstoffe, welche die Wirkung unterstützen. Darunter befinden sich Katechine wie Epicatechin, Theobromin, Xanthine, Tannine und Procyanidine, die ebenfalls eine stimulierende Wirkung entfalten können.“

und/oder

2.15 „Dimethylaminoethanol (DMAE)

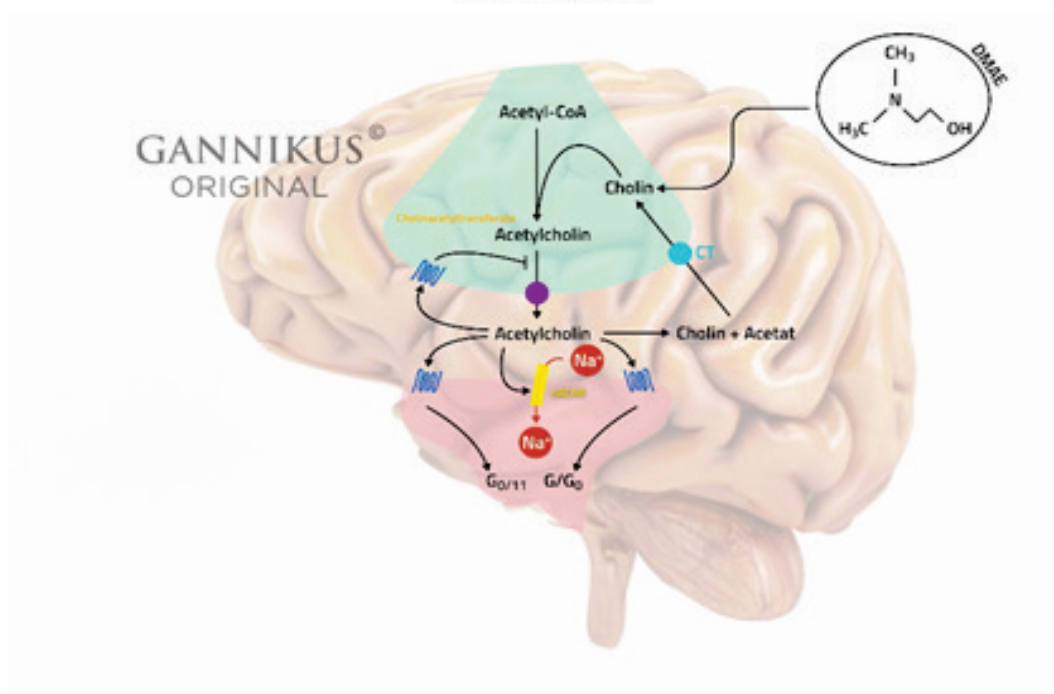
DMAE wird vom Körper aufgenommen und über die Blut-Hirn-Schranke transportiert, wo es dann zu, Cholin umgewandelt werden kann und dem Gehirn als signalübertragendes

Molekül dient. Der Grund für den Einsatz von DMAE anstatt Cholin ist, dass DMAE die Blut-Hirn-Schranke leichter überqueren kann. Cholin wiederum hat gezeigt, dass es bei steigendem Gehalt im Gehirn die Konzentration erhöhen kann. (...)

Zwar ist die Studienlage an dieser Stelle bisher etwas dünn, doch zeichnete sich in unserer jahrelangen Erfahrung mit Pre-Workout-Boostern sowie der isolierten Einnahme von DMAE, Cholin Bitartrat und anderen cholinergen Wirkstoffen ein klarer und spürbarer Effekt ab.

WIRKUNGSWEISE VON DIMETHYLAMINOETHANOL (DMAE)

Acetylcholine ist ein Neurotransmitter, der grundlegend an der Funktion der Temporallappen und somit kritisch für das Gedächtnis und Wahrnehmung ist. Es spielt ebenfalls eine grundlegende Rolle im Darm und Verdauungssystem.



und/oder

2.16 „Glucuronolacton

Aber nicht nur wir sind von der Substanz überzeugt, sondern auch die Hersteller zahlreicher Energy-Drinks, die Glucuronolacton in ihren Produkten einsetzen. Es soll dort die Wirkung des Koffeins unterstützen, sodass aus geringeren Mengen ein größerer Effekt gezogen werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei gesagt, dass hohe Dosierungen des Stoffes an sich in einer Studie an Ratten gezeigt haben, die körperliche Leistung und das Durchhaltevermögen zu steigern. Tatsächlich betrachteten jedoch einige Untersuchungen die Wirkungen von Glucuronolacton als Zutat in Energy-Drinks. Diese Studien zeigten zwar positive Effekte auf die Wachheit, können jedoch nicht beweisen, dass der Effekt auf diesem Inhaltsstoff

beruht oder welchen Beitrag er leistet. In Kombination mit Koffein, Taurin und weiteren Aminosäuren hat Glucuronolacton bewiesen, dass es die Trainingsleistung bei Kraftsportlern steigern kann.“,

und/oder

2.17 „N-Acetyl-L-Tyrosin

Die Einnahme von Tyrosin vor dem Training hat gezeigt, die Wachheit zu steigern und akuten Stress zu lindern. Weiterhin konnte demonstriert werden, dass unter härteren Bedingungen wie Kälte oder Hitze die Trainingsleistung ebenfalls verbessert werden kann.“

und/oder

2.18 „Kakao-Extrakt

Auch wenn die meisten Menschen Kakao eher in Form von Schokolade zu sich nehmen, besitzt die Bohne einige Stoffe, die uns beim Training behilflich sein können: Neben geringen Mengen an Koffein liefert das Extrakt auch Theobromin, Katechine, Procyanidine und weitere sekundäre Pflanzenstoffe. Das Extrakt, welches wir für unseren G. Pre-Workout-Booster ausgewählt haben, ist auf den Gehalt an Theobromin standardisiert.

Die wesentlichen Effekte dieses Alkaloids, welches mit dem Koffein verwandt ist, umfassen die Weitung der Blutgefäße und Bronchien sowie die Steigerung der Herzfrequenz.'

Dadurch wird nicht nur der Pump-Effekt gesteigert, sondern auch die Versorgung des Körpers mit Sauerstoff unterstützt. Genau wie Koffein ist es aber auch dazu in der Lage, die Adenosinrezeptoren im Körper zu blockieren, wodurch Müdigkeit reduziert wird. Forschungsarbeiten kommen zu der Hypothese, dass Theobromin und Koffein jedoch auf unterschiedliche Art und Weise auf die Stimmung und den Blutdruck wirken.“,

und/oder

2.19 „Citrus Aurantium

Synephrin weist eine strukturelle Ähnlichkeit zu den Katecholaminen Adrenalin und Noradrenalin auf, weshalb es eine ähnliche, aber etwas schwächere Wirkung wie das Medikament Ephedrin auslösen kann. Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass die Einnahme von Synephrin, besonders in Kombination mit Koffein, die Fettoxidation sowie den Energieverbrauch in Ruhe und beim Training steigern kann. Weitere Studien berichten über eine gesteigerte Trainingsleistung durch die Einnahme von Synephrin und Koffein.“,

- jeweils wenn dies erfolgt gemäß Anlage B

und/oder

2.20 „Leistung, Wohlbefinden und Bio-Enhancer - Die Wirkstoffe wissenschaftlich erklärt

Im idealen Fall kann ein Pre-Workout Booster nicht nur die Wachheit, den Fokus und den Pump fördern, sondern sich auch positiv auf die körperliche Leistungsfähigkeit auswirken. Wir haben im G. alle drei Kategorien bestmöglich zu berücksichtigen. Doch das war uns noch nicht genug. Aus diesem Grund haben wir unsere Palette um die Kategorien Wohlbefinden sowie Bio- Enhancer erweitert, damit der Booster sich auch gut anfühlt und alle Wirkstoffe ihre maximale Wirkung entfalten können, (...).“

und/oder

2.21 „Creatinol-o-Phosphat

(...) CoP wurde ursprünglich als Medikament entwickelt, welches das Herz schützen und gegen Herz-Rhythmus-Störungen helfen sowie die Integrität des Herzmuskelgewebes fördern soll. In den beiden angehängten Studien verwendeten die Forscher Injektionen mit bis zu drei Gramm des Stoffes. Allerdings ist bis heute unklar, ob die Effekte der Injektion auch auf die orale Einnahme übertragbar sind.

(...) Der Name lässt vermuten, dass es dem Creatin-Phosphat ähnlich ist. Dabei handelt es sich um die Verbindung aus Creatin und Phosphat, welche dazu dient, ADP zurück zu ATP zu regenerieren. Dies sorgt vereinfacht ausgedrückt dafür, dass verbrauchte Energie im Rahmen körperlicher Betätigung kurzzeitig wiederhergestellt werden kann. Die Phosphatgruppe am Creatinol-o-Phosphat befindet sich jedoch an einer völlig anderen Stelle des Moleküls, wodurch es theoretisch seine Wirkung auf eine andere Weise entfaltet.

Zahlreiche Erfahrungsberichte zeigen, dass CoP bei Sportlern zu einer spürbaren und akuten Steigerung der Muskelkraft führt. Man könnte darüber spekulieren, ob die strukturelle Ähnlichkeit zum Creatin für diese Wirkung verantwortlich ist. Ein entscheidender Punkt, der die beiden Moleküle neben der Dichte der wissenschaftlichen Daten unterscheidet, ist jedoch die Geschwindigkeit des Wirkungseintrittes.

Wir haben im Rahmen unserer Reviews etliche dieser Produkte getestet und konnten einen subjektiven Zusammenhang zwischen Auftreten des Stoffes und einer akuten Verbesserung der Kraft feststellen. Creatin Monohydrat benötigt dagegen einige Wochen der kontinuierlichen Einnahme, bevor die körpereigenen Speicher maximal gefüllt sind und schleichend eine Wirkung eintritt. CoP wirkt dagegen laut unseren Erfahrungen sofort: Zwar war nicht bei jeder Person gleichermaßen, doch häufen sich die Berichte von Nutzern.“

und/oder

2.22 „Ashwagandha

Bekannt ist Ashwagandha für seine Wirkung als Adaptogen. In diesem Sinne hilft es dem Körper dabei, mit gewissen Umweltreizen besser umzugehen. Zahlreiche Studien belegen positive Auswirkungen auf Angstzustände, die Reduktion von Stress und Cortisol, den Anstieg des Testosteronspiegels und der Fruchtbarkeit bei unfruchtbaren Männern sowie die Verbesserung einiger gesundheitlicher Parameter.

Diese Effekte sind großartig, jedoch nicht der Grund für den Einsatz in unserem G. Pre-Workout-Booster. Tatsächlich haben Extrakte dieses Krautes gezeigt, dass sie nicht nur die Ausdauerleistung, sondern auch die Muskelkraft und Regeneration verbessern können. In einer achtwöchigen Studie an 57 Männern mit geringer Trainingserfahrung konnte die Einnahme von 300 Milligramm Ashwagandha einen signifikanten Vorteil bezüglich des Muskel- und Kraftaufbau zeigen. Zusätzlich dazu stieg der Testosteronspiegel der Probanden, während der Körperfettanteil leicht sank. Da eine Steigerung des Testosteronspiegels im natürlichen Bereich nicht mit einem signifikant gesteigerten Muskelaufbau assoziiert ist, scheinen die Effekte unabhängig der Auswirkungen auf den Hormonhaushalt zu sein.

Die genannten Studien sind zweifelsfrei beeindruckend. Sie untersuchten aber den Einfluss einer täglichen Einnahme über einen längeren Zeitraum. (...)

In der Tat gibt es bisher kaum Studien am Menschen, die einen akuten Effekt von Ashwagandha untersucht haben. Allerdings konnte anhand von Ratten gezeigt werden, dass die akute Einnahme des Extraktes den Umgang mit Stress reduzieren kann beziehungsweise die negativen Auswirkungen von Stress reduziert.

Aufgrund der wenigen akuten Studien am Menschen lassen sich diese Effekte zwar nicht belegen, doch wissen wir aus unserer langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet der Nahrungsergänzungsmittel, dass ein hochwertiges Ashwagandha-Extrakt dazu in der Lage ist, das subjektive Wohlbefinden und die Stimmung zu steigern, während das Gefühl von Stress reduziert wird.“

und/oder

2.23 „Kakao-Extrakt

Die wesentlichen Effekte dieses Theobromins auf unsere Kakao- Extrakt umfassen die Weitung der Blutgefäße und Bronchien sowie die Steigerung der Herzfrequenz. Dadurch wird nicht nur der Pump-Effekt gesteigert, sondern auch die Versorgung des Körpers mit Sauerstoff unterstützt. Genau wie Koffein ist es aber auch dazu in der Lage, die Adenosinrezeptoren im Körper zu blockieren, wodurch Müdigkeit reduziert wird. Forschungsarbeiten kommen zu der Hypothese, dass Theobromin und Koffein jedoch auf unterschiedliche Art und Weise auf die Stimmung und den Blutdruck wirken.“

und/oder

2.24 „Schisandra-Extrakt

(...) Studien haben gezeigt, dass das Extrakt der Pflanze die kognitive Leistung unter dem Einfluss von Stress verbessern kann. Genau wie Ashwagaridha scheint Schisandra die Eigenschaften eines Adaptogenes zu besitzen, was bedeutet, - dass es die Wahrnehmung von Stress reduziert und uns besser daran anpassen lässt.

Weiterhin steigert Schisandra die kognitive Leistungsfähigkeit, indem es den Abbau von Acetylcholin im Gehirn hemmt. Somit wirkt es synergistisch zum dem Dimethylaminoethanol (DMAE), welches wir zur Verbesserung des Fokus im G. eingesetzt haben.

Die meisten Studien zu Schisandra wurden bisher an Tieren durchgeführt und zeigen vielversprechende Wirkungen. Allerdings lassen sich Tierversuche nicht immer 1:1 auf den Menschen übertragen, weshalb wir anhand von ihnen keine Entscheidung zum Einsatz in unserem Booster treffen würden. Unsere jahrelange Erfahrung zeigt uns jedoch, dass Schisandra und besonders das darin enthaltene Schizandrol A die Stimmung, und das Wohlbefinden steigern können und somit die Wirkung des Produktes angenehmer machen.“

und/oder

2.25 „Vitamin B6

(...) Vitamin B6 dient, als Cofaktor für das Enzym L-Dopa Decarboxylase, welches bei der Umwandlung von Tyrosin in Dopamin und Serotonin beteiligt ist. Somit unterstützt Vitamin B6 die Wirkung des eingesetzten N-Acetyl-L-Tyrosins, wodurch dessen Effektivität gesteigert wird“

- jeweils wenn dies erfolgt gemäß Anlage C -

und/oder

3. *„Aufgrund der stark stimulierenden Wirkungen sollten empfindliche Personen mit einer halben Portion beginnen und den Booster nicht innerhalb der letzten vier bis sechs Stunden vor dem Zubettgehen einnehmen, da sonst die Nachtruhe negativ beeinträchtigt werden könnte.*

Sind Stimulanzien enthalten?

G. enthält neben Koffein auch Theacrin, Synephrin und Guarana, welche eine stark stimulierende und langanhaltende Wirkung entfalten.“

- jeweils wenn dies erfolgt gemäß Anlage D -

Das Unternehmen hat den Beschluss durch Abschlusserklärung als endgültige Regelung anerkannt.

(3) Landgericht Berlin
Az: 97 O 130/20 - Urteil vom 14.09.2020

Der Schutzverband hat ein Unternehmen abgemahnt, das sich auf den Verkauf von Präparaten für Sportler, insbesondere Bodybuilder spezialisiert hat. Es vertrieb u. a. die Produkte „OT.“, „OC.“, „GB.“ und „GC.“ jeweils mit der Zutat L-Theanin und bewarb die Produkte auf seiner Homepage www.yyy.de mit nicht zugelassenen und irreführenden gesundheitsbezogenen Angaben. Die vom Schutzverband geforderte Unterlassungserklärung gab das Unternehmen nicht ab.

Das Landgericht Berlin untersagte es dem Unternehmen daraufhin antragsgemäß im Eilverfahren,

1. *die Lebensmittel „OT.“ und/oder „OC.“*
 - 1.1. *mit der Zutat L-Theanin ohne Genehmigung nach der Novel Food Verordnung (EU) 2015/2283 in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen und/oder*
 - 1.2. *wie folgt zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:*
 - 1.2.1. *„O. kombiniert die besten Eigenschaften von Mind- & Pump-Boostern. Er ist hochdosiert und sorgt neben dem ultimativen Fokus & Steigerung der Performance für maximalen, langanhaltenden Pump.“*

und/oder

 - 1.2.2. *° „Citrullin, Rote-Beete-Extrakt, Norvalin für den langanhaltenden Pump*
 - ° Koffein und Ashwagandha zur körperlichen Leistungsfähigkeit*
 - ° Theanin vermeidet einen Crash nach dem Workout“.*

- jeweils wenn dies erfolgt wie gemäß Anlage A -
2. *Die Lebensmittel „GB.“ und/oder „GC.“*
 - 2.1. *mit der Zutat L-Theanin ohne Genehmigung nach der Novel Food Verordnung (EU) 2015/2283 in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen*

und/oder

 - 2.2. *wie folgt zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:*
 - 2.2.1 *Wir haben die allerneuesten Inhaltsstoffe für langanhaltend Pump (OXYSTORM®), für kognitive Performance (Nitrosigine®) mit Granatapfelextrakt zur verbesserten Trainingsadaptation kombiniert und zur ohnehin krassesten Pump/Fokus Matrix aus dem Hause R. hinzugegeben. Das Ergebnis steckt im Namen: G.*

und/oder

2.2.2. ° Langanhaltender Super Pump

° *Der ultimative Kick fürs Training*

° *Verbesserte kognitive Performance“.*

- *jeweils wenn dies erfolgt wie gemäß Anlage B -*

Das Unternehmen hat die einstweilige Verfügung durch eine Abschlusserklärung anerkannt.

(4) Landgericht Heilbronn

Az: 23 O 26/20 KfH - Urteil vom 04.09.2020

Der Schutzverband hat mit einem international tätigen Einzelhandelsunternehmen einen Rechtsstreit geführt. Das Unternehmen bewarb im Rahmen eines Wochenprospekts eine Vielzahl von Lebensmitteln mit Zucker-, Fett- und Salzreduktionsangaben. Der Schutzverband mahnte das Unternehmen erfolglos ab und erwirkte beim Landgericht Heilbronn eine einstweilige Verfügung, die es dem Unternehmen verbietet,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken Lebensmittel zu bewerben und/oder bewerben zu lassen

a) *mit einer Reduzierung des Zuckergehalts um weniger als 30 %, wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage A und/oder Anlage B*

und/oder

b) *mit einer Reduzierung des Fettgehalts um weniger als 30 %, wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage A und/oder Anlage B*

und/oder

c) *mit einer Reduzierung des Salzgehalts um weniger als 25 %, wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage A und/oder Anlage C.*

Das Unternehmen hat die einstweilige Verfügung durch eine Abschlusserklärung anerkannt.

(5) Landgericht Regensburg
Az: 3 HK O 1497/20 - Endurteil vom 25.11.2020

Der Schutzverband hat ein Unternehmen erfolglos abgemahnt, das sich auf den Vertrieb von Gesundheitsprodukten spezialisiert hat und u. a. den Energydrink „S.“ auf der Homepage bewirbt.

Das Landgericht Regensburg hat es dem Unternehmen durch Beschluss am 27.07.2020 untersagt,

das Lebensmittel „S.“ mit folgenden Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen

a) *„0% Pickel“*

und/oder

c) *„Der erste Energy Drink ohne zugesetzte Vitamine, die bei vielen zu Pickeln führen.“*

und/oder

d) *„200% Leistung“*

und/oder

e) *„Theanin wirkt synergetisch mit Koffein. Das heißt, du hast eine bessere Aufmerksamkeit als mit Koffein alleine. Außerdem verhindert es das typische Koffeinzittern oder gar einen Crash.“,*

wenn dies jeweils geschieht wie in der Anlage ASt 5.

Das Landgericht Regensburg hat den Beschluss durch Endurteil am 25.11.2020 bestätigt.

Das Unternehmen hat daraufhin das Endurteil durch eine Abschlusserklärung anerkannt.

- (6) Landgericht Duisburg
Az: 22 O 43/20 - Beschluss vom 30.06.2020

Der Schutzverband hatte eine Einzelhandelskette der Lebensmittelbranche zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Die Einzelhandelskette bewirbt im Rahmen einer Kampagne eine Vielzahl von Lebensmitteln auf ihrer Website unter anderem mit Angaben zu einem reduzierten Zucker- oder Salzgehalt. Es wurde keine Unterlassungserklärung abgegeben.

Das Landgericht Duisburg hat es der Einzelhandelskette daraufhin verboten,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken im Internet

1. *die nachfolgend aufgeführten Lebensmittel mit einer Reduzierung des Zuckergehalts um weniger als 30 % zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage A*
 - 1.1. *„DJ.“ (verschiedene Sorten)*
und/oder
 - 1.2. *„BJ.“*
und/oder
 - 1.3. *„DL.“ (verschiedene Sorten)*
und/oder
 - 1.4. *„DF.“ (verschiedene Sorten)*
und/oder
 - 1.5. *„DMC.“*
und/oder
 - 1.6. *„DMN.“*
und/oder
 - 1.7. *„DMDC.“*
und/oder
 - 1.8. *„DMCAI.“*
und/oder
 - 1.9. *„BF.“*
und/oder
 - 1.10. *„DFJ.“*
und/oder

1.11. „DT.“

und/oder

1.12. „DK.“

und/oder

1.13. „KN.“

und/oder

1.14. „KB.“

und/oder

1.15. „KP.“

und/oder

1.16. „KH.“

und/oder

1.17. „KS.“

und/oder

1.18. „KW.“

und/oder

1.19. „KM.“

und/oder

1.20. „KK.“

und/oder

1.21. „Ro.“

und/oder

1.22. „RW.“

und/oder

1.23. „KT.“

und/oder

2. die nachfolgend aufgeführten Lebensmittel mit einer Reduzierung des Salzgehalts um weniger als 25 % zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage B

2.1. „ME.“

und/oder

2.2. „MK.“

und/oder

2.3. „MS.“

und/oder

2.4. „MRB.“

und/oder

2.5. „MBB.“

und/oder

2.6. „MRK.“

und/oder

2.7. „MGB“

und/oder

2.8. „UM.“

und/oder

2.9. „L.“

und/oder

2.10. „MEB.“

und/oder

2.11. „PP.“

und/oder

2.12. „PT.“

und/oder

2.13. „PS.“

und/oder

2.14. „PF.“

und/oder

2.15. „PPS.“

und/oder

2.16. „PPPS.“

und/oder

2.17. „PF.“

und/oder

2.18. „PB.“

und/oder

2.19. „PBS.“

und/oder

2.20. „PBP.“

und/oder

2.21. „PBT.“

und/oder

2.22. „PKC.“

und/oder

2.23. „PKS.“

und/oder

2.24. „PPG.“

und/oder

2.25. „PRG.“

und/oder

2.26. „PRB.“

und/oder

2.27. „PFT.“

und/oder

2.28. „PFF.“

und/oder

2.29. „POF.“

und/oder

2.30. „PTR.“

und/oder

2.31. „PCC.“

und/oder

2.32. „PE.“

und/oder

2.33. „SG.“

und/oder

2.34. „KTK.“

und/oder

2.35. „PHG.“

Die Einzelhandelskette hat den Beschluss durch eine Abschlusserklärung anerkannt.

(7) Landgericht Essen
Az: 44 O 12/20 - Beschluss vom 26.03.2020

Hier verbot das Gericht bei Meidung der üblichen Ordnungsmittel der Verfügungsgegnerin,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken auf ihrer Website

1. *die nachfolgend aufgeführten Lebensmittel mit einer Reduzierung des Salzgehalts um weniger als 25 % zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage A*
 - 1.1. *„MP.“*
und/oder
 - 1.2. *„MS.“*
und/oder
 - 1.3. *MSA.”*
und/oder
 - 1.4. *„MQF.”*
und/oder
 - 1.5. *„MPF.“*
und/oder
 - 1.6. *„MPH.“*
und/oder
 - 1.7. *„HK.“*
und/oder
 - 1.8. *„HL.“*
und/oder
 - 1.9. *„FB.“*
und/oder
 - 1.10. *„HKP.“*
und/oder

1.11. „HG.“

und/oder

1.12. „HA.“

und/oder

1.13. „HM.“

und/oder

1.14. „HS.“

und/oder

1.15. „HF.“

und/oder

1.16. „BS.“

und/oder

2. *die nachfolgend aufgeführten Lebensmittel mit einer Reduzierung des Zuckergehalts um weniger als 30 % zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage B*

2.1. „SK.“

und/oder

2.2. „SE.“

und/oder

2.3. „SP.“

und/oder

2.4. „SKE.“

und/oder

2.5. „SSK.“

und/oder

2.6. „SRG.“

und/oder

2.7. „SPW.“

und/oder

2.8. „SPM.“

und/oder

2.9. „SMO.“

und/oder

2.10. „SKK.“

und/oder

2.11. „SFE.“

und/oder

2.12. „SPM.“

und/oder

2.13. „SJB.“

und/oder

2.14. „SJS.“

und/oder

2.15. „SJH.“

und/oder

2.16. „SFA.“

und/oder

2.17. „SFJ.“

und/oder

2.18. „SJK.“

und/oder

2.19. „SFJB.“

und/oder

2.20. „JSMG.“

und/oder

2.21. „SJW.“

und/oder

2.22. „SFJH.“

und/oder

2.23. „SFJE.“

und/oder

2.24. „SFJZ.“

und/oder

2.25. „SJPM.“

und/oder

2.26. „SJKP.“

und/oder

2.27. „SKV.“

und/oder

2.28. „SSW.“

und/oder

2.29. „SSP.“

und/oder

2.30. „SSL.“

und/oder

2.31. „SSC.“

und/oder

2.32. „SAH.“

und/oder

2.33. „SAE.“

und/oder

2.34. „SAS.“

und/oder

2.35. „SAZ.“

und/oder

2.36. „SAS.“

und/oder

2.37. „SAH.“

und/oder

2.38. „UDC.“,

und/oder

2.39. „UDN.“

und/oder

2.40. „UDD.“

und/oder

2.41. „UMD.“

und/oder

2.42. „UDV.“

und/oder

2.43. „UFM.“

und/oder

2.44. „SS.“

Das Unternehmen hat den Beschluss durch eine Abschlusserklärung als endgültige Regelung anerkannt.

3.2 Nahrungsergänzungsmittel (NemV)

(1) Auf Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtete sich ein Unternehmen,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken wie folgt für Lebensmittel der Marke „Q.“ und insbesondere die Nahrungsergänzungsmittel „V.“ und/oder „Z.“ und/oder „VD.“ zu werben und/oder werben zu lassen:

a) *„Entdecken Sie jetzt die besten Vitalstoffe für Ihr Immunsystem!“,*

und/oder

b) *„Heute senden wir Ihnen wertvolle Informationen zu aktuellen Forschungsergebnissen zur Wichtigkeit von Vitalstoffen bei Virus-Infektionen wie Covid-19.“,*

und/oder

c) *„Positiver Einfluss von Vitalstoffen auf den Verlauf von Virus-Infektionen bestätigt*

Während die Sinnhaftigkeit von Schutzmasken und Abstandsregeln ausgiebig diskutiert wird, bestätigen sich fernab des medialen Interesses wichtige Details für die eigenverantwortliche Gesundheitsvorsorge. Lesen Sie, wie Vitamin D3, Vitamin C und Zink einen entscheidenden Vorteil für Ihre Gesundheit haben und Ihr Immunsystem stärken können.

Das Team um den Ernährungsmediziner Prof. Dr. Hans-Konrad Biesalski von der Universität Hohenheim hat 30 Studien mit 53.000 Covid-19-Patienten ausgewertet. Dabei kommen die Forscher zu der Erkenntnis, dass das Risiko einer schweren Erkrankung mit niedrigen Vitamin-D-Werten deutlich zunimmt. Die Ergebnisse der Studie wurden im Fachblatt „NSF Journal“ veröffentlicht. Die Forscher weisen auch auf die enorme Bedeutung von Vitamin D3 nicht nur für unsere Abwehrkräfte hin. Bisher galten Vorerkrankungen, wie Diabetes, Herz- Kreislauf-Erkrankungen, starkes Übergewicht oder Bluthochdruck als Risikofaktoren. Inzwischen weiß man, dass diese Erkrankung oft mit einem Vitamin-D-Mangel verbunden sind. Das wiederum hat Konsequenzen für den Verlauf von Grippe, Erkältungen und eben auch der Covid-19-Erkrankung. Die Balance zwischen pro- und anti-entzündlichen Prozessen würde sich mit zu wenig Vitamin D im Blut zugunsten der pro-entzündlichen verschieben, die dann richtig Fahrt aufnehmen. Daher die ganz klare Empfehlung den Vitamin-D Spiegel unbedingt im Auge zu behalten. (...) Neben Vitamin D ist auch Vitamin C wichtig für unser Immunsystem. Es regt die Beweglichkeit und die Aktivität von weißen Blutkörperchen an, deren Aufgabe es ist, Viren und Bakterien abzutöten. Zusätzlich erhöht es die Vermehrung von Antikörpern. Vitamin C ist primär in der „Erstlinienabwehr“ gegen Bakterien und Viren von Bedeutung. Vitamin C stimuliert die Vermehrung von T-Lymphozyten, die infizierte Zellen eliminieren können. Darüber hinaus beseitigt Vitamin C freie Radikale, die während Entzündungsreaktionen bei Infektionen auftreten.

Bei akuten Infektionen kommt es zu einem Abfall des Vitamin-C-Spiegels im Blut um bis zu 50%. „Zu Beginn einer Virusinfektion sinkt die Vitamin-C-Konzentration sogar bis an die Skorbutgrenze.“, heißt es in einem Artikel der Zeitschrift „natur&heilen“ vom September 2019. Erhält der Körper in diesem Moment zusätzlich Vitamin C, kann die beginnende Grippe oder Erkältung

in den meisten Fällen abgefangen werden. Vitamin C sollte möglichst frühzeitig gegeben werden - am besten schon vorbeugend. In Studien werden oft in bis drei Gramm pro Tag gegeben. (...)

Zink ist in der Medizin besonders für seine abwehrsteigernde Wirkung bekannt. Deshalb wird es in Grippezeiten oft als Bestandteil von Kapseln gegen Infekte und zur Steigerung der Abwehrkraft eingesetzt. Denn Zink wirkt antiviral und steigert merklich die Produktion der verschiedenen Abwehrzellen. Eine Metaanalyse von 15 klinischen Studien konnte nachweisen, dass eine Zinksubstitution Erkältungskrankheiten vorbeugen oder die Krankheitsdauer und -schwere mildern kann.“

(2) Ein weiteres Unternehmen gab folgende Unterlassungserklärung ab, in der es sich verpflichtet,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt „R.“ als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen

a) *mit der salicinhaltigen Zutat „Silberweiden-Extrakt“,*

und/oder

b) *ohne darauf hinzuweisen, dass das Produkt für Schwangere im dritten Trimester nicht geeignet ist.*

und/oder

c) *ohne die Pflichtinformationen der Nährwertkennzeichnung und/oder des Zutatenverzeichnisses und/oder der Verwendungsbedingungen und/oder Namen und Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers und/oder die Anwendungshinweise bzw. Gebrauchsanweisung in einer Schriftgröße von mindestens 1,2 mm für das kleine x anzugeben*

und/oder

d) *ohne die Pflichtinformation der Nettofüllmenge in einer Schriftgröße von mindestens 2mm Höhe anzugeben,*

und/oder

e) *und dabei den Zusatzstoff „Hydroxypropylmethylcellulose“ im Produkt einzusetzen, ohne im Zutatenverzeichnis die zugehörige E-Nummer oder die Bezeichnung „Hydroxypropylmethylcellulose“ nebst Klasse anzugeben, der die hauptsächliche Wirkung im Produkt zuzuordnen ist.*

und/oder

f) *ohne den Hinweis „Nicht bei Allergien gegen Salicylate einnehmen“ im Zusammenhang mit weiteren Warnhinweisen auf dem Außenbereich Verkaufsverpackung anzugeben.*

- (3) Ein Pharmaunternehmen gab auf Abmahnung des Schutzverbands forderungsgemäß die folgende Unterlassungserklärung ab, in der er sich verpflichtet,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt „D.“

- a) *als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke mit der Indikation „Zum Diätmanagement bei Blasenentzündung“ im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken in den Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen*

und/oder

- b) *wie folgt zu bewerben und/oder bewerben zu lassen*

„Für viele Frauen sind Blasenentzündungen ein leidiges Dauerthema mit unangenehmen Beschwerden und Beeinträchtigungen im Alltag. Die Blasenentzündung (Zystitis) ist eine mikrobiell bedingte Erkrankung der Harnblase, die häufig durch eine Infektion mit E.coli hervorgerufen wird. Dabei wurde beobachtet, dass Frauen mit Blasenentzündungen häufig niedrige Vitamin B-Spiegel im Blut aufweisen. D. enthält daher Vitamin in Mengen, die den erhöhten Bedarf decken können. Mannose verfügt über die Eigenschaft sich an die E.coli Bakterien zu binden, die sich in der Folge an die Wand der Harnblase anheften können.“

- (4) Eine Apotheke gab folgende Unterlassungserklärung ab, in der sie sich verpflichtet,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken unter Einschluss kerngleicher Begehungsweisen

- 1.1 *das Nahrungsergänzungsmittel „A.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen*

- a) *mit der Herstellerangabe „Apotheken Manufaktur“*

und/oder

- b) *ohne im Zutatenverzeichnis Siliciumdioxid und Hydroxypropylmethylcellulose nach Anhang VII Teil C LMIV mit der Bezeichnung ihrer Klasse zu kennzeichnen*

und/oder

- c) *ohne eine Loskennzeichnung vorzunehmen*

und/oder

- d) *mit der Angabe „Gelenkschutz“/Bewegungsapparat*

und/oder

1.2 *das Nahrungsergänzungsmittel „Z.“ wie folgt zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:*

- a) *„Oft kommt es allerdings zu Mangelercheinungen, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden belasten. Insbesondere der bei uns weit verbreitete Mangel an Zink, ein für das menschliche Leben unverzichtbares Spurenelement, wird immer häufiger mit einer Vielzahl gesundheitlicher Probleme in Verbindung gebracht. (...) Eine Lösung für viele Gesundheitsprobleme.“*

und/oder

- b) *„Bei einem Mangel an Zink werden weniger sogenannte T-Lymphozyten gebildet. Die Folgen können eine erhöhte Anfälligkeit für Infektionen oder eine verlangsamte Wundheilung sein. Neben den immunfördernden Wirkungen hat Zink auch direkte antivirale Eigenschaften, weil es das Eindringen der Schnupfenviren in die Schleimhäute der Atemwege erschwert und zudem die Vermehrung der Erkältungsviren unterbindet. So haben Untersuchungen gezeigt, dass durch die Gabe von Zink, 24 Stunden nachdem die ersten Symptome einer Erkältung auftraten, die Dauer einer Erkältungskrankheit deutlich verkürzt werden konnte.“*

und/oder

- c) *„Hautveränderungen wie Rötungen, Pusteln, Papeln, aber auch eine gestörte Wundheilung und Haarausfall gehören oft zu den ersten Anzeichen für einen Zinkmangel. Prickeln in den Fingern, Zehen und Fußsohlen sowie rötliche, dünne und brüchige Haare sind weitere Hinweise auf ein mögliches Zinkdefizit, das dringend durch die Gabe von Zink ausgeglichen werden sollte. Darüber hinaus ist bekannt, dass Zink auch andere Hauterkrankungen wie Schuppenflechte (Psoriasis), Neurodermitis und Akne positiv beeinflussen kann.“*

und/oder

- d) *Eine optimale Versorgung mit Zink ist nicht nur dem Gesunden zur Vorbeugung und weiteren Gesunderhaltung nachdrücklich zu empfehlen, und hier speziell allen, die Erkältungskrankheiten möglichst aus dem Weg gehen möchten oder die mit Allergie-Beschwerden zu kämpfen haben.“*

und/oder

1.3 das Nahrungsergänzungsmittel „AC.“ wie folgt zu bewerben und/oder bewerben zu lassen

- a) *„Die Rezeptur basiert auf einer natürlichen 4-fach Abwehrschutzformel aus Acerola Vitamin C, Holunder, Sanddorn und Zink.“*

und/oder

- b) *„4-fach Abwehrkraft Immunsystem“*

und/oder

- c) *„Die künstliche Ascorbinsäure kann vom Körper viel schlechter aufgenommen werden. Natürliches Vitamin C wie z.B. aus der Acerola Kirsche hat die höchste Bioverfügbarkeit.“*

und/oder

- d) *„Vitamin C wirkt antioxidativ, d.h. es fängt schädliche Verbindungen wie freie Radikale und reaktive Sauerstoffspezies ab und schützt die Zellen und Moleküle im Körper vor Schäden. Bei der Verdauung verbessert es die Verwertung von Eisen aus pflanzlichen Lebensmitteln und hemmt die Bildung von krebsauslösenden Nitrosaminen.“*

und/oder

- e) *„So kann die Acerola Kirsche mit ihrer stark ausgeprägten antioxidativen Wirkung gegen freie Radikale sowie Entzündungsprozessen entgegenwirken“*

und/oder

1.4 das Nahrungsergänzungsmittel „M.“ wie folgt zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

- a) *„Wadenkrämpfe vorbeugen“*

und/oder

- b) *„Ist die Erregungsleitung gestört, können schnell die bekannten Wadenkrämpfe auftreten, die durch einen Magnesiummangel entstehen.“*

und/oder

- c) *„Charakteristische Symptome und Folgen bei Magnesiummangel:*

- o Muskelschwäche, schlechte Nerv-Muskel-Koordination, Erregbarkeit, Krampfneigung wie z.B. Wadenkrämpfe und Unterleibskrämpfe während der Menstruation;*
- o Schmerzen, Taubheit oder Kribbeln in den Händen*
- o Übererregbarkeit, Schlaflosigkeit, Konzentrationsstörungen aber auch Lethargie, allgemeine Schwäche, nervöse Störungen mit Schwindel, Unruhe, Zittern und Depressionen*

- o *Beeinträchtigung der Peristaltik des Darms mit Verdauungsbeschwerden, Krämpfen bis hin zur Verstopfung oder Meteorismus (Blähbauch)*
- o *Beeinträchtigung der Herzfunktion, z.B. Herzrasen oder Herzrhythmusstörungen*
- o *Gefäßverengungen, Arteriosklerose und Durchblutungsstörungen*
- o *Durchfälle, Übelkeit und Magenkrämpfe*
- o *Störungen des Immunsystems*
- o *Bei Schwangeren frühzeitige Wehen und erhöhtes Risiko für eine Fehlgeburt“*

und/oder

d) *„Es gibt noch andere Faktoren, die zu einem Magnesiummangel führen können:*

- o *Erkrankungen im Magen-Darm-Trakt, die Aufnahme von Magnesium vermindern;*
- o *Langzeiteinnahme bestimmter Medikamente (z.B. Entwässerungstabletten, Abführmittel, Cortison)“*

und/oder

e) *„Welche Menschen sind besonders häufig von Magnesiummangel betroffen?*

- o *Magnesiummangel wird häufig bei Diabetikern (Diabetes Mellitus) festgestellt*
- o *Auch Frauen, die orale Empfängnisverhütungsmittel einnehmen, leiden häufig unter Magnesiummangel. Erhöhtes Risiko besteht außerdem bei Menschen, die viel Alkohol trinken und bei Kranken, deren Krankheiten zu einer verstärkten Ausscheidung von Magnesium über die Niere führen, dazu gehören Nieren-Erkrankungen und Erkrankungen des Magen- und Darmtrakts.“*

(5) Landgericht Wuppertal

Az: 11 O 42/20 - Beschluss vom 27.10.2020

Das Landgericht Wuppertal hat durch eine einstweilige Verfügung auf Antrag des Schutzverbandes einem Pharmaunternehmen untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das Produkt „M.“ mit der Zutat Natriumpropionat ohne Zulassung gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen.

Das Pharmaunternehmen hat die einstweilige Verfügung durch Abschlusserklärung als endgültige Regelung anerkannt.

(6) Ein Unternehmen gab folgende Unterlassungserklärung ab, in der es sich verpflichtet,

1. es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Nahrungsergänzungsmittel „BM.“ mit den folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

a) „Bis zu 12 Stunden Magnesium non-stop.“

und/oder

b) „Mit Sofort-, Aufbau- und Langzeiteffekt“

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 1; und/oder

c) „Das neue BM. versorgt Sie dafür bis zu 12 Stunden lang mit Magnesium und B-Vitaminen.“

und/oder

d) „Sie spendet dem Körper Magnesium und B-Vitamine in 3 verschiedenen Phasen und enthält dank ihres Schichten-Prinzips für das jeweilige Milieu des Magen- Darm- Traktes das passende Magnesiumsalz.“

und/oder

e) „Es beginnt in Phase 1: Im sauren Milieu des Magens löst sich zunächst Magnesiumoxid. Bevor in Phase 2 und 3 Magnesiumcarbonat und Magnesiumcitrat freigesetzt werden.“

und/oder

f) „So versorgt BM. [...] mit Magnesium. Den ganzen Tag.“

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 2; und/oder

g) „3. Depot-Phase“

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 3.

2. [...]

3. Ausgenommen von den oben genannten Verpflichtungen ist die Verwendung der Aussagen in Printwerbung, deren Druckunterlagenschluss zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Unterlassungserklärung bereits verstrichen war, sowie in Online-Medien innerhalb von 7 Tagen nach Zeichnung dieser Erklärung. Ebenfalls ausgenommen ist die Verwendung der Aussage unter g) in bereits fertig konfektionierter Ware. Die H. wird dem Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V. innerhalb von zwei Wochen nach Zeichnung dieser Erklärung die Erscheinungsdaten und Druckunterlagenschluss der entsprechenden Printwerbung sowie die

*Chargennummern nebst dazugehörigem Mindesthaltbarkeitsdatum von bereits fertig konfektio-
nierter Lagerware benennen.*

(7) Ein weiteres Unternehmen gab folgende Unterlassungserklärung ab, in der es sich verpflichtet,

1. *es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken*

a) *das Nahrungsergänzungsmittel „M.“ mit folgenden Angaben zu bewerben und/oder be-
werben zu lassen*

aa) *„(...) Schwefel spielt eine sehr große Rolle in unserem Körper. (...) in unserem Kör-
per sollten die 160 bis 200 Gramm Schwefel im Körper ihre Funktion ausführen.
Schwefel hat darüber hinaus noch ganz viele weitere Funktionen im Körper zu er-
füllen in dem Sinne. Dann ist er auch für die Enzyme, für bestimmte Enzyme zu-
ständig, für bestimmte Vitaminherstellung zuständig.“*

und/oder

bb) *„(...) Vitamin C hat in dem Zusammenhang die Funktion, die Aufnahme, die Re-
sorption des Schwefels noch mal zu verstärken. Außerdem wirkt der Schwefel
nochmal energetisch, d. h., das sollte man morgens einnehmen, dass man richtig
so einen, ja, einen energetischen Schub bekommen kann, genau wie das Vitamin
C, das wirkt in ähnlicher Weise. Es gibt viele Menschen, die gegen Abend dann
kein Vitamin C mehr vertragen, -weil sie dann schlecht einschlafen können, weil
einfach dieses energetische Potenzial da ist. Aber man soll es kombinieren, um
diesen Vorteil eben wahrzunehmen.“*

und/oder

cc) *„(...) weil es einfach wirklich in unserer Leistungsgesellschaft ja richtig Vorteile
bringt, vor allem auch Vorteile gegenüber anderen Substanzen, also ein Koffein
pusht einen auf, und dann irgendwann fällt man dann in ein Loch rein oder hat
einen schlechten Schlaf. Taurin wirkt so ähnlich. Das sind mehr oder weniger alles
Dinge, die einem kurzfristig was geben, aber auf der langfristigen Seite dem Körper
dann genau wieder die Sachen nehmen. Das passiert bei dem Schwefel garantiert
nicht. Es ist einfach ein Energetikum was wirklich, ja, von dem man wirklich nur
profitieren kann.“*

und/oder

dd) *„Problem ist es dann, wenn die Menschen zu wenig Schwefel in ihrem Körper ha-
ben. [...] Menschen, die sich mit gekochter Nahrung ernähren, die können schon
sehr massiv in einen Schwefelmangel hineingeraten.“*

und/oder

b) *das Nahrungsergänzungsmittel „O.“ mit folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen*

aa) *„Und die Pflanzen mussten sich Stoffe einfallen lassen, sozusagen ein Immunsystem einfallen lassen, um die widrigen Bedingungen sozusagen zu überleben, zu überstehen, und dazu gehört, zu dieser Stoffklasse, gehört das O., die Oligomere Proanthocyanidine. Hört sich jetzt sehr kompliziert an, ist aber an und für sich in der Natur, kommt es schon häufiger vor, also man kann es am besten, Pflanzen produzieren es in den Blättern, in Verbindung mit Vitamin C, dann wird das O. eingelagert in Schalen, Kernen und Rinden, deshalb, um einen Schutz zu garantieren, einen Oxidationsschutz zu garantieren.“*

und/oder

bb) *„Ja, ich sprach von dieser protektiven Wirkung. O. ist ein Oxidationsschutz.“*

und/oder

cc) *„Aber wir können über die Nahrung eben uns dieses Molekül zuführen, was, ja, von dem wir auch sehr große Schutzwirkungen erwarten können.“*

und/oder

c) *das Nahrungsergänzungsmittel „MA.“ mit der Angabe*

„... in Form von energetischen Leistungen, d. h. wie ein Tonikum das ist ein Stärkungsmittel im Prinzip“

zu bewerben und/oder bewerben zu lassen

und/oder

d) *das Nahrungsergänzungsmittel „V.“ mit folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen*

bb) *„... damit auch den 100% igen Schutz der B-Vitamine, sprich das B-Komplex.“*

und/oder

dd) *„So, das zweite B-Vitamin ist das Riboflavin, das ist auch hauptsächlich für die Fettsynthese und Fettprotein Stoffwechselfunktion zuständig“*

und/oder

ee) *„Das dritte ist das Niacin, das ist auch nochmal speziell für die Konzentrationsfähigkeit, Merkfähigkeit, Denkfähigkeit, also auch für Menschen gedacht die wie wir im Berufsleben stehen oder auch für Kinder die in der Ausbildung sind, die sich einfach konzentrieren und Merk- und Denkfähigkeit gefragt ist.“*

und/oder

ff) „Das Nr. 6 ist das Pyridoxin. Das ist hauptsächlich für unseren Schlaf und Traumrhythmus zuständig, also auch für die Regenerationsphase insbesondere und verstärkt auch nochmal die Traumbereitschaft. Wie gesagt Träume sind dafür da, dass sich der Körper erholen kann.“

und/oder

gg) „Also wenn einer Probleme hat im Bereich von Haare und Nägeln und Hautproblemen, dann könnte dahinter auch ein Vitamin B-7 Mangel stecken.“

und/oder

hh) „Das [Vitamin B5/Pantothensäure] ist hauptsächlich zuständig für die Wundheilung, eine beschleunigte Wundheilung findet statt, man kennt es auch von dem Dexpanthenol, das ist davon abgeleitet, das ist damit verwandt. Das ist diese Pantonthensalbe / Dexpanthenolsalbe, die man auch in jeder Apotheke kaufen kann.“

und/oder

e) das Nahrungsergänzungsmittel „C.“ mit folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen

aa) „C. Wirkung für ein gesundes Leben“

ohne, dass eine für C. nach der HCVO zugelassene und in die Gemeinschaftsliste aufgenommene spezifische gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist

und/oder

cc) „Umgekehrt, wenn wir kein Vitamin C haben, werden wir ziemlich sicher nicht überleben können, wir werden in einer Zeit von 14 Tagen, das haben die alten Seefahrer schon leider schmerzlich am eigenen Leibe erfahren müssen. Das Wort Skorbut, das ist die Mangelkrankheit von Vitamin C.“

und/oder

dd) „Also, wenn ich eine Infektionskrankheit in mir spüre, wenn ich Stressfaktoren spüre, wie gesagt, beruflich, privat, im persönlichen Umfeld, oder wenn ich ein guter Sportler bin mit viel Sauerstoffumwandlung. Also Sauerstoff ist immer das, was auch freie Radikale erzeugt. Dann würde ich entsprechend hoch mit Vitamin C-Dosen gehen.“

2. Für die Umstellung der Werbung wurde eine Übergangsfrist von 7 Tagen im Internet und sozialen Medien vereinbart. Eine Rückrufverpflichtung besteht nicht.

- (8) Der Schutzverband schließt zur Streitbeilegung mit einem Pharmaunternehmen einen Vergleich, in der das Unternehmen folgende Unterlassungserklärung abgibt:

Die Firma M. verpflichtet sich ohne Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht, gleichwohl verbindlich, gegenüber dem Schutzverband es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland zu Wettbewerbszwecken die Präparate

- „MPP.“
und/oder
- „MC.“
und/oder
- „MPC.“

als Nahrungsergänzungsmittel mit der wertgebenden Zutat Natriumpropionat in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen.

- (9) Ein weiteres Unternehmen gab folgende Unterlassungserklärung ab, in der es sich verpflichtet

ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage - gleichwohl rechtsverbindlich - gegenüber dem Gläubiger unter Einbeziehung kerngleichen Verhaltens es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken mit folgenden Angaben für das Nahrungsergänzungsmittel I. zu werben und/oder werben zu lassen:

- a) „Damit Antibiotika nur Gutes tun“

und/oder

- b) „Schützt vor Antibiotika-Assoziierter Diarrhoe“

und/oder

- c) „Stärkt Darmbarriere und Immunsystem“

und/oder

- d) „Hemmt die Ausbreitung von Antibiotika-Resistenzen“

und/oder

- e) „I. verbessert signifikant die Stuhlkonsistenz und senkt die Stuhlfrequenz“

und/oder

f) *„Gesunder Darm - starkes Immunsystem“*

und/oder

g) *„Der Breitbandschutz für Darm und Immunsystem“*

und/oder

h) *„Darmbakterien siedeln sich im Darm an und verdrängen unerwünschte Keime“*

und/oder

i) *„Stärkt die Barrierefunktion der Darmwand und verhindert so das Eindringen unerwünschter Keime“*

und/oder

j) *„Stimuliert die Immunabwehr“*

und/oder

k) *„... und verdrängen pathogene Keime“*

und/oder

l) *„Stabilisierung der Tight Junctions und Stärkung der Barrierefunktion durch Stimulierung und Synthese von antimikrobiellen Proteinen und Mucinen sowie Hemmung von pathogenen Toxinen“*

und/oder

m) *„Darmassoziiertes Immunsystem - Botenstoffe stimulieren das Immunsystem, Reifung von Immunzellen und verstärkte Produktion von IgA.“*

und/oder

n) *„Mit der Einnahme von I. zusätzlich zur Antibiotika-Therapie trat nur bei einem von 199 Patienten Antibiotika-assoziierte Diarrhoe auf.“*

und/oder

o) *„I. sollte möglichst begleitend vom ersten Tag an zur Antibiotika-Einnahme genommen werden“*

und/oder

p) *„Ab dem 1. Tag zur Antibiotika-Einnahme“,*

wenn dies jeweils geschieht wie in der Anlage zu dieser Vereinbarung.

(10) Landgericht Frankfurt am Main
Az: 3 – 10 O 61/20 - Beschluss vom 13.11.2020

Der Schutzverband macht im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens gegen eine Herstellerin von Arzneimitteln wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche in Bezug auf die Bewerbung des Nahrungsergänzungsmittels „PP.“ geltend. Das Unternehmen stellt darüber hinaus Probiotika unter der neu geschaffenen Marke P., darunter auch das hier gegenständliche Produkt PP., her. Im Mai 2020 brachte es das hier gegenständliche Nahrungsergänzungsmittel PP. auf den Markt. Dieses bewarb das Unternehmen u.a. auch mit einem Werbevideo, welches sowohl über den Youtube- Kanal der Antragsgegnerin als auch über ihre Webseite abrufbar war.

Der Schutzverband hält die Werbemaßnahmen des Unternehmens in Bezug auf das gegenständliche Produkt für wettbewerbswidrig. Deshalb mahnte er das Unternehmen ab und forderte erfolglos eine Unterlassungserklärung. Sodann hat der Schutzverband am 14.07.2020 beim Landgericht Frankfurt am Main den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin beantragt.

Die Kammer hat die einstweilige Verfügung am 22.07.2020 antragsgemäß mit folgendem Inhalt erlassen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden allein - bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an dem Vorstand der Antragsgegnerin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

das Nahrungsergänzungsmittel PP. im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes mit nachfolgend wiedergegebenen Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen

a) *„PP. unterstützt die Darmflora“*

wenn dies geschieht wie in Anlage A wiedergegeben

und/oder

b) *„PP. unterstützt Ihre Darmflora mit wertvollen B-Vitaminen.“*

wenn dies geschieht wie in Anlage B wiedergegeben

und/oder

c) *„Das neue PP. unterstützt mit einer Kombination aus Präbiotika, Probiotika und wertvollen B-Vitaminen die Darmflora“*

wenn dies geschieht wie in Anlage C wiedergegeben (wird als CDROM nachgereicht)

und/oder

- d) „Das Pro für ein gutes Bauchgefühl“

wenn dies geschieht wie in Anlage C und nachfolgend abgebildet wiedergegeben:



und/oder

- e) „Denn Wohlfühlen beginnt im Darm“

wenn dies geschieht wie in Anlage C wiedergegeben

und/oder

- f) „Nahrungsergänzungsmittel PP. kann begleitend zur Antibiotika-Therapie eingenommen werden.“

wenn dies geschieht wie in Anlage B wiedergegeben

und/oder

- g) „Die Einnahme von Antibiotika wirkt sich nicht nur auf schädliche Bakterien aus, auch nützliche werden angegriffen. In Folge dessen kann die Darmflora aus dem Gleichgewicht geraten.“

wenn dies geschieht wie in Anlage B wiedergegeben

und/oder

- f) „PP. kann eine sinnvolle Ergänzung zur Antibiotika-Therapie mit wichtigen Darmbakterien sein.“

wenn dies geschieht wie in Anlage B wiedergegeben

und/oder

- h) „Neben PP. als Kapsel und PP. Liquid gibt es noch PPR., das zur Nahrungsergänzung bei einem empfindlichen Darm verzehrt werden kann.“

wenn dies geschieht wie in Anlage B wiedergegeben

und/oder

- i) „Faktoren wie die Einnahme von Antibiotika können die Zusammensetzung der Darmflora beeinträchtigen.“

wenn dies geschieht wie in Anlage A wiedergegeben

und/oder

- j) „Eine ergänzende Begleitung zur Antibiotika-Therapie,[...]“

wenn dies geschieht wie in Anlage A wiedergegeben

und/oder

- k) „Zu jedem Antibiotikum“

wenn dies geschieht wie in Anlage C und nachfolgend eingeblendet wiedergegeben:



und/oder



- l) „Jährlich werden ca. 35.000.000. Packungen Antibiotika verkauft. Aus der heutigen Therapie sind sie nicht mehr wegzudenken. Aber Antibiotika greifen auch nützliche Darmbakterien an. Oft mit spürbaren Folgen für die Darmflora und die Verdauung. Deshalb ist es sinnvoll, die Antibiotikatherapie mit Probiotika zu begleiten.“

wenn dies geschieht wie nachfolgend und/oder in Anlage C wiedergegeben.



Das Unternehmen hat sodann die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkannt.

- (11) Ein weiteres Unternehmen gab auf Abmahnung des Schutzverbandes folgende Unterlassungserklärung ab, in der es sich verpflichtet,

es zu unterlassen,

1. *im geschäftlichen Verkehr auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Produkte mit einer Tagesdosis von 30 mg Zink ohne Arzneimittelzulassung in den Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen und/oder bewerben und/oder bewerben zu lassen.*
2. *Der Unterlassungsgläubiger gestattet der Unterlassungsschuldnerin den Abverkauf der folgenden Chargen bis zum 22.11.2020 [...]*
3. *Der Unterlassungsgläubiger gewährt der Unterlassungsschuldnerin für ihre Werbung im Internet für ihre Produkte mit einer Tagesdosis von 30 mg Zink ohne Arzneimittelzulassung eine Umstellungsfrist von 10 Tagen.*

- (12) Landgericht Berlin
Az: 93 O 89/20 - Beschluss vom 09.07.2020

Das Landgericht Berlin hat einem Unternehmen auf Antrag des Schutzverbandes untersagt,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Nahrungsergänzungsmittel „C.“ ohne Angabe des Namens bzw. der Firma sowie der Anschrift eines in der Europäischen Union niedergelassenen Vermarkters oder des Importeurs, der das Lebensmittel in die Union einführt, in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen.

(13) Nach Abmahnung eines Unternehmens durch den Schutzverband verpflichtet dieses sich,

es bei Meldung einer Vertragsstrafe in Höhe von 6.000,00 EUR unter Ausschluss von § 348 HGB, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das als Nahrungsergänzungsmittel unter der Marke „V.“ vertriebene Produkt „S.“ gemäß Anlage A

1.1 *ab dem 18.08.2020 wie folgt in den Verkehr zu bringen:*

(a) *mit der Produktbezeichnung „S.“, wenn dies geschieht wie in Anlage A (Produktpackung)*

und/oder

(a) *mit der Angabe „Mindestens haltbar bis“, wenn dabei nicht sowohl Tag, Monat und Jahr genannt werden*

1.2 *ab dem 30.06.2020 mit den nachfolgenden Angaben zu bewerben:*

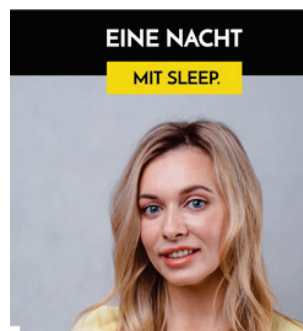
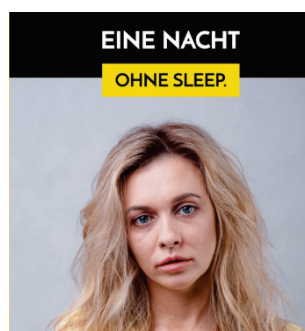
(a) *„Guter Schlaf. Gute Laune - erholsamer Schlaf, mehr Energie, positive Stimmung, starkes Immunsystem.“*

und/oder

(b) *„Vielleicht kennst Du es, ... das Verlangen nach dem tiefen Schlaf eines Babys, endloses Schäfchen zählen, trotz genügend Schlaf, Dich nach mehr Lebenslust zu sehnen, ständig in der Nacht aufzuwachen, kreisende Gedanken, die nicht aufhören wollen.“*

und/oder

(c) *mit der Abbildung einer müden Frau „ohne S.“ und der Angabe „Erholsamer Schlaf ist nur einen Klick entfernt“ sowie den nachfolgenden Abbildungen:*



und/oder

(d) „Deine traumhafte S.-Formel“ und der Abbildung



und/oder

(e) „höhere Produktion von Melatonin, dem „Schlafhormon“, effizienteren Transport der Inhaltsstoffe in den Blutkreislauf.

und/oder

(f) „Auch der Doktor schwört auf S. Als plastischer Chirurg mit sehr langen und dynamischen Arbeitszeiten kann ich nicht aufhören über meine Arbeit nachzudenken, V. S. hilft mir abzuschalten und durchzuschlafen. Morgens stehe ich dann super erholt auf und bin tagsüber fokussierter. Dr. med. Mehmet Atila“

und/oder

(g) „Nach dieser Philosophie haben wir das Mundspray S. entwickelt. Es ermöglicht Dir...

- Spätestens nach 7 Tagen eine Steigerung des „Glückshormons* Serotonin, weil es die Vorstufe 5-htp enthält
- und somit auch eine höhere Produktion von Melatonin, dem „Schlafhormon“, das aus Serotonin gewonnen wird
- einen schnelleren und effizienteren Transport der Inhaltsstoffe in den Blutkreislauf über die Mundschleimhaut“

und/oder

(h) „Für wen ist S. geeignet? Wir haben S. für alle mit Schlafproblemen konzipiert. Damit meinen wir die Schlafqualität, Schlafdauer sowie Einschlafphase.“

und/oder

(i) „In unserem Blog kannst Du nachlesen, bei welchen Beschwerden S. und insbesondere der Haupt-Inhaltsstoff „5-htp“ noch angewendet werden kann.“

und/oder

- (j) *„Es kann anfänglich zu einer gegenteiligen Auswirkung kommen und 5-http macht Dich erst einmal wach, bevor es eine Reihe physiologischer Prozesse auslöst, die den anschließenden Schlaf fördern.“*

und/oder

- (k) *„Wie schnell wirkt S.? Es ist schwierig, eine pauschale Zeitangabe zu machen, man geht aber von 10 -15 Minuten aus, bis die Inhaltsstoffe über die Mundschleimhaut im Blutkreislauf sind. Zum Vergleich: eine Kopfschmerztablette, die erstmal im Verdauungstrakt landet, benötigt 30 - 90 Minuten, bis sie in der Blutbahn angekommen ist. Nur muss bedacht werden, dass mit den Inhaltsstoffen des Sprays im Körpers Prozesse ausgelöst werden, die wiederum unterschiedlich lang dauern können. Zum Beispiel wird 5-http zunächst in Serotonin umgewandelt und später zu Melatonin, was den Schlaf fördert. Außerdem benötigt der Körper Zeit, um S. bestmöglich zu nutzen, sodass wir mindestens 7 Tage am Stück Einnahme empfehlen.“*

und/oder

- (l) *„Schlaf ist die beste Medizin... und wichtig für die Immunabwehr“*

und/oder

- (m) *„Melatonin, das Schlafhormon, steht am Ende der Kette und ist nur dafür zuständig, dich schneller in das Kissen zu drücken“.*

und/oder

- (n) *„Dank S. kann ich endlich durchschlafen“*

und/oder

- (o) *„BESSER AUSSCHLAFEN“, „BESSER EINSCHLAFEN“.*

und/oder

- (p) *„Müdigkeit?“, „kreisende Gedanken?“, „schlechte Laune?“, „Jetlag?“, „Schlaflosigkeit?“, „Stress?“*

und/oder

- (q) *„Am Anfang habe ich leider keine Wirkung gespürt aber nach 4 oder 5 Nächten konnte ich eine deutliche Verbesserung meines Schlafs wahrnehmen“*

und/oder

- (r) *„Ich brauch abends sooo lange um einzuschlafen, weil ich abends komischerweise immer hellwach bin. Mit S. bin ich abends endlich wieder richtig müde und schlafe sofort ein.“*

und/oder

- (s) *„Ich schreibe eigentlich nie Bewertungen aber das Zeug hat mein Schlaf so sehr verbessert, dass ich das einfach teilen muss. Normalerweise werde ich nachts sehr oft wach und kann dann nicht mehr einschlafen. Mit den S. kann ich komplett durchschlafen und auch wenn ich wach werde schlaf ich sofort wieder ein!“*

und/oder

- (t) *„Ich merke zwar schon, dass es wirkt, aber es ist KEIN Wundermittel. Es ist nicht so, dass man sofort in Tiefschlaf verfällt. Aber dafür ist es kein Chemie Produkt und wirkt trotzdem.“*

und/oder

- (u) *„Als Feuerwehrmann habe ich 24h Schichten und muss in der Wache schlafen. Da brauche ich aber immer ewig zum Einschlafen. Ich habe das Spray jetzt 3 Wochen getestet und bin begeistert! Jetzt nutzt es die halbe Wache“*

und/oder

- (v) *„Ich schlafe so schnell ein wie noch nie und das fast jeden Tag!“*

und/oder

- (w) *„Erst bei 10 Spritzern merke ich wie ich langsam müde werde und tiefer schlafen kann. (Bin M 1,94m groß und wiege 101kg)“*

und/oder

- (x) *„Ich arbeite im Vierschichtsystem. Schlafprobleme und Trägheit waren feste Bestandteile meines Alltags. Durch S. bekomme ich ausreichend Schlaf und kann meinen Arbeitstag problemlos bewältigen und kann nun auch nach der Arbeit meinen Freizeitaktivitäten nachgehen. DANKE S.“*

und/oder

- (y) *„Habe aber schon am ersten Abend gemerkt wie mein Körper runterschaltet und sich entspannt.“*

und/oder

(z) *„Nehme es, bevor ich ins Bett gehe und lese. Schaffe mit dem Spray vielleicht 10 Seiten dann fallen meine Augen schon zu.“*

und/oder

(aa) *„... sonst aber hilfreich zum durchschlafen“*

und/oder

(bb) *„Nutze das vitasation spray jetzt seit über 2 Wochen und finde die Wirkung sogar besser als vom Melatonin. (...)“*

und/oder

(cc) *„Ich brauche abends immer unendlich lang zum Einschlafen. Obwohl ich müde bin, schwirren mir 100 Gedanken im Kopf rum, während mein Hirn parallel 2 Lieder summt. Ich habe schon einiges getestet aber entweder keine Wirkung gespürt oder Nebenwirkungen gehabt. Euer Spray ist das erste Produkt was mir beim Einschlafen hilft, ohne dass mir schlecht wird oder sonst was.“*

und/oder

(dd) *„Ich kann zwar problemlos einschlafen aber werde nachts zu oft wach. Ich fühle mich morgens oft so als hätte ich gar nicht geschlafen. Mit dem Spray kann ich fast jede Nacht durchschlafen, auch wenn ich mal wach werde fühle ich mich morgens fit!“*

und/oder

(ee) *„Ich habe das Spray für meinen Flug nach Australien gekauft und muss sagen das ist perfekt!... Ich konnte dadurch während des Fluges schlafen und hatte 0 jetlag.“*

und/oder

(ff) *„Mein Kumpel hatte S. mit auf einem Festival. Ich hab es probiert und trotz den ganzen Lärm aufm Campingplatz heftig gut schlafen können. Obwohl ich vllt 5 Stunden geschlafen habe war ich von allen der fitteste am nächsten Tag“*

und/oder

(gg) *„Konnte durch das Spray vor meinen Wettkampf super gut durchschlafen wodurch ich beim training merkbar leistungsfähiger war“*

und/oder

(hh) *„Den wechsell von fröhschicht auf nachtschicht hab ich sonst immer nur mit energy drinks überlebt Eine kollegin von mir hat mir das spray gezeigt und seitdem macht Nachtschicht sogar spaß! Kann jetzt tagsüber genau so schlafen wie nachts ...“*

und/oder

(ii) *„Ich trink locker 2 Kannen Kaffe in der Uni und kann dann Abends meist nicht pennen. Nehme das Spray 2 Stunden bevor ich schlafen will und dann kurz vorher noch mal. Schlafe jetzt wie ein Gott! Hoffe dass die Wirkung für immer so bleibt“*

und/oder

(jj) *„5-htp - So verbessert es Deinen Schlaf“*

und/oder

(kk) *„Erholsamer Schlaf steht im Zusammenhang mit einem gesunden Melatonin-Spiegel. Melatonin ist besser bekannt als das “Schlafhormon” und wiederum abhängig von deinem Serotonin-Spiegel.“*

und/oder

(ll) *„Auswirkung auf Schlaf-Dauer und Qualität*

Zahlreiche Studien bestätigen die positive Auswirkung auf Schlafqualität Schlafdauer sowie Einschlafphase. Eine kanadische Studie wies einen der wichtigsten Vorteile von 5-HTP aus: Der Schlaf mit schneller Augenbewegung (REM) wurde im Vergleich zum Placebo signifikant verbessert. Auch die Schlafstadien 3 und 4, die zum Tiefschlaf hinzugezählt werden, konnten eindeutig positiv beeinflusst werden. Je länger Du Dich in diesen Schlaf-Phasen aufhältst desto besser funktionieren diese Abläufe:

- (i) Körpergewebe wird repariert*
- (ii) Neues Gewebewachstum findet auf zellulärer Ebene statt*
- (iii) Energieniveaus werden aufgeladen*

Jetzt wissen wir, dass L-Tryptophan für zahlreiche Prozesse im Körper abseits der 5-HTP-Produktion verwendet wird, deshalb wäre es sinnvoller, direkt 5-HTP aufzunehmen.“

und/oder

(mm) *„5-HTP - So verbessert es Deinen Schlaf*

5-HTP - So verbessert es Deinen Schlaf Simpel ausgedrückt musst Du tagsüber glücklich sein, um nachts wenig Schäfchen zählen zu müssen und gut durchzuschlafen. Wie 5-HTP Dir dabei hilft, erfährst Du in diesem Beitrag. 5-HTP, Serotonin & Melatonin' und...“

und/oder

(nn) *„5-HTP - Vorteile gegenüber L-Tryptophan und Melatonin*

... Nachhaltig gute Laune sowie einen gesunden Schlaf bekommst Du eher mit 5-HTP als mit L-Tryptophan und Melatonin. Warum dies der Fall ist, erfährst Du in diesem Beitrag.“

und/oder

(oo) *„Stimmung aufhellen*

Wie du erkennen kannst, ist 5-HTP eine Vorstufe von Serotonin. Somit kann der Körper mithilfe von Vitamin B6, Zink sowie Magnesium aus 5-HTP in nur einem Schritt Serotonin produzieren. Serotonin wird im Volksmund "Glückshormon" genannt, da es einen positiven Effekt auf die Stimmung hat“

und/oder

(pp) *„Schlaf verbessern*

In der Grafik hast Du auch sehen können, dass Melatonin ebenfalls aus 5-HTP entsteht. Melatonin sorgt dafür, dass Du weniger Schläfchen im Bett zählen musst und allgemein erholsamer schläfst. Wenn Du tagsüber konstant Serotonin erzeugt hast, wird am Abend ausreichend Melatonin gebildet.“

wenn dies jeweils geschieht wie in den als Anlage B beigefügten Ausdrucken von der Webseite.

- 1.3 *Der Rückruf bzw. die Aufforderung an Dritte zur Rückgabe von bereits im Markt befindlichen Print- und/oder Packmitteln mit den gemäß vorstehenden Ziffern 11. und LZ zu unterlassenden Angaben wird ausdrücklich ausgeschlossen.*
- 1.4 *Eine Haftung für eventuell noch im Cache befindliche Beiträge von der Webseite, die von Dritten nicht gelöscht wurden, gemäß der vorstehenden Unterlassungsverpflichtung gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 wird ausdrücklich ausgeschlossen.*

Diese Unterlassungserklärung hat das Unternehmen auf entsprechende Forderung noch wie folgt ergänzt und sich verpflichtet,

1. *[...] es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das als Nahrungsergänzungsmittel unter der Marke „V.“ vertriebene Produkt „S.“ gemäß Anlage A ab dem 30.06.2020 mit den nachfolgenden Angaben zu bewerben:*

(a) *„Müdigkeit?“, „kreisende Gedanken?“, „schlechte Laune?“, „Jetlag?“, „Schlaflosigkeit?“, „Stress?“*

und/oder

- (b) *„Wenn der Tag langsam ausklingt und die Dunkelheit übernimmt, beginnt der Umwandlungsprozess von Serotonin zu Melatonin, damit dann zeitig die Müdigkeit und im Anschluss der gesegnete Schlaf eintritt“, wobei der Passus „Wenn der Tag langsam ausklingt und die Dunkelheit übernimmt, beginnt der Umwandlungsprozess von Serotonin zu Melatonin“ in isolierter Form von der Unterlassungsverpflichtung ausgenommen bleiben soll,*

wenn dies jeweils geschieht wie in den als Anlage B beigefügten Ausdrucken von der Webseite.

2. *Der Rückruf bzw. die Aufforderung an Dritte zur Rückgabe von bereits im Markt befindlichen Print- und/oder Packmitteln mit den gemäß vorstehender Ziffer 1 zu unterlassenden Angaben wird ausdrücklich ausgeschlossen.*
3. *Eine Haftung für eventuell noch im Cache befindliche Beiträge von der Webseite, die von Dritten nicht gelöscht wurden, gemäß der vorstehenden Unterlassungsverpflichtung gemäß Ziffer 1 wird ausdrücklich ausgeschlossen.*

(14) Der Schutzverband hat mit einem Unternehmen eine Vereinbarung getroffen, in der sich das Unternehmen verpflichtet,

1. *[...]*
2. *[...] zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland*
 - a) *das unter der Marke „P.“ vertriebene Nahrungsergänzungsmittel „V.“, bestehend aus den Zutaten Gemischte natürliche Tocopherole, Füllstoff: Rapsöl, Kapsel: Gelatine, Glycerin, Füllstoff: Sonnenblumenöl, im Zutatenverzeichnis mit der Angabe*

„Füllstoffe“

in Verbindung mit den Zutaten Rapsöl und Sonnenblumenöl zu kennzeichnen und/oder kennzeichnen zu lassen

und/oder

- b) *unter der Marke „P.“ vertriebene Nahrungsergänzungsmittel jeweils mit der Angabe*

„Reinsubstanzen“

zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der Anlage 1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Unterlassungsverpflichtung dabei nicht auf Produktetiketten bzw. deren Abbildungen beschränkt ist.

3. *Hinsichtlich des Internetauftritts auf der Plattform facebook gilt die Unterlassungsverpflichtung gemäß Ziffer 2 für Beiträge ab dem 01.01.2020.*

Für ältere Beiträge auf der genannten facebook-Plattform gilt die Unterlassungsverpflichtung gemäß Ziffer 2 nur, wenn die P. GmbH auf konkreten Hinweis des Schutzverbandes (in Textform sowie unter Angabe des Datums und Inhalts) den beanstandeten Beitrag nicht innerhalb einer Woche abändert bzw. entfernt.

4. *Der Schutzverband gewährt der P. GmbH hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtungen der Unterlassungserklärung vom 14.04.2020 eine Aufbrauchs- bzw. Umstellungsfrist*

a) *für digitale Medien bis zum 30.04.2020*

b) *für Printmaterial bis zum 31.08.2020.*

5. *Der Schutzverband gewährt der P. GmbH hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2 dieses Vergleichs eine Aufbrauchs- bzw. Umstellungsfrist*

a) *für digitale Medien bis zum 15.06.2020*

b) *für digitale Medien auf Internetseiten von Drittanbietern bis zum 15.07.2020*

c) *für Printmaterial bis zum 30.09.2020*

d) *für Angaben, die die Verkehrsfähigkeit der Produkte betreffen bis zum 30.04.2021.*

Die Aufbrauchsfristen gemäß c) und d) gelten nur für bereits produzierte, fertig konfektionierte und auf Lager befindliche Waren.

Die P. GmbH verpflichtet sich, dem Schutzverband innerhalb von vier Wochen ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Chargennummern der gemäß Ziffer d) betreffenden Produkte zu nennen.

Auf Beseitigungsmaßnahmen im Sinne von Rückruf und Rücknahme wird verzichtet.

Sollte es zum Ablauf der Aufbrauchsfrist gemäß d) für einzelne Produkte zu einem unvorhergesehenen Lieferstopp kommen, kann – soweit dies für das jeweilige Produkt hinreichend glaubhaft gemacht wird – die Aufbrauchsfrist im Rahmen einer neuen Vereinbarung um längstens zwei Monate verlängert werden.

(15) Oberlandesgericht Celle
Az: 13 U 25/20 - Urteil vom 17.12.2020

Der Schutzverband begehrt von einem Unternehmen, das sich auf den Vertrieb von sogenannten Sportlerprodukten spezialisiert hat, die Unterlassung von Werbeaussagen. Er forderte das Unternehmen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Das Unternehmen wies die geltend gemachten Unterlassungsansprüche zurück. Daraufhin beantragte der Schutzverband beim Landgericht Düsseldorf den Erlass einer einstweiligen Verfügung, die mit Beschluss vom 15. Mai 2017 erging. Die Berufung der Beklagten gegen ein am 31. August 2017 verkündetes Urteil des Landgerichts Düsseldorf wies das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Teilversäumnis- und Schlussurteil vom 15. März 2018 zurück.

Auf Antrag des Schutzverbandes hat das Landgericht Bielefeld im Hauptsacheverfahren der Verfügungsgegnerin verboten,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zur Wettbewerbszwecken

1. *das Produkt „L.“ wie folgt zu bewerben und/oder bewerben zu lassen*

„Die Ergänzung der Nahrung durch L. Kapseln empfiehlt sich besonders, wenn der Körper einen erhöhten Bedarf an L'Arginin hat wie z. B. Bei individueller einseitiger Ernährungsweise oder körperlicher Belastung.“

und/oder

2. *das Produkt „B.“ mit der Bezeichnung „DETOX“ in den Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen;*

und/oder

3. *Flohsamenschalenprodukte mit folgenden Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:*

„Flohsamen werden insbesondere in der traditionellen indischen Medizin seit Jahrhunderten eingesetzt. Inzwischen erkennen immer mehr Menschen, auch in westlichen Ländern den Nutzen der Samen von verschiedenen Plantago Arten. [...]“

- sofern dies geschieht wie in Anlage A –

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der Vorsitzenden der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Lüneburg vom 7. Februar 2020 hat das Oberlandesgericht Celle zurückgewiesen.

(16) Oberlandesgericht München
Az: 6 U 1265/20 – Urteil 30.07.2020

Der Schutzverband geht gegen ein Unternehmen im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens wegen unlauterer Werbung für ein Nahrungsergänzungsmittel vor. Das Unternehmen stellt her und vertreibt Hautpflegeprodukte und Nahrungsergänzungsmittel. Zu deren Produktsortiment zählt unter anderem das Präparat „F.“, ein Nahrungsergänzungsmittel.

Die Parteien haben bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren geführt, in dem dem Unternehmen mit Urteil vom 28.02.2019 untersagt wurde, das Nahrungsergänzungsmittel „F.“ mit den wertgebenden Zutaten Kollagen-Peptide, Vitamin C, Vitamin E, Vitamin B2, Vitamin B6, Vitamin B12, Biotin, Zink und Kupfer“ mit bestimmten Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen.

Das Unternehmen hat im Herbst 2018 die Zusammensetzung des streitgegenständlichen Produkts „F.“ geändert. Dieses besteht nunmehr aus den Zutaten „Wasser, Kollagenhydrolysat, rotes Traubensaftkonzentrat, Orangensaftkonzentrat, Säuerungsmittel (Zitronensäure), Birnensaftkonzentrat, Aroma, Konservierungsstoffe (Natriumbenzoat, Kaliumsorbat), Verdickungsmittel (Xanthan), Süßungsmittel (Acesulfam K, Sucralose), Emulgator (Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren)“.

Am 24.06.2019 hat das Unternehmen „F.“ in einer Werbeanzeige in mehreren Zeitungen unter der Überschrift

*„Trinken statt Cremen
Straffe Haut kommt von innen“*

beworben. Von der Werbeanzeige hat der Schutzverband am 17.07.2019 Kenntnis erlangt. Seinen zunächst mit Schriftsatz vom 27.08.2019 in Richtung auf die Werbeanzeige vom 24.06.2019 gestellten Ordnungsmittelantrag - in dessen Verlauf der Antragsteller aufgrund Schriftsatzes des Unternehmens vom 25.10.2019 am 30.10.2019 von der geänderten Produktzusammensetzung von „F.“ erfahren hat - hat das Landgericht mit Beschluss vom 23.01.2020 zurückgewiesen.

Der Schutzverband, der diese Werbung für irreführend und gegen die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verstoßend erachtet, hat sodann nach erfolgloser Abmahnung unter dem 28.11.2019 beim Landgericht Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin gestellt. Diese hat das Landgericht mit Urteil vom 05.02.2020 zurückgewiesen.

Der Schutzverband hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und das Oberlandesgericht München hat sodann das Urteil des Landgerichts München I vom 05.02.2020, Az. 3 HK O 16632/19, wie folgt abgeändert:

Die Antragsgegnerin wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Nahrungsergänzungsmittel „F.“ mit den folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

1. „Straffe Haut kommt von innen“

und/oder

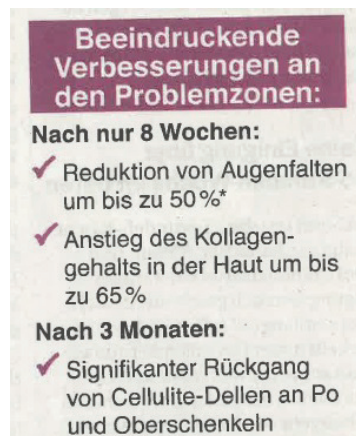
2. „Im Rahmen einer von Derma-Experten geleiteten Studie haben Frauen zwischen 35 und 65 Jahren die besonderen Kollagen-Peptide von F. getestet“

und/oder

3. „Was Studien bereits belegt haben, wird durch begeisterte Anwenderinnen bestätigt. So berichtet z.B. Svenja W.: Die Haut wird deutlich straffer auch im Gesicht erscheint die Haut frischer und Fältchen werden gemindert. Kann ich nur empfehlen!“

und/oder

4. mit der Grafik



wenn dies jeweils geschieht wie nachfolgend in Anlage A wiedergegeben.

Das Unternehmen hat das Urteil des Oberlandesgerichts München durch eine Abschlusserklärung als endgültige Regelung anerkannt.

(17) Landgericht Berlin

Az: 102 O 20/20 - Beschluss vom 24.03.2020

Das Landgericht Berlin hat es einem Unternehmen auf Antrag des Schutzverbandes im Eilverfahren verboten,

das Nahrungsergänzungsmittel „N.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen mit der Zutat L-Theanin ohne Genehmigung nach der Novel-Food-Verordnung 2015/2283/EG.

Das Unternehmen gab eine Abschlusserklärung ab und erkannte damit den Beschluss als endgültige Regelung des Rechtsstreits an.

(18) Landgericht Braunschweig
Az: 22 O 753/20 - Beschluss vom 26.02.2020

Das Landgericht Braunschweig hat einem Unternehmen auf Antrag des Schutzverbandes verboten,
im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken

1. *das Nahrungsergänzungsmittel „T.“*

a) *in den Verkehr zu bringen und/oder zu vertreiben und/oder vertreiben zu lassen ohne Angabe der Bestandteile der Kapselhülle im Rahmen des Zutatenverzeichnisses, wenn dies geschieht gemäß Anlage A*

und/oder

b) *mit den folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen*

aa) *„Zudem ist T. eine organische Magnesiumverbindung, was im Umkehrschluss bedeutet, dass es schnell aufgenommen wird und genau deswegen empfiehlt es sich bei erhöhtem Stresspegel, sportliche Höchstleistungen, starken Wadenkrämpfen und psychischer Belastung.“*

wenn dies geschieht gemäß Anlage B

und/oder

bb) *„Wie entsteht Magnesiummangel?“*

Magnesium ist einer der wichtigsten Mineralstoffe, die nicht selbst produziert werden können.

Obwohl unsere Kühlschränke vollgepackt sind, nimmt circa jeder vierte Bürger in Deutschland nicht genügend Magnesium zu sich. Gründe liegen zum Teil an der industriellen Aufbereitung von Getreide und anderen Lebensmitteln, da dadurch ein großer Teil an natürlichen Magnesium verloren geht. Zum anderen greifen wir auch immer häufiger zu Fastfood und Fertigprodukten, sodass unser Körper nicht ausreichend mit Magnesium versorgt werden kann.

Aufgrund unzureichender Ernährung entsteht rasch ein Magnesiummangel.“

wenn dies geschieht gemäß Anlage B

und/oder

cc) *„Und nun komm ich zu dem Punkt auch schon, wie zum Beispiel ein Magnesiummangel entstehen kann. Und das ist ganz klassisch, wenn wir einfach nicht genügend über die Nahrung zuführen, zum Beispiel durch einseitige Ernährung oder auch durch Diäten. Und es kann auch sein, dass wir einen erhöhten*

Magnesiumbedarf haben, zum Beispiel durch stark nervlich angespannter oder auch schwer körperlicher Arbeiten, also wenn du viel arbeitest oder entsprechend stark angespannt bist, dann ist es nicht unwahrscheinlich, dass du Magnesiummangel haben könntest. Oder Klassiker: durch Sport kann auch ein Magnesiummangel entstehen. Oder weil unser Körper krankheits- oder belastungsbedingt zu viel Magnesium ausscheidet, zum Beispiel bei Diabetes mellitus oder durch die Einnahme von Entwässerungsmitteln. Oder auch die Aufnahme des Mineralstoffs kann entsprechend auch gestört sein zum Beispiel durch chronisch entzündliche Darmerkrankungen.

Und nun komm ich zu den Symptomen von Magnesiummangel.

Die Auswirkung eines Magnesiumdefizits kann sich zum Beispiel im ganzen Körper entsprechend bemerkbar machen und darauf solltest du achten:

Das sind zum Beispiel Anzeichen wie Muskelkrämpfe, Wadenkrämpfe oder Krämpfe in den Zehen oder entsprechend in den Oberschenkeln. Das können Verspannungen im Rückenbereich sein, im Schulterbereich oder im Nackenbereich oder wenn du häufig ein Lidzucken zum Beispiel entsprechend im Gesicht hast. Oder auch durch Nervosität oder Unruhe. Wenn du oft unruhig bist kann das entsprechend verkommen. Oder weil du wenn du merkst, dass du eine erhöhte Stressempfindlichkeit verspürst. Oder durch depressive Verstimmungen oder Niedergeschlagenheit kann das auch kommen. Oder du hast zum Beispiel häufig Kopfschmerzen, Herzrasten oder entsprechend Herzrhythmusstörungen oder verspürst ständig einen Druck im Herzbereich. Das können zum Beispiel solche Symptome sein. Da sollten bei dir so ein bisschen die Alarmglocken klingeln. [...]“

wenn dies geschieht gemäß Anlage C

und/oder

2. *das Nahrungsergänzungsmittel „TP.“ mit den folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen*

a) *„T. ist eine organische Verbindung von Magnesium, was bedeutet, dass es unheimlich schnell aufgenommen wird. Aus diesem Grund soll T. besonders empfehlenswert hierbei sein:*

- Stress*
- Hochleistungssport*
- Wadenkrämpfe*
- Belastungen mit psychischen Hintergrund“*

und/oder

b) „Wie entsteht ein Mangel an Magnesium?“

Magnesium ist einer der wichtigsten Mineralstoffe für uns, was Magnesium an sich unverzichtbar macht. Zwar kann der Körper Magnesium speichern aber nicht selbst produzieren. Jeder vierte Bürger, so heißt es, nimmt zu wenig Magnesium zu sich. Das liegt zum einen an der industriellen Verarbeitung von Lebensmitteln - durch die Prozesse geht nämlich wertvolles Magnesium verloren. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist das Verzehren von Fast Food- und Fertigprodukten und auch hier ist nicht ausreichend Magnesium zu finden, um den Organismus ausreichend zu versorgen.“

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage D.

Die Verfügungsbeklagte hat das Urteil durch Abschlusserklärung als endgültige Regelung des Rechtsstreits anerkannt.

(19) Landgericht Köln

Az: 81 O 6/20 – Beschluss vom 21.01.2020

Der Schutzverband hat einen Pharmahersteller abgemahnt und aufgefordert eine Unterlassungserklärung abzugeben. Dem ist dieser nicht nachgekommen.

Das Landgericht Köln hat daraufhin auf Antrag des Schutzverbandes dem Pharmahersteller verpflichtet, es zu unterlassen im geschäftlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland

1. für die nachfolgend benannten Nahrungsergänzungsmittel auf Pilzbasis

„MR.“, „MM.“, „MF.“, „ME.“, „MO.“, „MP.“, „G.“, „B.“, „D.“, „H.“, „DL.“, „BI.“, „BH.“, „BS.“, „BP.“, „MC.“, „C.“, „MC.“, „MS.“, „BD.“, „MS.“, „BM.“, „MP.“, „MM.“, „MO.“, „MD.“, „ML.“, „MDE.“, „MDI.“, „MPO.“, „P.“, „MS.“, „MA-“, „MT.“, „MCI.“

mit einer oder mehrerer der folgenden Angaben zu werben und/oder werben zu lassen:

a) „Wie können unsere Pilze Ihre Gesundheit fördern?“

in Verbindung mit

(i) „Shiitake/Lentinula edodes: Cardiovasculäre Gesundheit, Cholesterin, Harnsäure“

und/oder

(ii) „Polyphorus (Eichhase)/Polyphorus umbellatus: Flüssigkeitsretention (entschlackend) Atembeschwerden“

und/oder

(iii) „Reishi (Ganoderma/lucidum): Antioxidativ, Schlafstörungen, Entzündungen“

und/oder

(iv) *„Mandelpilz (Agaricus blazei): Immunstimulanz, Infektionen, Allergien“*

und/oder

(v) *„Igelstachelbart/Hericium erinaceus: Gedächtnisverlust, kognitiver Verfall, Verdauungsstörungen (präbiotisch)“*

und/oder

(vi) *„Schmetterlings-Tramete/Coriolus versicolor – PSK: Antiviral“*

und/oder

(vii) *„Cordyceps/Cordyceps sinensis: Müdigkeit und Erschöpfung, sexuelle Probleme, antiviral“*

und/oder

(viii) *„Maitake/Grifola frondosa: Gewichtskontrolle, metabolisches Syndrom, Triglyceride, Bluthochdruck“,*

*wenn dies geschieht gemäß **Anlage A***

- b) *„Unter der Marke M. hat H. neue Möglichkeiten von innovativen Behandlungsmethoden entwickelt. Dies basiert auf der breiten Kenntnis über Pilze und ihren medizinischen Nutzen und der kontinuierlichen Zusammenarbeit des Forschungsteams aus Ärzten, Naturwissenschaftlern und Pharmazeuten mit internationalen Institutionen“,*

*wenn dies geschieht gemäß **Anlage B***

- c) *„Warum Pilze? (...) Sie liefern (...) natürliche Antibiotika, (...) die die Homöostase oder das Gleichgewicht des Körpers unterstützen.“*
- d) *„Mykotherapie (mike: Pilz und therapeia: Therapie) nutzt die positiven medizinischen Eigenschaften der Pilze bei der Therapie verschiedener Erkrankungen. Dieser Begriff wurde 2006 von unseren Forschern geprägt und wird weltweit für die Bezeichnung der Therapie mit Pilzen (oder Teilen davon) zu gesundheitlichen Zwecken verwendet. Die Mykotherapie wird bei der Prävention und zur komplementären Behandlung verschiedener Erkrankungen eingesetzt“,*

*wenn dies [c) und d)] jeweils geschieht gemäß **Anlage C***

- e) *„Bei der Herstellung von Produkten für die Mykotherapie muss, wie bei anderen Nahrungsergänzungsmitteln und Medikamenten auch, eine Darreichungsform gefunden werden, die eine geeignete Dosis enthält, optimale Bioverfügbarkeit garantiert und eine hohe*

Akzeptanz durch den Patienten liefert, um eine geeignete Konzentration und damit optimale therapeutische Wirksamkeit zu garantieren“,

*wenn dies geschieht gemäß **Anlage D***

- f) *„Warum H.? Micosalud, führend in der Mykotherapie. Als Pioniere bei der Erforschung medizinischer Eigenschaften von Heilpilzen sind wir ständig auf der Suche nach innovativen Lösungen“,*

*wenn dies geschieht gemäß **Anlage E***

- g) *gemäß **Anlage F***

- h) *„Einige Pilze wie der Reishi haben einen recht hohen ORAC-Wert(Sauerstoff-Radikal-Absorptionsvermögen). Der ORAC-Wert des Reishi beträgt 9244 und ist daher mit antioxidantienreichem Obst und Gemüse vergleichbar. Was den inneren Effekt von Heilpilzen anbelangt, so ist ein hoher ORAC-Score zwar ein Vorteil – und es gibt Studien, die die Anti-Aging-Wirkung auf die Leber belegen – der medizinische Nutzen hat jedoch nur teilweise mit dieser Wirkung zu tun. Dieser kommt vor allem durch Immunmodulation und Regeneration. Die antioxidative Kapazität unserer Heilpilze basiert auf Laboranalysen, die wir regelmäßig durchführen lassen“*

*wenn dies geschieht gemäß **Anlage G***

- i)

^ Empfehlen Sie, die Pilze zur herkömmlichen Behandlung einzunehmen oder hängt es vom Stadium und die Art des Krebses ab?

Dies liegt alleine von der Entscheidung des Patienten, aber ebenso auch vom Stadium und der Art des Krebses ab.

Wir unterstützen die jeweilige Entscheidung des Patienten, da Pilze in der integrativen Medizin auch unabhängig voneinander arbeiten können.

Studien zeigen eine deutliche Wirkung in der komplementären Krebstherapie – doch jeder Patient entscheidet selbst, ob er das möchte oder nicht.

*wenn dies geschieht gemäß **Anlage H***

- j)

^ Werden die Pilze in der Krebstherapie komplementär oder als Monotherapie gegeben?

Privacy & Cookies Policy

Es gibt Studien, die die Auswirkungen in Kombination mit einer konventionellen Behandlung (Chemo/Bestrahlung) gemessen haben. Andere Studien zeigten eine positive Wirkung als Monotherapie.

Wir empfehlen jedoch, Pilze nur als komplementäre Therapie in der Krebsbehandlung zu sehen, nicht als Monotherapie.

*wenn dies geschieht gemäß **Anlage I***

k) **^ Haben Sie die Konzentration der Pilzextrakte bei der Einnahme festgelegt?**

Wir stützen unsere Protokolle auf klinische Erfahrung, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie auf individuelle Merkmale und Reaktionen des Patienten.

Es gibt Studien, die eine durchgehende Einnahme empfehlen, denn zur Erzielung eines therapeutischen Effekts sollte stetig eine bestimmte Menge an Pilzen eingenommen werden.

Mittlere bis hohe Dosen haben die beste Wirkung, kurz- und hochdosierte die besten Langzeiteffekte.

wenn dies geschieht gemäß Anlage J

l) **^ Was ist die allgemeine Ansicht von Ärzten, wenn die Pilze während der Behandlung verwendet werden? Stehen Sie in Kontakt zu den Ärzten der Patienten und erfahren davon, wenn diese die Produkte empfehlen?**

In Spanien arbeitet Hifas da Terra sehr eng mit Ärzten und Onkologen in Krankenhäusern zusammen, das Feedback ist durchgehend positiv.

Jegliches Feedback und Rückmeldungen seitens der Patienten führen dazu, dass unsere Therapie-Empfehlungen immer weiter angepasst und verbessert werden.

In Großbritannien verschreiben einige Onkologen unsere Pilze seit einem Jahr bei verschiedenen Krebsarten komplementär zu konventionellen Medikamenten.

wenn dies geschieht gemäß Anlage K

m) **^ Haben Sie eine Empfehlung zur Behandlung von Mukositis mit Pilzextrakten während der Behandlung mit Chemotherapie oder Strahlentherapie?**

Dabei empfehlen wir Mico-Leo mit Löwenmähne-Extrakt für die schnelle und effektive Einnahme und zur Regeneration der Schleimhäute.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Hericium Digest und Reishi Anti-Ox (unsere Superfood-Pulver) zusammen mit hochwertigem Aloe Vera-Saft in einem Glas Wasser aufzulösen und dies dreimal täglich zu trinken, um die Schleimhaut zu regenerieren.

Wenn Patienten die Mico-Onco-Produkte während der Chemo- oder Strahlentherapie einnehmen, erhöht dies auch die entzündungshemmende Wirkung im Magen-Darm-Trakt und unterstützt die Verdauung.

wenn dies geschieht gemäß Anlage L

n) *gemäß Anlage M*

o) *gemäß Anlage N*

2. *für das als Nahrungsergänzungsmittel vertriebene Produkt „B.“ mit den folgenden Aussagen zu werben und/oder dieses bewerben zu lassen:*

a) *Klinische Anwendung (akute Phase):*

(i) *“Hormonregler: Wechseljahre, Amenorrhoe, Dysmenorrhoe, Endometriose, BPH (Benigne Prostatahyperplasie), Schilddrüsenerkrankungen (Hypo- und Hyperthyreose*

und/oder

(ii) „Erkrankungen des zentralen Nervensystems: Angst, Stress, Schlaflosigkeit“

und/oder

(iii) „Entzündliche Erkrankungen: Arthrose, Otitis, Laryngitis, Pharyngitis, HNO“

und/oder

b) „Wirkungen: Antioxidans, Beruhigend (analgetisch und sedierend), antiinflammatorisch, antiviral, antitumoral“

und/oder

c) „Organspezifität:

Kognitives System

Herz-Kreislauf-System

Nervensystem“

und/oder

d) „Dosierung: M. 1-2 Kapseln: Für Dosierungen bei anderen Erkrankungen besuchen Sie bitte: www.xxx.com,“

wenn dies geschieht gemäß **Anlage O**

e) „Reishi (*Ganoderma lucidum*): mykologische Gattung von hohem wissenschaftlichem Interesse (eine der zehn wirksamsten natürlich therapeutischen Substanzen),“

wenn dies geschieht gemäß **Anlage P**

f) gemäß **Anlage Q**

3. für das als Nahrungsergänzungsmittel vertriebene Produkt „B.“ mit den folgenden Angaben zu werben und/oder dieses bewerben zu lassen:

a) „Klinische Anwendung (Vorsorge)

Präbiotikum: stellt die Darmflora und Schleimhäute wieder her

Reguliert die Darmtätigkeit“

und/oder

b) „Dosierung:

Ascorbat K-HdT 1 Tablette zur Optimierung der Bioverfügbarkeit der Pilze

Bio-Intestin: 3 Kapseln

Für Dosierungen bei anderen Erkrankungen besuchen Sie bitte www.yyy.com“

- c) *„Bio-Intestin kombiniert verschiedene Heilpilze, die präbiotisch wirken, d.h. das gesunde Mikrobiom unterstützen. Bio-Intestin fördert und stimuliert das Wachstum und die Aktivität gesundheitsfördernder Bakterien und reguliert den Darmtransit,“*

*wenn dies jeweils geschieht gemäß **Anlage R***

4. *für die als Kosmetika vertriebenen Produkte MR., MQ. und MH. auf Pilzbasis mit folgenden Angaben zu werben und/oder werben zu lassen*

*wenn dies geschieht gemäß **Anlage S***

(20) Landgericht Lüneburg

Az: 11 O 11/19 - Urteil vom 07.02.2020

Der Schutzverband hat mit einem Unternehmen, das sich auf den Vertrieb von sogenannten Sportlerprodukten spezialisiert hat, einen Rechtsstreit geführt. Der Schutzverband begehrt von dem Unternehmen die Unterlassung von bestimmten Werbeaussagen.

Das Landgericht Lüneburg hat es dem Unternehmen auf Antrag des Schutzverbandes im Wege der Hauptsacheklage daraufhin verboten,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zur Wettbewerbszwecken

1. *das Produkt „L.“ wie folgt zu bewerben und/oder werben zu lassen*

„Die Ergänzung der Nahrung durch L. Kapseln empfiehlt sich besonders, wenn der Körper einen erhöhten Bedarf an L'Arginin hat wie z. B. Bei individueller einseitiger Ernährungsweise oder körperlicher Belastung.“

und/oder

2. *das Produkt „B.“ mit der Bezeichnung „DETOX“ in den Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen;*

und/oder

3. *Flohsamenschalenprodukte mit folgenden Aussagen zu bewerben und/oder werben zu lassen:*

„Flohsamen werden insbesondere in der traditionellen indischen Medizin seit Jahrhunderten eingesetzt. Inzwischen erkennen immer mehr Menschen, auch in westlichen Ländern den Nutzen der Samen von verschiedenen Plantago Arten. [...]“

- sofern dies geschieht wie in Anlage A.

(23) Landgericht Bielefeld
Az:15 O 1/20 – Beschluss vom 10.01.2020

Das Landgericht Bielefeld hat es einem Unternehmen auf Antrag des Schutzverbandes im Eilverfahren untersagt

1. *das Produkt „R.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen*
 - a) *mit den Zutaten L-Theanin und/oder Alpha GPC ohne Genehmigung nach der Novel-Food-Verordnung 2015/2283/EG*

und/oder

- b) *ohne den Hinweis:*

„Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen.“

und/oder

- c) *mit der Angabe:*

„NRV = Prozentsatz der empfohlenen Tagesdosis nach Anlage 13 der VO (EU) 1169/2011 (LMIV)“

und/oder

„keine Empfehlung nach LMIV vorhanden“.

und/oder

- d) *unter Angabe des Nettogewichts wie folgt:*

„803 mg (Abweichung möglich)“

und/oder

2. *das Produkt „R.“ mit den Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen*

- a) *„Brain Booster 100% . Fokus Healthsup ...*

R.: Absoluter Fokus V Konzentration V Geistige Leistung V

100% Gedächtnis V Vitamin B6 und B12 Ermüdungsstop

GEEIGNET FÜR: Prüfungen und enormer Gedächtnisbelastung V Denkvermögen V Kognitiven Leistungen V Klarheit V Merkfähigkeit V Klausurenphasen V Auffassungsgabe V Konzentrationsfähigkeit V

Langzeitgedächtnis ...

OHNE LIMIT.- Lernkurve V ..."

und/oder

b) *„Allgemeine Angaben*

Fokus, Brain Booster, Konzentration, Aufmerksamkeit"

und/oder

c) *„R. — Wie sieht Ihre Kernkurve bisher aus?*

Fokus, Konzentration und geistige Leistung dank studienbasierter Entwicklung und Wirkstoffkombination. 100% Gedächtnis und Gehirn mit Alpha GPC, Vitamin B6 und B12."

und/oder

d) *„BRAIN & MIND BOOSTER"*

und/oder

e) *„OHNE LIMIT"*

und/oder

f) *„KLARHEIT & DURCHBLICK*

Sie haben Konzentrationsschwierigkeiten, sind hibbelig, zu schnell Müde oder erreichen die gewünschte Lernkurve einfach nicht?"

und/oder

g) *„FOCUS WENN ES DARAUFANKOMMT*

Das Lernen und die Gedächtnisleistung basieren auf dem Informationsaustausch zwischen den Synapsen im Gehirn. Die Vorgänge sind komplex und störanfällig für äußere Einflüsse.

Da sein, wenn es darauf ankommt:"

und/oder

- h) *„Wir setzen bei R. auf eine studienbasierte Formel, welche mit Experten entwickelt wurde. Profitieren Sie von der Wirkstoffkombination und unseren 6 verschiedenen, sowie hochwertigen Inhaltsstoffen.*

Starten Sie jetzt durch mit [R.] und überzeugen Sie sich selber! (Rezeptfrei)".

jeweils wenn dies erfolgt wie gemäß Anlage A.

Das Unternehmen hat den Beschluss als endgültige Regelung anerkannt.

(22) Landgericht Bielefeld

Az: 10 O 1/20 - Beschluss vom 08.01.2020

Auf Antrag des Schutzverbandes hat das Landgericht Bielefeld im Eilverfahren einem Unternehmen untersagt,

1. *das Produkt „R.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen*
 - a) *mit den Zutaten L-Theanin und/oder Alpha GPC ohne Genehmigung nach der Novel-Food-Verordnung 2015/2283/EG*
 - b) *ohne den Hinweis:*

„Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen.“

und/oder
 - c) *mit der Angabe:*

„NRV = Prozentsatz der empfohlenen Tagesdosis nach Anlage 13 der VO (EU) 169/2011 (LMIV)“

und/oder

„keine Empfehlung nach LMIV vorhanden“.

und/oder
 - d) *unter Angabe des Nettogewichts wie folgt:*

„803 mg (Abweichung möglich)“

und/oder

2. das Produkt „R.“ mit den Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen

a) „Brain Booster 100% ... Fokus Healthsup ...

R.: Absoluter Fokus V Konzentration V Geistige
Leistung V 100% Gedächtnis V Vitamin B6 und B12

Ermüdungsstop

GEEIGNET FÜR: Prüfungen und enormer Gedächtnisbelastung
V Denkvermögen V Kognitiven Leistungen V
Klarheit V Merkfähigkeit V Klausurenphasen V
Auffassungsgabe V Konzentrationsfähigkeit V Langzeitgedächtnis.

OHNE LIMIT: Lernkurve V."

und/oder

b) „Allgemeine Angaben

Fokus, Brain Booster, Konzentration, Aufmerksamkeit"

und/oder

c) „R. — Wie sieht Ihre Kernkurve bisher aus?

Fokus, Konzentration und geistige Leistung dank studienbasierter Entwicklung und Wirkstoffkombination.

100% Gedächtnis und Gehirn mit Alpha GPC, Vitamin B6 und B12."

und/oder

d) „BRAIN & MIND BOOSTER"

und/oder

e) „OHNE LIMIT"

und/oder

f) „KLARHEIT & DURCHBLICK

Sie haben Konzentrationsschwierigkeiten, sind hibbelig, zu schnell Müde oder erreichen die gewünschte Lernkurve einfach nicht?"

und/oder

g) *„FOCUS WENN ES DARAUFANKOMMT*

Das Lernen und die Gedächtnisleistung basieren auf dem Informationsaustausch zwischen den Synapsen im Gehirn. Die Vorgänge sind komplex und störanfällig für äußere Einflüsse. Da sein, wenn es darauf ankommt.“

und/oder

h) *„Wir setzen bei R. auf eine studienbasierte Formel, welche mit Experten entwickelt wurde. Profitieren Sie von der Wirkstoffkombination und unseren 6 verschiedenen, sowie hochwertigen Inhaltsstoffen.*

Starten Sie jetzt durch mit [R.] und überzeugen Sie sich selber! (Rezeptfrei)“.

jeweils wenn dies erfolgt wie gemäß Anlage A.

Das Unternehmen hat den Beschluss als endgültige Regelung durch eine Abschlusserklärung anerkannt.

(23) Oberlandesgericht Celle

Az: 13 U 20/20 - Beschluss vom 28.08.2020

Der Schutzverband nimmt ein Pharma-Unternehmen, das u.a. Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringt und bewirbt, auf Unterlassung verschiedener Werbeaussagen in Anspruch. Das Pharmaunternehmen vertreibt das Nahrungsergänzungsmittel „Z.“, darüber hinaus die Nahrungsergänzungsmittel „IL.“, „IS.“, „TL.“, „CI.“ und „SL.“. Es bewirbt seine Nahrungsergänzungsmittel in Werbeanzeigen und auf seiner Homepage.

Das Landgericht Lüneburg hat es dem Pharmahersteller im Eilverfahren auf Antrag des Schutzverbandes verboten

1. *im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken für das Produkt „Z.“ mit der tabellarischen Übersicht gemäß Anlage A zu werben,*
2. *das Produkt „Z.“ mit nachfolgenden Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen*

„Zink leisten einen wichtigen Beitrag für das Immunsystem in der Erkältungs- und Allergiezeit und fördert gesunde Haut, Haare und Nägel,

und/oder

„mit einem geschwächten Immunsystem“,

wenn dies geschieht wie in der Anlage B ersichtlich,

3. die Nahrungsergänzungsmittel „IL.“, „IS.“, „TL.“, „CL.“ und „SL.“ mit den folgenden Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

„Hier erfahren Sie Wissenswertes zum Thema Erkältung & Immunsystem... Die Stoffe, die draußen und drinnen in der Luft herumschwirren, versetzen unseren Körper ständig in Abwehrhaltung. Viren, Bakterien und Umweltgifte sind immer aktiv, gönnen dem Immunsystem keine Ruhe und fordern die Abwehrkräfte permanent heraus. Besonders in der kalten Jahreszeit, wenn vermehrt Erkältungsviren in Umlauf sind, arbeitet das Immunsystem auf Hochtouren und ist deshalb häufig chronisch geschwächt, was es den Erregern einfacher macht, in den Organismus einzudringen. Vor allem Kleinkinder mit ihrem noch nicht vollständig ausgebildeten Immunsystem sind für die Viren anfällig. Doch nicht nur der Winter, auch unser Lebenswandel macht dem Immunsystem zu schaffen. Denn anhaltender Stress, unausgewogene Ernährung sowie Zigaretten- oder Alkoholkonsum können das Immunsystem ebenso schwächen. Doch das Immunsystem im Stich zu lassen, sollte man tunlichst vermeiden! Denn seine Funktionsfähigkeit gewährleistet die Gesunderhaltung des Körpers. Es schützt den menschlichen Organismus vor Eindringlingen und zerstört „fehlerhafte“ Zellen, die dem Körper schaden wollen. Während der Erkältungszeit oder in körperlichen und seelischen Stresszuständen ist es für die körpereigenen Abwehrkräfte nicht immer einfach, schädliche Eindringlinge fernzuhalten. Das Immunsystem hat es dann selbst bei ausgewogener, gesunder Ernährung schwer. Deshalb hat D. Präparate entwickelt, die eine ausreichende Zufuhr von Stoffen gewährleisten, die sowohl für die Aufrechterhaltung der Immunfunktionen unentbehrlich sind, als auch in Fällen typischer Erkältungsbeschwerden bei der Vorbeugung und Genesung helfen: in diesen Fällen heißen die natürlichen Helfer IL., TL. und SL.“,

wenn dies geschieht, wie aus Anlage D ersichtlich.

Soweit der Antrag hierüber hinausging, wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Der Schutzverband hat zunächst Berufung beim Oberlandesgericht Celle eingelegt, diese aber aufgrund einer Vereinbarung mit dem Pharmaunternehmen zurückgenommen, welches im Gegenzug das Urteil des Landgerichts als endgültige Regelung anerkannt hat.

- (24)** Landgericht Bielefeld
Az. 16 O 72/20 – Beschluss vom 20.03.2020

Der Schutzverband hat gegen ein Unternehmen eine einstweilige Verfügung erwirkt. Darin wird dem Unternehmen untersagt,

das Produkt „R.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen mit den Zutaten L-Theanin und/oder Alpha GPC ohne Genehmigung nach der Novel-Food-Verordnung 2015/2283/EG.

(25) Auf Abmahnung des Schutzverbandes hat sich ein Unternehmen verpflichtet

unter Einräumung einer Aufbrauchsfrist zur Umsetzung der nachfolgenden Punkte bis zum 17. Juli 2020 - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - gegenüber dem Schutzverband bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen, vom Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V. nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf Billigkeit zu überprüfenden und von Z. zu zahlenden Vertragsstrafe

1. *es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt „M.“*

1.1. *wie folgt in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen*

1.1.1. *mit der Zutat Hanfsamenextrakt ohne Genehmigung nach der Novel-Food-Verordnung 2015/2283/EG*

und/oder

1.1.2. *ohne Angabe auf der Verpackung und/ oder im Fernabsatz vor Abschluss des Kaufes*

1.1.1.2. *der Verkehrsbezeichnung und/oder*

1.1.1.3. *der Zutatenliste und/oder*

1.1.1.4. *der Nettofüllmenge und/oder*

1.1.1.5. *des Mindesthaltbarkeitsdatums und/oder*

1.1.1.6. *des Warnhinweises, dass die empfohlene Tagesdosis nicht überschritten werden darf und/oder dass das Produkt außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern ist und/oder*

1.1.1.7. *Nahrungsergänzungsmittel kein Ersatz für eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung darstellen und/oder Angabe der Mengenangabe der aktiven Wirkstoffe pro Tagesdosis,*

wenn dies jeweils geschieht wie in Anlage 1

und/oder

1.2. auf eigenen Seiten im Internet zu bewerben und/oder bewerben zu lassen mit den Aussagen:

1.2.1. "S."

und/oder

1.2.2. „Haben Sie Schwierigkeiten beim Einschlafen?

Wachen Sie oft nachts auf? Fühlen Sie sich müde und schlapp, wenn Sie aufwachen?

M. hilft Ihnen, schneller einzuschlafen (entfällt), durchzuschlafen und ausgeruht aufzuwachen, dank seiner natürlichen Mischung aus 3 Hauptbestandteilen.

- *Schlafen Sie die ganze Nacht (wachen Sie im Schlaf nicht mehr auf)*
- *Verbessern Sie die Qualität und Quantität Ihres Schlafes*
- *Schlafen Sie tiefer und wachen Sie mit einem guten Gefühl auf*
- *Erhöhen Sie die Konzentration, Energie und stärken Ihre Abwehrkräfte."*

wenn dies geschieht wie in Anlage 2

und/oder

1.2.3. „Leiden Sie unter einem dieser Symptome?

Dies sind schwerwiegende Anzeichen von Schlafstörungen

Fällt es Ihnen schwer einzuschlafen?

Dies ist eines der häufigsten Probleme unter Deutschen. Wenn Sie mehr als 30 Minuten brauchen, um einzuschlafen oder nicht gut schlafen, kann dies ein Indikator für eine Schlafstörung sein.

Wie ist Ihre Schlaf Qualität?

Wenn Sie schnell einschlafen können, Ihr Schlaf jedoch nicht tief genug ist und Sie beim geringsten Geräusch aufwachen, kann dies ein Indikator für eine Schlafstörung sein.

Wachen Sie oft nachts auf?

Wenn Sie zu früh oder mitten in der Nacht aufwachen, erreichen Sie nicht die optimale Schlafdauer, was zu ernsthaften Problemen führen kann. "

und/oder

1.2.4. *„Wir stehen vor der „Epidemie des 21. Jahrhundert“. Mangel an Schlafqualität ist ein Problem, mit dem immer mehr Menschen konfrontiert sind.*

Die Schlafqualität ist eines der Schlüsselemente eines gesunden und ausgewogenen Lebensstils. Es betrifft jedes Organ im Körper und hinterlässt eindeutig Konsequenzen in allen Bereichen unseres Lebens (körperliche Fitness, geistige Stabilität, Beziehungen, Geschäftsleistung, kognitive Fähigkeiten ...).

Der erste Schritt besteht darin, sich der Probleme bewusst zu werden, und im nächsten Schritt müssen wir dringend handeln, um uns in unserem Körper großartig zu fühlen und unser Potenzial zu maximieren - egal was wir im Leben tun.“

wenn dies geschieht wie in Anlage 3.1

und/oder

1.2.5. *„Sie wissen wahrscheinlich schon, dass Schlafmangel Sie mürrisch und unkonzentriert machen kann. Aber wussten Sie bereits, welche Auswirkungen Schlafmangel auf Ihr Sexualleben, Ihr Gedächtnis, Ihre Gesundheit, Ihr Aussehen und sogar Ihre Fähigkeit Gewicht zu verlieren, haben kann. Hier sind 5 überraschende - aber eben auch schwerwiegende - Auswirkungen von Schlafmangel.*

1. Müdigkeit verursacht Unfälle

Wussten Sie, dass Schläfrigkeit die Reaktionszeit genauso verlangsamen kann wie bei unter Alkoholeinfluss? Studien belegen, dass Schlafverlust und schlechter Schlaf auch zu Unfällen und Verletzungen am Arbeitsplatz führen.

2. Schlafverlust schränkt das Denkvermögen ein

Schlaf spielt eine entscheidende Rolle beim Denken und Lernen. Schlafmangel schadet diesen kognitiven Prozessen in vielerlei Hinsicht. Es beeinträchtigt die Aufmerksamkeit, Wachsamkeit, Konzentration, Argumentation und Problemlösung. Dies macht es schwieriger, effizient zu lernen.

3. Schlafentzug kann zu ernsthaften Gesundheitsproblemen führen

Schlafstörungen und chronischer Schlafverlust macht anfällig für:

- Schwächung Ihres Immunsystems*
- Herzkrankheit*
- Herzinfarkt*
- Herzfehler*
- Unregelmäßiger Herzschlag*
- Bluthochdruck*
- Schlaganfall*
- Diabetes*

90% der Menschen die unter Schlaflosigkeit leiden, weisen mindestens ein zusätzliches Krankheitsbild auf.

4. Schlafmangel verringert den Sexualtrieb

Laut führender Schlafspezialisten ist es erwiesen, dass Männer und Frauen mit Schlafmangel über geringere Libido und weniger Interesse an Sex klagen. Fehlende Energie, Schläfrigkeit und erhöhte Anspannung sind größtenteils die Auslöser hierfür.

5. Schlafmangel löst Depressionen aus

Schlafmangel und Schlafstörungen können zu den Symptomen einer Depression beitragen. Oft finden sich die Leidtragenden schnell in einem Teufelskreis wieder. Schlaflosigkeit und Depression potenzieren sich, Schlafverlust verschlimmert häufig die Symptome einer Depression, und Depressionen können das Einschlafen erschweren.“,

wenn dies geschieht wie in Anlage 3.2

und/oder

1.2.6. (entfällt)

und/oder

1.2.7. „Magnesium spielt bei der Unterstützung eines tiefen, erholsamen Schlafes, eine wichtige Rolle, indem es den Körper dabei unterstützt einen gesunden GABA-Spiegel beizubehalten. Dies ist ein Neurotransmitter, der das Ein- und Durchschlafen fördert. Untersuchungen haben ergeben, dass die Einnahme von zusätzlichem Magnesium die Schlafqualität, besonders bei Menschen mit Schlafstörungen deutlich verbessern kann.“,

wenn dies geschieht wie in Anlage 4.2

und/oder

1.2.8. „Melatonin ist außerdem ein starkes Antioxidans, das eine Vielzahl anderer Vorteile mit sich bringt. Tatsächlich kann es helfen die Augengesundheit zu unterstützen, sowie Magengeschwüre und Sodbrennen zu verbessern. Es kann Tinnitus Symptome lindern und sogar den Wachstumshormonspiegel bei Männern zu erhöhen.“,

wenn dies geschieht wie in Anlage 4.3

und/oder

1.2.9. *„Bringt Ihren Wach-Schlaf-Rhythmus wieder ins Gleichgewicht und hilft, (...) durchzuschlafen.“*,

wenn dies geschieht wie in Anlage 5.1

und/oder

1.2.10. *„M. hilft allen Menschen, die an Schlaflosigkeit leiden oder einfach nur ... tiefer schlafen und erholt aufwachen wollen.“*,

wenn dies geschieht wie in Anlage 5.2

und/oder

1.2.11. *„M. enthält natürliche Inhaltsstoffe, die nachweislich dazu beitragen, dass Menschen schneller einen tiefen Schlaf erreichen, weniger aufwachen, erholsam schlafen und erfrischt aufwachen.“*,

wenn dies geschieht wie in Anlage 5.3

und/oder

1.2.12. *„M. wurde entwickelt, um die natürlichen Schlafzyklen Ihres Körpers auszugleichen und Ihnen zu helfen, tiefer zu schlafen, sich entspannt zu fühlen und Stress abzubauen. Der springende Punkt dabei ist, sich morgens besser zu fühlen. Was nützt tiefer Schlaf, wenn Sie sich morgens benommen, müde und träge fühlen?“*,

wenn dies geschieht wie in Anlage 5.4. - 5.5.

und/oder

1.2.13. *„M. hat mir nach einigen Tagen geholfen durchzuschlafen.“*

und/oder

1.2.14. *„Entspannter geschlafen.“*

und/oder

1.2.15. *„Es hat zwar einige Zeit gedauert, bis meine Schlafqualität sich verbessert hat, dafür schlafe ich jetzt um so besser.“*

und/oder

1.2.16. *„Seitdem ich M. verwende, schlafe ich deutlich besser.“*

und/oder

1.2.17. „Es hat bei mir allerdings knapp 3 Wochen gedauert bis ich merklich besser geschlafen habe.“

und/oder

1.2.18. „Endlich ein pflanzliches Mittel, das hilft. In der Vergangenheit habe ich auch schon mit verschreibungspflichtigen Schlafmitteln zu tun gehabt, hab mich damit aber nicht wohl gefühlt. M. hilft wunderbar.“

und/oder

1.2.19. „Ich schlafe wieder besser.“

und/oder

1.2.20. „Ich habe von Haus aus einen leichten Schlaf, daher kommt mir M. gerade recht. (...) Ich habe bereits nach ca. einer Woche gemerkt, dass ich fester schlafe.“

und/oder

1.2.21. „... und ich schlafe endlich wieder 6- 7 Stunden durch.“

und/oder

1.2.22. „Ich bin überrascht, bereits nach 2 Tagen schlafe ich merklich besser“

und/oder

1.2.23. „M. wirkt wie erwartet beruhigend und klärt den Geist vor dem Schlafengehen, es verursacht keine morgendliche Schläfrigkeit, wie manche Schlafmedikamente.“

und/oder

1.2.24 „Ich habe es nur eine Nacht ausprobiert, aber ich hatte den besten Schlaf seit Monaten.“

und/oder

1.2.25. „War sehr skeptisch, „noch eine“ Schlaf-/ Nachttablette zu probieren, aber ich seit Ewigkeiten nicht mehr so gut geschlafen.“

wenn dies jeweils geschieht wie in Anlagenkonvolut 6.

Diese Unterlassungserklärung hat das Unternehmen noch wie folgt ergänzt:

Die Z. verpflichtet sich, ergänzend zu der bereits abgegebenen Unterlassungserklärung gegenüber dem Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V., bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen, vom Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V. nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf Billigkeit zu

überprüfenden und von der Z. zu zahlenden Vertragsstrafe - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, jedoch gleichwohl rechtsverbindlich - es zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt „M.“ auf eigenen Seiten im Internet zu bewerben und/oder bewerben zu lassen mit den Aussagen:

1.2.1.1. *„(...) M. hilft Ihnen, schneller einzuschlafen*

(...)

- *Schlafen Sie schneller und einfacher ein*

wenn dies geschieht, wie in Anlage 2, es sei denn, es ist im Produkt mindestens 1 mg Melatonin pro Portion vorhanden und es erfolgt ein zusätzlicher Hinweis, dass sich die positive Wirkung einstellt, wenn kurz vor dem Schlafengehen 1 mg Melatonin aufgenommen wird.“,

und/oder

1.2.6. *„Kamille wirkt als natürliches Heilmittel zur Verengerung von Entzündungen und Angstzuständen sowie zur Behandlung von Schlafstörungen. In der Tat gilt Kamille als ein altbewährtes natürliches Hausmittel zur Beruhigung und zur Schlafförderung.*

Die beruhigende Wirkung kann auf ein Antioxidans namens Apigenin zurückgeführt werden, welches in Kamillentee zu finden ist. Apigenin dockt an bestimmte Rezeptoren in Ihrem Gehirn an, die die Angst verringern und den Schlaf einleiten können.“,

wenn dies geschieht wie in Anlage 4.1.“

(26) Auf Abmahnung des Schutzverbandes hat sich eine Gewerbetreibende verpflichtet,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken

1.1. *die Produkte „DZ.“ und/oder „DC.“ mit den folgenden Angaben zu bewerben und /oder bewerben zu lassen:*

1.1.1 *„Stärken Sie Ihr Immunsystem, Nahrungsergänzungsmittel von D.“*

und/oder

1.1.2 *„Unser Dream-Team für Ihr Immunsystem. Gerade jetzt benötigt Ihr Körper eine ausreichende Versorgung mit den richtigen Vitaminen und Nährstoffen.“*

und/oder

1.1.3. „#abwehrkräftestärken“

und/oder

1.1.4. „#erkältungstipps“;

und/oder

1.2. das Produkt „DC.“ mit der Angabe

„Das C. ist auch für jetzt eine natürliche Vitamin C Quelle um das Immunsystem zu stärken.“

zu bewerben und/oder bewerben zu lassen.

(27) Eine weitere Gewerbetreibende hat sich auf Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtet,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken „DZ.“ und/oder „DC.“ zu bewerben und /oder bewerben zu lassen

1.1. „Stärken Sie Ihr Immunsystem, Nahrungsergänzungsmittel von D.“

und/oder

1.2. „Unser Dreamteam für Ihr Immunsystem. Gerade jetzt benötigt Ihr Körper eine ausreichende Versorgung mit den richtigen Vitaminen und Nährstoffen.“

(28) Eine weitere Gewerbetreibende hat sich auf Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtet,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken die Produkte „DZ.“ und/oder „DC.“ mit den folgenden Angaben zu bewerben und /oder bewerben zu lassen

1.1. „Stärken Sie Ihr Immunsystem, Nahrungsergänzungsmittel von D.“

und/oder

1.2. „Unser Dreamteam für Ihr Immunsystem. Gerade jetzt benötigt Ihr Körper eine ausreichende Versorgung mit den richtigen Vitaminen und Nährstoffen.“

und/oder

1.3. „#abwehrkräftestärken“

und/oder

1.4. „#erkältungstipps“.

3.3 Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) / Speziallebensmittel

Während Lebensmittel als solche nicht krankheitsbezogen beworben werden dürfen, gibt es für bilanzierte Diäten sogar die gesetzliche Vorgabe, den Hinweis „zur Behandlung von ...“ (Angabe der Krankheit oder Beschwerde) vorzunehmen. Dies ist auch werbetechnisch verlockend.

Gemäß der DiätVO müssen sich bilanzierte Diäten laut den Herstellerangaben sicher und nutzbringend verwenden lassen und wirksam sein in dem Sinne, dass sie den besonderen Ernährungserfordernissen der Personen, für die sie bestimmt sind, entsprechen. Hierfür bedarf das werbende Unternehmen entsprechender wissenschaftlicher Nachweise.

Nunmehr gilt es aber auch, in diesem Bereich die neue Verordnung (EU) Nr 609/2013 u.a. für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (food for special medical purposes = FSMP) zu beachten.

(1) Der Schutzverband hat ein weiteres Unternehmen abgemahnt, welches sich daraufhin verpflichtet hat,

ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage - gleichwohl rechtsverbindlich - gegenüber dem Gläubiger unter Einbeziehung kerngleichen Verhaltens es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken mit folgenden Angaben für das Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) „I.“ gegenüber anderen als medizinisch, ernährungswissenschaftlich oder pharmazeutisch qualifizierten Personen (Fachkreise) zu werben und/oder werben zu lassen:

a)



und/oder

b) *„bei allen Symptomen des Reizdarms“*

und/oder

c)

Jeder Reizdarm ist anders

Symptome und Verlauf sind nicht bei jedem Betroffenen gleich. Deswegen unterscheiden Ärzte 3 Haupttypen, abhängig von den vorherrschenden Symptomen. Begleitet werden diese Typen oftmals von Beschwerden wie Blähungen und Schmerzen. Typisch für alle Reizdarmpatienten ist eine erhöhte Reizsensibilität des Darms.

Typ	Symptome
 RDS-D Durchfalltyp (Diarrhoe-dominantes Reizdarmsyndrom)	vorwiegend sehr weicher bis flüssiger Stuhl, mehrmals täglich Durchfall (mind. 3 Mal pro Tag)
 RDS-O Verstopfungstyp (Obstipations-dominantes Reizdarmsyndrom)	harter Stuhl, nur sehr selten Stuhlgang (max. 3 Mal pro Woche)
 RDS-M Mischtyp (Reizdarmpatient mit gemischtem/wechselndem Stuhlverhalten)	Durchfall und Verstopfung im Wechsel (auch innerhalb eines Tages möglich)

Je nach Reizdarm-Typ werden die Patienten entsprechend ihrer im Vordergrund stehenden Beschwerden meist nur symptomatisch behandelt. Verordnet werden z.B. Abführmittel gegen Verstopfung, Anti-Durchfall- bzw. -Blähungsmittel und krampflösende Medikamente, oft auch in Kombination.

Die Symptome können dadurch jedoch meist nur kurzfristig verbessert werden.

Auch Probleme mit Verträglichkeit und Nebenwirkungen der Medikamente können auftreten.

Eine langfristige Besserung wird durch die symptomorientierte Behandlung selten erreicht. Diese Therapie setzt nicht an den Auslösefaktoren des Reizdarms an.

und/oder

d)

RDS an der Wurzel packen.

Der mikrobiotische Bakterienstamm *Lactobacillus plantarum* 299v (Lp299v®) hat nachweislich mehrere Eigenschaften, die den Darm positiv beeinflussen. Dabei ist dieser Stamm in seiner Welt kein Unbekannter. Es handelt sich um einen natürlich im menschlichen Darm vorkommenden Bakterienstamm. Sein Überleben im Verdauungstrakt sowie seine Vermehrungsfähigkeit im Darm sind wissenschaftlich belegt.

Lp299v® wurde in langjähriger Forschungsarbeit und in mehr als 50 klinischen Studien intensiv untersucht und gehört somit zu den weltweit am besten untersuchten Bakterien. Die ausgezeichnete Eignung von Lp299v® zur Behandlung von Reizdarmsyndrom wurde u.a. in einer placebokontrollierten Studie mit über 200 Patienten bestätigt. Dabei hat sich gezeigt, dass die typischen Symptome wie Bauchschmerzen, Blähungen und Durchfall nachweislich gebessert wurden.¹

Für Lp299v® sind 5 Wirkmechanismen an der Darmbarriere belegt, die ihn für die ursachenorientierte Behandlung von Reizdarmsyndrom auszeichnen.

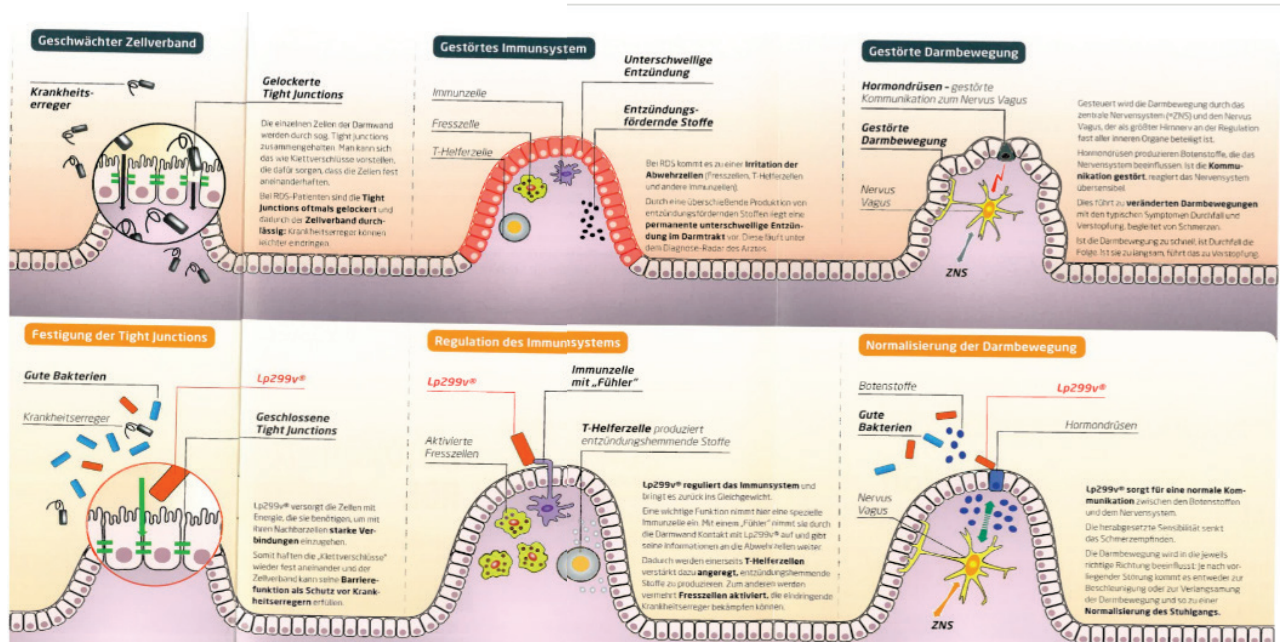


**Innovall®
RDS**
Nur 1 Kapsel täglich
Zum Diätmanagement bei Reizdarmsyndrom.
28 Kapseln
MICROBIOTICA

So hilft Innovall® RDS im Darm.

und/oder

e)



und/oder

f) *„Krankheitserreger werden verdrängt“*,

und/oder

g) *„Lp299v ist in der Lage, sich an den Zellen der Darmwand anzuheften und Krankheitserreger zu verdrängen. Aber Lp200v kann noch mehr: Er produziert Nahrung für die guten Bakterien, so dass diese sich vermehren können. Durch die so erhöhte Anzahl an gesundheitsfördernden Bakterien kommt das Mikrobiom wieder ins Gleichgewicht.“*,

und/oder

h) *„Lp299v regt die Becherzellen zur Schleimproduktion an. Die gestärkte Schleimschicht bietet einen optimalen Lebensraum für die guten Bakterien und dient als Schutzwall vor Krankheitserregern.“*,

und/oder

i) *„gestärkte Schleimschicht“*,

und/oder

j) *„Stärkung der Schleimschicht“*,

und/oder

k) *„Lp299v versorgt die Zellen mit Energie, die sie benötigen, um mit ihren Nachbarzellen starke Verbindungen einzugehen. Somit haften die „Klettverschlüsse“ wieder fest aneinander und der Zellverband kann seine Barrierefunktion als Schutz vor Krankheiten erfüllen.“*,

und/oder

l) *„Regulation des Immunsystems“*,

und/oder

m) *„Lp299v reguliert das Immunsystem und bringt es zurück ins Gleichgewicht. Eine wichtige Funktion nimmt hier eine spezielle Immunzelle ein. Mit einem „Fühler“ nimmt sie durch die Darmwand Kontakt mit Lp299v auf und gibt seine Informationen an die Abwehrzellen weiter. Dadurch werden einerseits T-Helferzellen verstärkt dazu angeregt, entzündungshemmende Stoffe zu produzieren. Zum anderen werden die Fresszellen aktiviert, die eindringende Krankheitserreger bekämpfen können.“*,

und/oder

n) *„Normalisierung der Darmbewegung“*,

und/oder

- o) „Lp299v sorgt für eine normale Kommunikation zwischen Botenstoffen und dem Nervensystem. Die herabgesetzte Sensibilität senkt das Schmerzempfinden. Die Darmbewegung wird in die jeweils richtige Richtung beeinflusst. Je nach vorliegender Störung kommt es entweder zur Beschleunigung oder zur Verlangsamung der Darmbewegung und so zu einer Normalisierung des Stuhlgangs“

und/oder

- p) „Nahrung für gute Bakterien“,

und/oder

- q) „So hilft RDS im Darm“

und/oder

- r)

Das Besondere an Innovall® RDS

10 Milliarden vermehrfähige Lp299v®-Keime pro Kapsel

Der Bakterienstamm *Lactobacillus plantarum* 299v in Innovall® RDS wurde in langjähriger Forschungsarbeit und in mehr als 50 klinischen Studien geprüft. Es wurde gezeigt, dass die typischen Symptome wie Bauchschmerzen, Blähungen und Durchfall deutlich gebessert wurden.¹

Es handelt sich um einen natürlich im menschlichen Darm vorkommenden Bakterienstamm. Sein Überleben im Verdauungstrakt sowie seine Vermehrfähigkeit im Darm sind wissenschaftlich belegt.

Eine vergleichende Studie hat zudem festgestellt, dass Lp299v® besser auf die Gesamtsymptomatik des Reizdarmsyndroms wirkt, als andere Stämme, die bei RDS eingesetzt werden.²

Verfügbare Packungsgrößen:

- Wochenpackung (7 Kapseln)
- Zwei-Wochenpackung (14 Kapseln)
- Vier-Wochenpackung (28 Kapseln)

Innovall® RDS
Nur 1 Kapsel täglich
Zum Diätmanagement bei Reizdarmsyndrom.
28 Kapseln (4-Wochenpackung) MICROBIOTICA

Quellen:
¹ Ducroté P et al. World J Gastroenterol. 2012 Aug 14; 18(30): 4012-4018.
² Diden T et al. World J Gastroenterol. 2015 Mar 14; 21(10): 3072-3084.

12

und/oder

- s) „Wie können Sie die Therapie mit I. zusätzlich unterstützen?“

- (2) Der Schutzverband hat mit einem Unternehmen ein Hauptsacheverfahren vor dem LG Traunstein zum Az. 2 HK O 1931/20 geführt, in dem der Schutzverband die rechtskonforme Kennzeichnung und Bewerbung des Lebensmittels für besondere medizinische Zwecke „D.“ mit der Angabe „Reizdarm“ in Frage gestellt hat.

Das Unternehmen hat sodann eine Unterlassungserklärung abgegeben, in der es sich verpflichtet, es

- a) *zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke „D.“ mit der Angabe „Reizdarm“, sofern diese Angabe nicht Bestandteil der Pflichtangabe gemäß Artikel 5 Abs. 2 lit. e VO (EU) Nr. 2016/128 („Zum Diätmanagement bei ...“) ist, in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen und/oder zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn dies geschieht, wie nachfolgend eingelichtet und aus Anlage A und/oder Anlage B ersichtlich.*
- b) *Für jeden schuldhaften Fall einer Zuwiderhandlung - auch durch Erfüllungsgehilfen – gegen die in Buchstabe a) genannte Unterlassungsverpflichtungserklärung verpflichtet sich die S. gegenüber dem Schutzverband zur Zahlung einer von diesem nach billigem Ermessen zu bestimmenden, im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe.*
- c) *Die vorstehenden Erklärungen gelten vorbehaltlich einer späteren Änderung der Rechtslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, aus welcher die Rechtmäßigkeit des zu unterlassenden Verhaltens folgt. Sie gelten für alle kerngleichen Handlungen und Angaben, sind jedoch einer zergliedernden Betrachtung nicht zugänglich.*
- d) *Ein Rückruf von im Markt befindlichen Produkten und Werbematerialien sowie eine Information der Abnehmer wird ausgeschlossen. Die im Markt befindlichen Chargennummern lauten S 9300, S 9301 und S 9302. Sie tragen das Mindesthaltbarkeitsdatum 31.05.2022.*

Die Unterlassungserklärung erfordert auch kein Tätigwerden im Hinblick darauf, Suchmaschinenbetreiber anzuschreiben oder ähnliches, um zu verhindern, dass eventuell Internetseiten mit der von der Erklärung erfassten Angabe im Cache entsprechender Suchmaschinen zu finden sind.

Der Klarstellung halber halten wir fest, dass die Mitteilung der Bezeichnung „DC.“ an Anbieter von Nachschlagewerken für die pharmazeutischen Berufsgruppen nicht von der Unterlassungserklärung erfasst ist.

(3) Auf Abmahnung des Schutzverbandes hat sich ein Unternehmen verpflichtet, es

a) *zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für das Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke „S.“ mit den nachfolgenden Angaben zu werben und/oder dieses mit den nachfolgenden Angaben bewerben zu lassen und/oder mit den nachfolgenden Angaben in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen:*

aa) *„Reizdarm“,*

wenn dies geschieht, wie aus Anlage A, Anlage B, Anlage C, Anlage D oder Anlage E ersichtlich;

und/oder

bb) *Sensibel ist gut - aber nicht im Darm!“,*

wenn dies geschieht, wie aus Anlage C oder D ersichtlich;

und/oder

cc) *„Das neue P. kann die Überempfindlichkeiten nachweislich reduzieren und Ihnen so einen normalen Alltag zurückgeben!“ ,*

wenn dies geschieht, wie aus Anlage D ersichtlich,

und/oder

dd) *„Sehr gut verträglich“,*

wenn dies geschieht, wie aus Anlage C oder D ersichtlich;

und/oder

ee) *„In wohltuender Balance“,*

wenn dies geschieht, wie aus Anlage E ersichtlich.

b) *Für jeden schuldhaften Fall einer Zuwiderhandlung - auch durch Erfüllungsgehilfen - gegen die in Buchstabe a) genannten Unterlassungsverpflichtungserklärungen verpflichtet sich die S. gegenüber dem Schutzverband zur Zahlung einer von diesem nach billigem Ermessen zu bestimmenden, im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe.*

Ein Rückruf von im Markt befindlichen Produkten und Werbematerialien bzw. eine Information der Abnehmer wurde ausgeschlossen.

4. Kosmetische Mittel

Ein Unternehmen verpflichtet sich auf Abmahnung des Schutzverbandes,

es künftig zu unterlassen, die Produkte R1 und/oder R2 und/oder R3 unter Verwendung eines ©-Symbols in den Verkehr zu bringen oder bringen zu lassen und/oder zu bewerben oder bewerben zu lassen, wenn das Zeichen, auf das sich das ©-Symbol bezieht, nicht als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt eingetragen ist, insbesondere wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:



5. Spirituosen

(1) Ein weiteres Unternehmen hat sich auf Abmahnung des Schutzverbands verpflichtet,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt namens „M.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen

a) *mit der Bezeichnung „Sprituose“*

und/oder

b) *ohne Los-Angabe,*

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 1.

(2) Auf Abmahnung des Schutzverbandes hat sich ein weiteres Unternehmen verpflichtet,

es zu unterlassen, wie in der Anlage 1 zu diesem Schreiben wiedergegeben zu werben, ohne den Alkoholgehalt, die Füllmenge und die Bezeichnung „SPIRITUOSE“ in demselben Sichtfeld anzugeben. Diese Unterlassungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die bereits abgefüllten und etikettierten Flaschen mit den Los-Kennzeichnungen 90124 und 00220, die bis zum 31.12.2020 unverändert abverkauft werden. Eine Verpflichtung zum Rückruf bereits in den Handel gelangter Waren besteht weder vor noch nach dem 31.12.2020.

(3) Landgericht Frankfurt (Oder)

Az: 31 O 23/20 - Urteil vom 15.05.2020

Der Schutzverband hat mit einem Unternehmen, dessen Geschäftsgegenstand unter anderem die Herstellung, der Handel und der Vertrieb von alkoholischen Getränken ist, einen Rechtsstreit geführt.

Zum Produktportfolio des Unternehmens gehört unter anderem das Lebensmittel namens „M.“. Es handelt sich hierbei um ein alkoholisches Getränk mit einem Alkoholgehalt von 18 % vol und damit um eine sog. Spirituose im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (EU-SpirituosenVO).

Die Los-Kennzeichnung auf der Flasche des Erzeugnisses ist nicht vollständig sichtbar, gut lesbar und unverwischbar angebracht. Deutlich lesbar sind lediglich die Angaben „L275“. Die nachfolgende(n) Ziffer(n) sind nicht erkennbar.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat es dem Unternehmen sodann auf Antrag des Schutzverbandes

untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt „M.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen ohne gut sichtbare, deutlich lesbare und unverwischbare Los-Angabe, wenn dies geschieht gemäß Anlage A der Antragschrift.

Nachfolgend haben das Unternehmen und der Schutzverband folgende Vergleichsvereinbarung getroffen:

1. *Die M. erkennt die am 15.05.2020 ergangene einstweilige Verfügung des Landgerichts Frankfurt (Oder), Aktenzeichen: 31 O 23/20 nach Bestandskraft und Wirkung einem entsprechenden Hauptsachetitel als gleichwertig an und verzichtet insoweit auf die Geltendmachung der Rechte gemäß §§ 924, 926 sowie 927 ZPO, als diese auch im Falle eines rechtskräftigen Hauptsachetitels ausgeschlossen wären.*
2. *Der Schutzverband gestattet der M. hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtungen der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 15.05.2020 den Abverkauf der bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Beschlussverfügung produzierten, fertig konfektionierten und auf Lager befindlichen Waren mit der Los-Nummer L 275. Auf Beseitigungsmaßnahmen im Sinne von Rückruf und Rücknahme wird verzichtet. Die Beweislast dafür, dass die betreffenden in den Verkehr gebrachten Waren mit der Losnummer L 275 bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Beschlussverfügung des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 15.05.2020 produziert waren, trägt die M..*
3. *Die M. verpflichtet sich, dem Schutzverband innerhalb von einer Woche ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung den Lagerbestand der betreffenden Produkte zu nennen.*

- (4) Der Schutzverband hält die Kennzeichnung eines Getränkes für wettbewerbswidrig. Auf Abmahnung gab das Unternehmen, welches das Produkt vertreibt, eine Unterlassungserklärung ab, in der es sich verpflichtet,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt namens „L.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen

- a) *mit der Bezeichnung „Tomatenspirituose“*

und/oder

- b) *mit der Angabe des Herkunftsortes Hamburg, ohne Angabe zum Ursprungsland oder Herkunftsort der primären Zutat,*

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 1 und/oder Anlage 2.

- (5) Der Schutzverband hält die Kennzeichnung eines weiteren Getränkes für wettbewerbswidrig. Auf Abmahnung gibt ein weiteres Unternehmen, welches das streitgegenständliche Produkt vertreibt, eine Unterlassungserklärung ab, in der es sich verpflichtet, es

zu unterlassen,

1. *im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt namens „M.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen mit*

der Bezeichnung „TOMATENSPIRITUOSE“

wenn dies geschieht gemäß Anlage 1.

2. *Von der Unterlassungserklärung ausgenommen ist die Zwischenspeicherung der streitgegenständlichen monierten Bezeichnungen im Cache anderer Internetseiten und/oder in Social Media-Auftritten und deren Darstellung in der Vergangenheit und/oder Suchmaschinenbetreiber und/oder in Internetarchiven, die den Zustand der Vergangenheit zeigen.*
3. *Der Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V. gewährt Ihrer Mandantin eine Aufbrauchsfrist hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtungen gemäß Ziffer 1 für bereits produzierte, etikettierte und auf Lager befindliche Waren mit der Chargennummer L2000122 bis zum 31.12.2020.*

(6) Der Schutzverband mahnte ein Unternehmen ab, welches sich daraufhin verpflichtete,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt namens „S.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen

a) *mit der Bezeichnung „Tomatenlikör“*

und/oder

b) *mit den Angaben zur Firma und Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmens in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe von weniger als 1,2 mm*

und/oder

c) *mit der Angabe zur Nettofüllmenge in einer Schriftgröße von weniger als 4 mm,*

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 1;

d) *Die Unterlassungsverpflichtung umfasst nicht den Rückruf der bereits in Verkehr gebrachten Produkte mit den Chargennummern 1-25 und 26.*

(7) Auf Abmahnung des Schutzverbandes gab ein weiteres Unternehmen eine Unterlassungserklärung ab, in der es sich verpflichtete,

es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt namens „D.“

a) *ohne (Verkehrs-) Bezeichnung in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen*

und/oder

b) mit der Angabe „15 % vol“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen
und/oder

c) mit den folgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

aa) „Erhöhte Ausschüttung von Endorphinen möglich“

und/oder

bb) „Der Speichelfluss kann stärker aktiviert werden“,

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 1;

(8) Ein weiteres Unternehmen verpflichtete sich,

es zukünftig und ohne Verpflichtung zur Rückholung zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen zu Wettbewerbszwecken das Produkt namens „E.“ in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen

a) mit der Bezeichnung „Tomatenspirituose“

und/oder

b) ohne Angabe des Ursprungslands bzw. Herkunftsortes

und/oder

c) ohne Angabe einer aktuellen Anschrift, unter der der verantwortliche Lebensmittelunternehmer postalisch erreicht werden kann

wenn dies jeweils geschieht gemäß Anlage 1.